Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationshilfe, für deren Richtigkeit die Organe der Union keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EU) 2015/104 DES RATES

vom 19. Januar 2015

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (2015) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 779/2014

(ABl. L 22 vom 28.1.2015, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EU) 2015/523 des Rates vom 25. März 2015	L 84	1	28.3.2015
►**M2**	Verordnung (EU) 2015/960 des Rates vom 19. Juni 2015	L 157	1	23.6.2015
►**M3**	Verordnung (EU) 2015/1961 des Rates vom 26. Oktober 2015	L 287	1	31.10.2015
►**M4**	Verordnung (EU) 2015/2072 des Rates vom 17. November 2015	L 302	1	19.11.2015
►**M5**	Verordnung (EU) 2016/72 des Rates vom 22. Januar 2016	L 22	1	28.1.2016

Berichtigt durch:

►**C1** Berichtigung, ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 32 (2015/104)
►**C2** Berichtigung, ABl. L 198 vom 28.7.2015, S. 31 (2015/960)

▼B

VERORDNUNG (EU) 2015/104 DES RATES

vom 19. Januar 2015

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (2015) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 779/2014

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags sieht vor, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei erlässt.

(2) Nach der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) sind unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten einschließlich gegebenenfalls der Berichte des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (im Folgenden „STECF“) und anderer Beratungsgremien, sowie im Lichte der Empfehlungen der Beiräte Bestandserhaltungsmaßnahmen zu erlassen.

(3) Es ist Aufgabe des Rates, Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten, gegebenenfalls einschließlich bestimmter damit operativ verbundener Bedingungen, zu erlassen. Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollten die Fangmöglichkeiten gemäß den in Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung festgesetzten Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik festgelegt werden. Im Einklang mit Artikel 16 Absätze 1 der genannten Verordnung sollte die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten für jeden Mitgliedstaat für jeden Fischbestand bzw. jede Fischerei eine relative Stabilität der Fischereitätigkeit gewährleisten.

(4) Die zulässigen Gesamtfangmengen (im Folgenden „TACs“) sollten daher gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf der Grundlage vorliegender wissenschaftlicher Gutachten unter Berücksichtigung biologischer und sozioökonomischer Auswirkungen bei gleichzeitig fairer Behandlung aller Fischereisektoren und unter Berücksichtigung der Meinungen der angehörten Interessenvertreter festgesetzt werden, die diese insbesondere in den Sitzungen mit den Beiräten zum Ausdruck gebracht haben.

([1]) Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

▼B

(5) Die Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wird für jede Fischerei einzeln eingeführt. In der unter diese Verordnung fallenden Region sollten in einer Fischerei, für die die Pflicht zur Anlandung gilt, alle einer Fangbeschränkung unterliegenden Arten in dieser Fischerei angelandet werden. Ab dem 1. Januar 2015 gilt die Pflicht zur Anlandung für die Fischerei auf kleine pelagische Arten (d. h. Fischerei auf Makrele, Hering, Bastardmakrele, Blauen Wittling, Eberfisch, Sardelle, Goldlachs, Sardine und Sprotte), die Fischerei auf große pelagische Arten (d. h. Fischerei auf Roten Thun, Schwertfisch, Weißen Thun, Großaugenthun sowie Blauen und Weißen Marlin) und die Industriefischerei (z. B. Fischerei auf Lodde, Sandaal und Stintdorsch). Gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wird, wenn die Pflicht zur Anlandung für einen Fischbestand eingeführt wird, bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Festsetzung nicht mehr die Anlandungen, sondern die Fänge widerspiegelt.

(6) Für einige Jahre wurden bestimmte TACs für Knorpelfischbestände (Haie und Rochen) auf null festgesetzt; gleichzeitig wurde vorgeschrieben, dass ungewollte Beifänge unverzüglich freizulassen waren. Grund für diese besondere Behandlung ist, dass diese Bestände einen schlechten Erhaltungszustand aufweisen und dass Rückwürfe aufgrund der hohen Überlebensraten dieser Bestände die fischereiliche Sterblichkeit nicht erhöhen werden; Rückwürfe gelten für die Erhaltung dieser Arten als vorteilhaft. Mit Wirkung vom 1. Januar 2015 müssen Fänge dieser Arten in der pelagischen Fischerei jedoch angelandet werden, es sei denn, sie fallen unter eine der in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 angeführten Ausnahmen für die Pflicht zur Anlandung. Gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a der genannten Verordnung gelten solche Ausnahmen für Arten, die nicht befischt werden dürfen und die als solche in einem im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik erlassenen Rechtsakt der Union bezeichnet sind. Daher ist es angebracht, die Befischung dieser Arten in den betreffenden Gebieten zu untersagen.

(7) In den letzten Jahren wurde die TAC für Sardellen im Golf von Biskaya in einer gesonderten Verordnung über Fangmöglichkeiten für den Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres festgesetzt. 2014 kam der STECF zu dem Ergebnis, dass durch die Umstellung des Bewirtschaftungszeitraums auf Kalenderjahre (Januar bis Dezember) die Risiken für die Bestandserhaltung beträchtlich verringert werden. Im Anschluss an Konsultationen mit Spanien, Frankreich und dem Beirat für die Südwestlichen Gewässer wurden die vom STECF vorgeschlagenen Änderungen positiv bewertet. Daher ist es angezeigt, die Verordnung (EU) Nr. 779/2014 des Rates [1] aufzuheben und in die vorliegende Verordnung eine neue TAC für Sardellen im Golf von Biskaya für das Jahr 2015 aufzunehmen.

[1] Verordnung (EU) Nr. 779/2014 des Rates vom 17. Juli 2014 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für Sardellen im Golf von Biscaya in der Fangsaison 2014/15 (ABl. L 212 vom 18.7.2014, S. 1).

▼B

(8) Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollten die TACs für Bestände, für die spezifische Mehrjahrespläne erstellt wurden, gemäß den Bestimmungen dieser Pläne festgesetzt werden. Dementsprechend sind die TACs für südlichen Seehecht und Kaisergranat, für Seezunge im westlichen Ärmelkanal, für Scholle und Seezunge in der Nordsee, für Hering westlich von Schottland, für Kabeljau im Kattegat, westlich von Schottland, in der Irischen See, in der Nordsee, im Skagerrak und im östlichen Ärmelkanal sowie für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer nach Maßgabe der Bestimmungen in den folgenden Verordnungen des Rates festzusetzen: Verordnungen (EG) Nr. 2166/2005 ([1]), (EG) Nr. 509/2007 ([2]), (EG) Nr. 676/2007 ([3]), (EG) Nr. 1300/2008 ([4]), (EG) Nr. 1342/2008 ([5]) („Kabeljau-Plan“) und (EG) Nr. 302/2009 ([6]).

(9) Was jedoch den nördlichen Seehechtbestand (Verordnung (EG) Nr. 811/2004 des Rates ([7])) und den Seezungenbestand im Golf von Biskaya (Verordnung (EG) Nr. 388/2006 des Rates ([8])) angeht, so wurden die Mindestziele der einschlägigen Bestandserholungs- und -bewirtschaftungspläne erreicht und es ist daher angezeigt, wissenschaftlichen Empfehlungen zu folgen, um die TACs auf das Niveau zu bringen bzw. gegebenenfalls zu halten, auf dem der höchstmögliche Dauerertrag erzielt werden kann.

(10) Bei Beständen, für die keine ausreichenden oder zuverlässigen Daten zur Abschätzung der Bestandsgröße existieren, sollte bei der Entscheidung über Bewirtschaftungsmaßnahmen und TACs der Vorsorgeansatz bei der Bestandsbewirtschaftung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Anwendung finden, wobei bestandsspezifische Faktoren, insbesondere verfügbare Angaben zu Bestandsentwicklungen und Abwägungen zu gemischten Fischereien, zu berücksichtigen sind.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung der südlichen Seehecht- und der Kaisergranatbestände in der Kantabrischen See und westlich der Iberischen Halbinsel und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (ABl. L 345 vom 28.12.2005, S. 5).

([2]) Verordnung (EG) Nr. 509/2007 des Rates vom 7. Mai 2007 mit einem Mehrjahresplan für die nachhaltige Nutzung des Seezungenbestands im westlichen Ärmelkanal (ABl. L 122 vom 11.5.2007, S. 7).

([3]) Verordnung (EG) Nr. 676/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 zur Einführung eines Mehrjahresplans für die Fischereien auf Scholle und Seezunge in der Nordsee (ABl. L 157 vom 19.6.2007, S. 1).

([4]) Verordnung (EG) Nr. 1300/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für den Heringsbestand des Gebietes westlich Schottlands und für die Fischereien, die diesen Bestand befischen (ABl. L 344 vom 20.12.2008, S. 6).

([5]) Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen, sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2004 (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 20).

([6]) Verordnung (EG) Nr. 302/2009 des Rates vom 6. April 2009 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 43/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1559/2007 (ABl. L 96 vom 15.4.2009, S. 1).

([7]) Verordnung (EG) Nr. 811/2004 des Rates vom 21. April 2004 zur Festlegung von Maßnahmen zur Wiederauffüllung des nördlichen Seehechtbestands (ABl. L 150 vom 30.4.2004, S. 1).

([8]) Verordnung (EG) Nr. 388/2006 des Rates vom 23. Februar 2006 mit einem Mehrjahresplan für die nachhaltige Nutzung des Seezungenbestands im Golf von Biskaya (ABl. L 65 vom 7.3.2006, S. 1).

▼B

(11) Mit der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates [1] wurden zusätzliche Bedingungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs eingeführt, u. a. die Flexibilitätsbestimmungen nach den Artikeln 3 und 4 für unter die vorsorgliche bzw. unter die analytische TAC fallende Bestände. Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung legt der Rat bei der Festsetzung der TACs fest, für welche Bestände die Artikel 3 und 4 nicht gelten, insbesondere in Anbetracht der biologischen Lage der Bestände. In jüngerer Zeit wurde ein Flexibilitätsmechanismus für alle Fänge eingeführt, für welche die Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt. Um übermäßige Flexibilität zu vermeiden, durch die die Erhaltungsziele der Gemeinsamen Fischereipolitik untergraben würden, und um negativen Auswirkungen auf den biologischen Zustand der Bestände vorzubeugen, dürfen die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 daher nur dann auf die TACs angewendet werden, wenn die Mitgliedstaaten die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nicht nutzen.

(12) Nach dem Ergebnis der Konsultationen zwischen der Union und Norwegen kann die Union Fangtätigkeiten betreffend Tiefseegarnele in dem Gebiet IIIa von Unionsschiffen von bis zu 10 % über die der Union zur Verfügung stehende Quote hinaus mit der Maßgabe genehmigen, dass die über die der Union zur Verfügung stehende Quote hinaus in Anspruch genommenen Mengen von ihrer Quote für das Jahr 2015 abgezogen werden. Es ist angezeigt, den betreffenden Mitgliedstaaten eine entsprechende Flexibilität bei der Festsetzung dieser Fangmöglichkeiten zu ermöglichen, um gleiche Ausgangsbedingungen für Unionsschiffe zu gewährleisten, indem den Mitgliedstaaten insbesondere gestattet wird, sich für die Nutzung einer Flexibilitätsquote zu entscheiden. Die Verordnung (EU) Nr. 43/2014 sollte daher entsprechend geändert werden.

(13) Wird eine TAC für einen Bestand nur einem einzigen Mitgliedstaat zugewiesen, so empfiehlt es sich, diesen Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags zu ermächtigen, die Höhe der TAC selbst zu beschließen. Es sollte vorgesehen werden, dass der betreffende Mitgliedstaat bei der Festsetzung der TAC die Grundsätze und Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik uneingeschränkt befolgt.

(14) Für 2015 müssen die Obergrenzen für den Fischereiaufwand gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2166/2005, Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 509/2007, Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 676/2007, den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 und den Artikeln 5 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 754/2009 des Rates [2] festgelegt werden.

(15) In Anbetracht des jüngsten wissenschaftlichen Gutachtens des Internationalen Rats für Meeresforschung (im Folgenden „ICES“) und im Einklang mit den internationalen Vereinbarungen im Rahmen des Übereinkommens über die Fischerei im Nordostatlantik (im Folgenden „NEAFC“) ist es erforderlich, den Fischereiaufwand für bestimmte Tiefseearten zu beschränken.

---

[1] Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3).

[2] Verordnung (EG) Nr. 754/2009 des Rates vom 27. Juli 2009 zur Ausnahme bestimmter Gruppen von Fischereifahrzeugen von der Fischereiaufwandsregelung gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 (ABl. L 214 vom 19.8.2009, S. 16).

▼B

(16) Bei bestimmten Arten, etwa bestimmten Haiarten, könnte selbst eine eingeschränkte Fischereitätigkeit eine ernsthafte Bestandsgefährdung bedeuten. Fangmöglichkeiten für solche Arten sollten deshalb durch ein allgemeines Fangverbot für diese Arten völlig eingeschränkt werden.

(17) Auf der 11. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten vom 3. bis 9. November 2014 in Quito wurde eine Reihe von Arten mit Wirkung vom 8. Februar 2015 in die Liste der geschützten Arten in Anhang I und Anhang II des Übereinkommens aufgenommen. Daher empfiehlt es sich, den Schutz dieser Arten für in allen Gewässern fischende Unionsschiffe sowie für in Unionsgewässern fischende Drittlandschiffe vorzuschreiben.

(18) Für die Nutzung der in der vorliegenden Verordnung genannten Fangmöglichkeiten für Unionsschiffe gilt die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates ([1]), insbesondere Artikel 33 betreffend die Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand und Artikel 34 betreffend die Übermittlung von Daten über ausgeschöpfte Fangmöglichkeiten. Zu diesem Zweck ist es erforderlich die Codes festzulegen, die die Mitgliedstaaten verwenden müssen, wenn sie der Kommission Daten über Anlandungen von Beständen übermitteln, die unter diese Verordnung fallen.

(19) Bei bestimmten TACs sollten die Mitgliedstaaten Schiffen, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, zusätzliche Zuteilungen gewähren können. Ziel solcher Versuche ist es, Fangquotenregelungen in Fischereien zu erproben, für die die Pflicht zur Anlandung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 noch nicht gilt, d. h. eine Regelung, bei der alle Fänge angelandet und auf die Quoten angerechnet werden, um Rückwürfe und damit die Verschwendung verwertbarer Fischereiressourcen auszuschließen. Unkontrollierte Rückwürfe gefährden die Ressourcen und damit den Fortbestand des öffentlichen Gutes Fisch und die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik. Fangquotenregelungen dagegen stellen einen Anreiz für Fischer dar, bei ihren Einsätzen optimal fangselektiv vorzugehen. Zur Überwachung der Einhaltung der Bedingungen, denen die vollständig dokumentierten Fischereien unterliegen, sollten die Mitgliedstaaten eine detaillierte und genaue Dokumentierung aller Fangreisen sowie angemessene Kapazitäten und Mittel sicherstellen, unter anderem Beobachter, Videoüberwachung (im Folgenden „CCTV“) und andere Mittel. Dabei sollten die Mitgliedstaaten das Prinzip der Effizienz und Verhältnismäßigkeit beachten. Beim Einsatz von CCTV-Systemen sollten die Anforderungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) erfüllt werden.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

([2]) Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

▼B

(20) Um zu gewährleisten, dass Versuche zur vollständig dokumentierten Fischerei tatsächlich eine Bewertung des Potenzials von Fangquotensystemen zur Steuerung der absoluten fischereilichen Sterblichkeit der betreffenden Bestände ermöglichen, ist es erforderlich, dass alle während dieser Versuche gefangenen Fische, einschließlich der untermaßigen Fische, auf die Gesamtquote des teilnehmenden Schiffes angerechnet werden und dass das Schiff seine Fangtätigkeit einstellen muss, wenn seine Quote ausgeschöpft ist. Darüber hinaus ist es angebracht, die Übertragung zugeteilter Mengen zwischen Schiffen, die an den Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, und nicht teilnehmenden Schiffen zuzulassen, vorausgesetzt, es kann gezeigt werden, dass sich die Rückwürfe nicht teilnehmender Schiffe nicht erhöhen.

(21) Nach dem Gutachten des ICES ist es angezeigt, eine spezifische Bewirtschaftungsregelung für Sandaal in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen IIa und IIIa sowie im ICES-Untergebiet IV beizubehalten. Da das wissenschaftliche Gutachten des ICES voraussichtlich erst im Februar 2015 vorliegen wird, ist es angebracht, die TACs und Quoten bis zur Vorlage dieses Gutachtens vorläufig auf null festzusetzen.

(22) Im Hinblick auf die Gewährleistung der vollständigen Nutzung der Fangmöglichkeiten sollte es zulässig sein, eine flexible Vereinbarung in Bezug auf jene TAC-Gebiete anzuwenden, die dieselben biologischen Bestände betreffen.

(23) Die Union hat nach dem Verfahren, das in den Fischereiabkommen und Protokollen über die Fischereibeziehungen mit Norwegen [1] und den Färöern [2] vorgesehen ist, mit diesen Vertragspartnern Konsultationen über Fangrechte geführt. Gemäß dem in dem Fischereiabkommen und dem Protokoll über die Fischereibeziehungen mit Grönland [3] vorgesehenen Verfahren hat der Gemischte Ausschuss den Umfang der Fangmöglichkeiten für die Union in grönländischen Gewässern für 2015 festgelegt. Daher ist es erforderlich, diese Fangmöglichkeiten in diese Verordnung mitaufzunehmen.

(24) Die NEAFC hat auf ihrer Jahrestagung 2014 eine Bestandserhaltungsmaßnahme für Rotbarsch in der Irmingersee erlassen, mit der die TAC und Quoten für 2015 für die Vertragsparteien einschließlich der Union festgesetzt werden. Zudem werden 2015 die Konsultationen zwischen den NEAFC-Küstenstaaten über die Fangmöglichkeiten für skandinavischen Atlantikhering für dieses Jahr fortgesetzt. Daher sollten für den skandinavischen Atlantikhering vorläufige Fangbeschränkungen als Prozentsatz der für 2014 geltenden Unionsquote festgesetzt werden, die im Anschluss an das Ergebnis der Konsultationen zwischen den NEAFC-Küstenstaaten überprüft werden.

---

[1] Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 48).

[2] Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits (ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 12).

[3] Partnerschaftliches Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 4) und Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem genannten Abkommen (ABl. L 293 vom 23.10.2012, S. 5).

▼B

(25) Die NEAFC hat auf ihrer Jahrestagung 2014 keine Bestandserhaltungsmaßnahme für den Rotbarschbestand in den internationalen Gewässern der ICES-Gebiete I und II erlassen, mit der die TAC und Quoten für die Vertragsparteien festgesetzt würden. Die Konsultationen über Fangmöglichkeiten für diesen Rotbarschbestand werden 2015 fortgesetzt. Da die Fischerei im zweiten Halbjahr stattfindet, werden die Fangbeschränkungen für diesen Bestand im Laufe des Jahres unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Konsultationen zwischen den NEAFC-Küstenstaaten festgelegt.

(26) Die Internationale Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (im Folgenden „ICCAT“) hat auf ihrer Jahrestagung 2014 eine Erhöhung der TAC und Quoten für Roten Thun für einen Zeitraum von drei Jahren angenommen und die TAC und Quoten für Schwertfisch im Nordatlantik und im Südatlantik sowie für Weißen Thun im Südatlantik und im Nordatlantik für den Zeitraum 2015-2016 in derzeitiger Höhe bestätigt. Zudem sollten die Fänge aller anderen in Anhang ID gelisteten ICCAT-Bestände im Rahmen der Freizeit- und Sportfischerei, wie dies bereits für den Bestand von Rotem Thun der Fall ist, auch den von dieser Organisation angenommenen Fangbeschränkungen unterliegen, um zu gewährleisten, dass die Union ihre Quoten nicht überschreitet. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(27) Die Vertragsparteien der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (im Folgenden „CCAMLR“) haben auf ihrer Jahrestagung 2014 sowohl für Zielarten als auch für Beifangarten Fangbeschränkungen angenommen, einschließlich einer Beifangquote für die Jahre 2015 und 2016 für bestimmte Versuchsfischereien im Untergebiet 88.2. Die Aufnahme einer solchen Quote im Jahr 2015 sollte bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten für das Jahr 2016 berücksichtigt werden.

(28) Die Thunfischkommission für den Indischen Ozean (im Folgenden „IOTC“) hat auf ihrer Jahrestagung 2014 die geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht geändert. Die Kapazitätsbeschränkungen in Anhang VI dieser Verordnung müssen jedoch unter Berücksichtigung der Tatsache festgesetzt werden, dass Mayotte als Gebiet in äußerster Randlage in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1385/2013 des Rates ([1]), aufgenommen wurde.

(29) Die dritte Jahrestagung der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (im Folgenden „SPRFMO“) wird im Februar 2015 stattfinden. Es ist angebracht, die derzeitigen Maßnahmen im SPRFMO-Übereinkommensbereich bis zu dieser Jahrestagung vorläufig beizubehalten. Allerdings sollte der Bestand der Chilenischen Bastardmakrele nicht gezielt befischt werden, solange auf der Jahrestagung keine TAC festgesetzt wurde.

([1]) Verordnung (EU) Nr. 1385/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 850/98 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009, (EU) Nr. 1379/2013 und (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgrund der Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 86).

▼B

(30) Die Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch (im Folgenden „IATTC“) hat auf ihrer 87. Jahrestagung im Jahr 2014 beschlossen, die Erhaltungsmaßnahmen für Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echten Bonito beizubehalten. Die IATTC hat außerdem ihre Entschließung über die Erhaltung der Weißspitzen-Hochseehaie aufrechterhalten. Diese Maßnahmen sollten weiterhin in Unionsrecht umgesetzt werden.

(31) Auf ihrer Jahrestagung 2014 hat die Fischereiorganisation für den Südostatlantik (im Folgenden „SEAFO“) eine Empfehlung für neue zweijährige TACs für Kaiserbarsch, Granatbarsch und *Pseudopentaceros* spp. verabschiedet, während die geltenden TAC für Schwarzen Seehecht und Rote Tiefseekrabbe beibehalten wurden. Die derzeit geltenden Maßnahmen zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten, die von der SEAFO angenommen wurden, sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(32) Die Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (im Folgenden „WCPFC“) hat auf ihrer 9. Jahrestagung eine Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahme zum Schutz von Walhaien vor Fangtätigkeiten mit Ringwaden verabschiedet. Die WCPFC hat auf ihrer 10. Jahrestagung Fangbeschränkungen für Langleinenfischer angenommen, die auf Großaugenthun fischen. Die WCPFC hat auf ihrer 11. Jahrestagung im Jahr 2014 die von ihr im Jahr 2013 in Bezug auf Fangmöglichkeiten verabschiedeten Maßnahmen nicht geändert. All diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(33) Auf ihrer Jahrestagung 2013 haben die Parteien des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer ihre Maßnahmen in Bezug auf Fangmöglichkeiten unverändert beibehalten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(34) Auf ihrer 36. Jahrestagung im Jahr 2014 hat die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (im Folgenden „NAFO“) eine Reihe von Fangmöglichkeiten für das Jahr 2015 für bestimmte Bestände in den Untergebieten 1-4 des NAFO-Übereinkommensbereichs verabschiedet. In diesem Zusammenhang verabschiedete die NAFO ein Moratorium für den Garnelenfang in der Division 3L, erhöhte die TAC für Rotbarsch in der Division 3M, um bestimmte Beifänge abzudecken, und öffnete die Fischerei für Rotzunge in der Division 3NO wieder.

(35) Die zuständigen regionalen Fischereiorganisationen (im Folgenden „RFO“) legen internationale Maßnahmen, mit denen Fangmöglichkeiten für die Union geschaffen oder eingeschränkt werden, am Jahresende fest, und diese Maßnahmen werden vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung anwendbar. Es ist daher vorzusehen, dass die entsprechenden Maßnahmen zur Umsetzung in Unionsrecht rückwirkend gelten. Da die Fangsaison im Rahmen des CCAMLR -Übereinkommensbereichs vom 1. Dezember bis zum 30. November läuft und bestimmte Fangmöglichkeiten oder Verbote im CCAMLR-Übereinkommensbereich demzufolge für einen Zeitraum ab dem 1. Dezember 2014 gelten, sollten auch die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ab diesem Zeitpunkt gelten. Eine solche rückwirkende Anwendung wird den Grundsatz legitimer Erwartungen nicht berühren, da CCAMLR-Mitglieder im CCAMLR-Übereinkommensbereich nicht ohne Erlaubnis fischen dürfen.

▼B

(36) Gemäß der an die Bolivarische Republik Venezuela gerichteten Erklärung der Union über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana [1] ist es erforderlich, die Fangmöglichkeiten für Schnapper für Venezuela in Unionsgewässern festzulegen.

(37) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Erteilung einer Genehmigung für einen einzelnen Mitgliedstaat, seine Aufwandszuteilungen über eine Kilowatt-Tage-Regelung zu verwalten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden.

(38) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Zuweisung zusätzlicher Tage auf See bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit und bei verstärktem Einsatz von Beobachtern sowie in Bezug auf die Festlegung der Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung von Angaben zur Übertragung von Tagen auf See zwischen Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates [2] ausgeübt werden.

(39) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden und die Existenzgrundlage der Fischer der Union zu sichern, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2015 gelten; ausgenommen hiervon sind die Fischereiaufwandsbeschränkungen, die ab dem 1. Februar 2015 gelten sollten, sowie spezifische Bestimmungen in bestimmten Regionen, für die ein besonderer Anwendungszeitpunkt gelten sollte. Aus Dringlichkeitsgründen sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

(40) Bei der Nutzung der Fangmöglichkeiten sollte das geltende Unionsrecht uneingeschränkt befolgt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

(1) In dieser Verordnung sind die Fangmöglichkeiten festgesetzt, die in Unionsgewässern und für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen zur Verfügung stehen.

(2) Die Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 1 schließen ein:

[1] ABl. L 6 vom 10.1.2012, S. 9.

[2] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

▼B

a) Fangbeschränkungen für das Jahr 2015 und, soweit in dieser Verordnung festgelegt, für das Jahr 2016;

b) Fischereiaufwandsbeschränkungen im Zeitraum vom 1. Februar 2015 bis 31. Januar 2016, es sei denn, in den Artikeln 9, 29 und 31 sind andere Zeiträume für Aufwandsbeschränkungen festgelegt;

c) Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im CCAMLR-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember 2014 bis zum 30. November 2015;

d) die in Artikel 32 festgelegten Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im IATTC-Übereinkommensbereich für die dort genannten Zeiträume im Jahr 2015 und 2016.

▼M1

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

a) Unionsschiffe;

b) Drittlandschiffe in Unionsgewässern.

(2) Für die Zwecke des Artikels 11a gilt diese Verordnung auch für die Freizeitfischerei.

▼B

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

a) „Unionsschiff“ ein Fischereifahrzeug der Union im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

b) „Drittlandschiff“ ein Fischereifahrzeug im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, das die Flagge eines Drittlands führt und in einem Drittland registriert ist;

c) „Unionsgewässer“ die Unionsgewässer im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

d) „internationale Gewässer“ die Gewässer, die außerhalb der staatlichen Hoheit oder Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten liegen;

e) „Bestand“ der Bestand im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

f) „zulässige Gesamtfangmenge (TAC)“

   i) in Fischereien, für die die Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt, die Menge, die jedem Bestand jährlich entnommen werden darf;

   ii) in allen anderen Fischereien die Menge, die aus jedem Bestand jährlich angelandet werden darf;

g) „Quote“ ein der Union, einem Mitgliedstaat oder einem Drittland zugeteilter fester Anteil an der TAC;

▼B

h) „analytische Bewertung“ eine mengenmäßige Bewertung von Tendenzen in einem bestimmten Bestand auf der Grundlage von Daten über die Biologie und Nutzung des Bestands, welche bei wissenschaftlicher Prüfung für ausreichend gut befunden wurden, um wissenschaftliche Empfehlungen für künftige Fangoptionen abzugeben;

i) „Vorsorgeansatz im Fischereimanagement“ der Vorsorgeansatz im Fischereimanagement im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

j) „Maschenöffnung“ die Maschenöffnung von Fangnetzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 517/2008 der Kommission ([1]);

k) „Fischereiflottenregister der Union“ das von der Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erstellte Register;

l) „Fischereilogbuch“ das in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannte Logbuch;

▼M1

m) „Freizeitfischerei“ nichtgewerbliche Fischerei, bei der lebende aquatische Meeresressourcen beispielsweise im Rahmen der Freizeitgestaltung, des Fremdenverkehrs oder des Sports gefangen werden.

▼B

Artikel 4

Fanggebiete

Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Abgrenzungen:

a) Die ICES (Internationaler Rat für Meeresforschung)-Gebiete sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 218/2009 ([2]);

b) „Skagerrak“ ist das geografische Gebiet, das im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste begrenzt wird;

c) „Kattegat“ ist das geografische Gebiet, das im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste und im Süden durch eine Linie von Kap Hasenøre zum Kap Gniben, von Korshage nach Spodsbjerg und vom Kap Gilbjerg zum Kullen begrenzt wird;

d) „Einheit 16 des ICES-Untergebiets VII“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:

([1]) Verordnung (EG) Nr. 517/2008 der Kommission vom 10. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates hinsichtlich der Bestimmung der Maschenöffnung und der Messung der Garnstärke von Fangnetzen (ABl. L 151 vom 11.6.2008, S. 5).

([2]) Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70).

▼B

— 53° 30′ N 15° 00′ W,

— 53° 30′ N 11° 00′ W,

— 51° 30′ N 11° 00′ W,

— 51° 30′ N 13° 00′ W,

— 51° 00′ N 13° 00′ W,

— 51° 00′ N 15° 00′ W,

— 53° 30′ N, 15° 00′ W;

e) „Einheit 26 des ICES-Untergebiets IXa“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:

— 43° 00′ N 8° 00′ W,

— 43° 00′ N 10° 00′ W,

— 42° 00′ N 10° 00′ W,

— 42° 00′ N 8° 00′ W;

f) „Einheit 27 des ICES-Untergebiets IXa“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:

— 42°00′ N 8°00′ W,

— 42°00′ N 10°00′ W,

— 38°30′ N 10°00′ W,

— 38°30′ N 9°00′ W,

— 40°00′ N 9°00′ W,

— 40°00′ N 8°00′ W;

g) „Golf von Cádiz“ ist das geografische Gebiet der ICES-Division IXa östlich von 7°23′ 48″ W;

h) die CECAF (Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik)-Gebiete sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]);

i) die NAFO (Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik)-Gebiete sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]);

j) der „SEAFO (Fischereiorganisation für den Südostatlantik)-Übereinkommensbereich“ ist der geografische Bereich nach Maßgabe des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik ([3]);

([1]) Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1).

([2]) Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 42).

([3]) Geschlossen mit dem Beschluss 2002/738/EG des Rates (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39).

▼B

k) der „ICCAT (Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik)-Übereinkommensbereich“ ist der geografische Bereich nach Maßgabe der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik ([1]);

l) der „CCAMLR (Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis) -Übereinkommensbereich“ ist der geografische Bereich nach Maßgabe von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 ([2]);

m) der „IATTC (Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch)-Übereinkommensbereich“ ist der geografische Bereich nach Maßgabe des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica (Antigua-Übereinkommen) ([3]) eingesetzt wurde;

n) der „IOTC (Thunfischkommission für den Indischen Ozean)-Übereinkommensbereich“ ist der geografische Bereich nach Maßgabe des Übereinkommens zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean ([4]);

o) der „SPRFMO (Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik)-Übereinkommensbereich“ ist der Bereich der Hohen See südlich von 10°N, nördlich des CCAMLR-Bereichs, östlich des SIOFA-Bereichs nach Maßgabe des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean ([5]) und westlich der Gebiete unter Fischereigerichtsbarkeit der Staaten Südamerikas;

p) der „WCPFC (Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik)-Übereinkommensbereich“ ist der geografische Bereich nach Maßgabe des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik ([6]);

q) die „Hohe See des Beringmeers“ ist der geografische Bereich der Hohen See im Beringmeer jenseits 200 Seemeilen von den Basislinien, von denen aus die Breite der Territorialgewässer der Küstenstaaten des Beringmeers gemessen wird;

r) das „Überschneidungsgebiet zwischen der IATTC und der WCPFC“ ist der geografische Bereich, der durch folgende Koordinaten begrenzt wird:

— 150° westlicher Länge,

— 130° westlicher Länge,

— 4° südlicher Breite,

— 50° südlicher Breite.

([1]) Beitritt der Union mit dem Beschluss 86/238/EWG des Rates (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33).
([2]) Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen für die Fischerei im Regelungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 3943/90, (EG) Nr. 66/98 und (EG) Nr. 1721/1999 (ABl. L 97 vom 1.4.2004, S. 16).
([3]) Geschlossen mit dem Beschluss 2006/539/EG des Rates (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22).
([4]) Beitritt der Union mit dem Beschluss 95/399/EG des Rates (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24).
([5]) Geschlossen mit dem Beschluss 2008/780/EG des Rates (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27).
([6]) Beitritt der Union mit dem Beschluss 2005/75/EG des Rates (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1).

▼B

TITEL II

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR UNIONSSCHIFFE

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 5

TACs und Aufteilung

(1) Die TACs für Unionsschiffe in Unionsgewässern und bestimmten Nicht-Unionsgewässern und die Aufteilung dieser TACs auf die Mitgliedstaaten sowie die gegebenenfalls operativ damit verbundenen Bedingungen sind in Anhang I festgelegt.

(2) Die Unionsschiffe dürfen im Rahmen der TACs nach Anhang I und unter den Bedingungen des Artikels 19 und des Anhangs III der vorliegenden Verordnung sowie den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 ([1]) und ihrer Durchführungsbestimmungen in den Gewässern, die unter die Fischereigerichtsbarkeit der Färöer, Grönlands, Islands und Norwegens fallen, und in der Fischereizone um Jan Mayen fischen.

(3) Für die Zwecke der Sonderbedingung gemäß Anhang IA für die Sandaalbestände in den Unionsgewässern der ICES-Gebiete IIa, IIIa und IV gelten die in Anhang IID festgelegten Bewirtschaftungsgebiete.

Artikel 6

Von den Mitgliedstaaten festzusetzende TACs

(1) Die TACs für bestimmte Fischbestände werden vom betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt. Diese Bestände sind in Anhang I ausgewiesen.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat setzt die TACs in einer Höhe fest, die

a) den Grundsätzen und Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik entspricht, insbesondere dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung der Bestände, und

b) als Ergebnis

   i) mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit zu einer Bestandsnutzung führen, bei der ab 2015 der höchstmögliche Dauerertrag erzielt wird, wenn analytische Bestandsabschätzungen vorliegen;

   ii) zu einer Bestandsnutzung im Sinne des Vorsorgeansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung führt, wenn keine oder nur unvollständige analytische Bestandsabschätzungen vorliegen.

(3) Jeder betroffene Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum 15. März 2015 folgende Angaben:

([1]) Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates vom 29. September 2008 über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den Zugang von Drittlandschiffen zu Gemeinschaftsgewässern, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93 und (EG) Nr. 1627/94 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3317/94 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 33).

▼B

a) die beschlossenen TACs;

b) die vom betroffenen Mitgliedstaat gesammelten und ausgewerteten Daten, auf die sich die beschlossenen TACs stützen;

c) Erläuterungen, weshalb die beschlossenen TACs dem Absatz 2 genügen.

▼M1

Artikel 7

Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

(1) Fänge von Arten, für die Fangbeschränkungen gelten und die aus Fischereien gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 stammen, unterliegen der in Artikel 15 jener Verordnung festgelegten Pflicht zur Anlandung (im Folgenden „Pflicht zur Anlandung“).

(2) Fisch, für den Fangbeschränkungen gelten und der in Fischereien gefangen wird, die nicht der Pflicht zur Anlandung unterliegen, darf nur dann an Bord behalten oder angelandet werden, wenn

a) die Fänge von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats getätigt worden sind, der über eine Quote verfügt, und diese Quote noch nicht ausgeschöpft ist, oder

b) die Fänge Anteil einer Unionsquote sind, die nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wurde, und diese Unionsquote noch nicht ausgeschöpft ist.

(3) Die Bestände von Nichtzielarten innerhalb sicherer biologischer Grenzen gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sind für die Zwecke der Ausnahme von der Pflicht, Fänge auf die im genannten Artikel vorgesehenen einschlägigen Quoten anzurechnen, in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

▼B

Artikel 8

Aufwandsbeschränkungen

Für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b angegebenen Zeiträume gelten die folgenden Aufwandsbeschränkungen:

a) Anhang IIA für die Bewirtschaftung bestimmter Kabeljau-, Seezungen- und Schollenbestände im Kattegatt, im Skagerrak, in dem Teil der ICES-Division IIIa, der nicht zum Skagerrak und zum Kattegatt gehört, und im ICES-Untergebiet IV und den ICES-Divisionen VIa, VIIa und VIId sowie den Unionsgewässern der ICES-Divisionen IIa und Vb;

b) Anhang IIB für die Wiederauffüllung der Seehecht- und der Kaisergranatbestände in den ICES-Divisionen VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cádiz;

c) Anhang IIC für die Bewirtschaftung des Seezungenbestands in der ICES-Division VIIe.

▼B

Artikel 9

Fang- und Aufwandsbeschränkungen in Tiefseefischereien

(1) Für Schwarzen Heilbutt gilt Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 ([1]) bezüglich der Notwendigkeit einer Tiefsee-Fangerlaubnis. Schwarzer Heilbutt wird unter den in besagtem Artikel genannten Bedingungen gefangen, an Bord behalten, umgeladen und angelandet.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Fischereiaufwand von Fischereifahrzeugen mit einer Tiefsee-Fangerlaubnis gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002, gemessen in Kilowatt-Tagen außerhalb des Hafens, im Jahr 2015 nicht mehr als 65 % des jährlichen durchschnittlichen Fischereiaufwands beträgt, den die Fischereifahrzeuge des betreffenden Mitgliedstaats im Jahr 2003 bei Fangreisen betrieben haben, die mit einer Tiefsee-Fangerlaubnis durchgeführt oder bei denen Tiefsee-Arten nach den Anhängen I und II der genannten Verordnung gefangen wurden. Dieser Absatz gilt nur für Fangreisen, bei denen mehr als 100 kg andere Tiefsee-Arten als Goldlachs gefangen wurden.

▼M2

Artikel 9a

Maßnahmen für Wolfsbarsch

(1) Unionsschiffen ist es untersagt, Wolfsbarsch in den nachstehend aufgeführten Gebieten in größeren als den in Absatz 2 festgelegten Mengen zu fangen, an Bord zu behalten, umzusetzen, umzuladen oder anzulanden:

a) ICES-Divisionen IVb, IVc, VIId, VIIe, VIIf und VIIh;

b) Gewässer innerhalb von 12 Seemeilen von der Basislinie im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in den ICES-Divisionen VIIa und VIIg.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 gelten folgende Fangbeschränkungen:

Fanggerätkategorien und Code ([1])	Zulässige maximale Fangmenge von Wolfsbarsch pro Schiff und Monat (in kg)
Schwimmschleppnetze bzw. pelagische Schleppnetze, einschließlich OTM und PTM	1 500
Alle Arten von Grundschleppnetzen einschließlich Snurrewaden/schottische Wadennetze, einschließlich OTB, OTT, PTB, TBB, SSC, SDN, SPR, SV, SB, SX, TBN, TBS und TB	1 800
Alle GN, alle Fischereien mit Treibnetzen und Stellnetzen (Spiegelnetzen), einschließlich GTR, GNS, GND, FYK, FPN und FIX	1 000
Alle Fischereien mit Langleinen und Angeln, einschließlich LHP, LHM, LLD, LL, LTL, LX und LLS	1 300
Ringwaden, Fanggerätecodes PS und LA	3 000

([1]) Gemäß FAO-Alpha-3-Fanggerätecodes.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 mit spezifischen Zugangsbedingungen und einschlägigen Bestimmungen für die Fischerei auf Tiefseebestände (ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 6).

▼M2

(3) Für Unionsschiffe, die in ein und demselben Kalendermonat mehr als ein Fanggerät einsetzen, gilt die niedrigste für eines der genutzten Fanggeräte in Absatz 2 festgesetzte Fangmenge.

(4) Die zulässigen Fangmengen gemäß Absatz 2 sind weder von einem Monat auf den anderen noch von einem Schiff auf ein anderes übertragbar.

(5) Unionsschiffen ist es untersagt, Wolfsbarsch, der in den ICES-Divisionen VIIb, VIIc, VIIj und VIIk sowie in den Gewässern der ICES-Divisionen VIIa und VIIg außerhalb von mehr als 12 Seemeilen von der Basislinie im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs gefangen wurde, an Bord zu behalten, umzuladen, umzusetzen oder anzulanden.

(6) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission spätestens 20 Tage nach Monatsende die Wolfsbarschfänge pro Fanggerät.

▼B

Artikel 10

Besondere Aufteilungsvorschriften

(1) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach der vorliegenden Verordnung lässt Folgendes unberührt:

a) Tausch von zugewiesenen Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

b) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;

c) Neuaufteilungen gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008;

d) zulässige zusätzliche Anlandungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

e) zurückbehaltene Mengen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

f) Abzüge nach den Artikeln 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;

g) Übertragung und Tausch von Quoten gemäß Artikel 19 der vorliegenden Verordnung;

h) zusätzliche Fangmengen gemäß Artikel 14 der vorliegenden Verordnung.

(2) Sofern in Anhang I der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für Bestände, die unter eine vorsorgliche TAC fallen, und gelten Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 jener Verordnung für Bestände, die

▼B

unter eine analytische TAC fallen. Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

Artikel 11

Schonzeiten

(1) Die nachstehenden Arten dürfen in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Mai 2015 in der Porcupine Bank nicht gefangen oder an Bord behalten werden: Kabeljau, Butte, Seeteufel, Schellfisch, Wittling, Seehecht, Kaisergranat, Scholle, Pollack, Seelachs, Rochen, Seezunge, Lumb, Blauleng, Leng und Dornhai.

Im Sinne dieses Artikels ist die Porcupine Bank das geografische Gebiet, das durch Loxodrome begrenzt wird, die folgende Punkte verbinden:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	52° 27′ N	12° 19′ W
2	52° 40′ N	12° 30′ W
3	52° 47′ N	12° 39,600′ W
4	52° 47′ N	12° 56′ W
5	52° 13,5′ N	13° 53,830′ W
6	51° 22′ N	14° 24′ W
7	51° 22′ N	14° 03′ W
8	52° 10′ N	13° 25′ W
9	52° 32′ N	13° 07,500′ W
10	52° 43′ N	12° 55′ W
11	52° 43′ N	12° 43′ W
12	52° 38,800′ N	12° 37′ W
13	52° 27′ N	12° 23′ W
14	52° 27′ N	12° 19′ W

Abweichend von Unterabsatz 1 ist die Durchfahrt durch die Porcupine Bank mit den in demselben Unterabsatz genannten Arten an Bord gemäß Artikel 50 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gestattet.

(2) Das kommerzielle Fischen von Sandaal mit Grundschleppnetzen, Waden oder ähnlichem gezogenem Fanggerät mit einer Maschenöffnung von weniger als 16 mm ist in den ICES-Divisionen IIa und IIIa sowie im ICES-Untergebiet IV vom 1. Januar bis zum 31. März 2015 und vom 1. August bis zum 31. Dezember 2015 verboten.

Das in Unterabsatz 1 festgelegte Verbot gilt auch für Drittlandschiffe mit einer Genehmigung zum Fang von Sandaal in den Unionsgewässern des ICES-Untergebiets IV.

▼M1

Artikel 11a

Freizeitfischerei auf Wolfsbarsch im Nordostatlantik

In der Freizeitfischerei in den ICES-Divisionen IVb, IVc, VIIa, VIId, VIIe, VIIf, VIIg, VIIh, VIIj und VIIk dürfen nicht mehr als drei Exemplare Wolfsbarsch pro Person und Tag behalten werden.

▼B

Artikel 12

Verbote

(1) Die nachstehenden Arten dürfen von Unionsschiffen nicht gefangen, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden:

a) Atlantischer Sternrochen (*Amblyraja radiata*) in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen IIa, IIIa und VIId und des ICES-Untergebiets IV;

b) die folgenden Sägefischarten in allen Gewässern:

i) *Anoxypristis cuspidata*;

ii) Zwergsägerochen (*Pristis clavata*);

iii) Westlicher Sägefisch (*Pristis pectinata*);

iv) Sägefisch (*Pristis pristis*);

v) *Pristis zijsron*;

c) Riesenhai (*Cetorhinus maximus*) und Weißer Hai (*Carcharodon carcharias*) in allen Gewässern;

d) Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus* cf. *flossada* und *Dipturus* cf. *intermedia*) in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und der ICES-Untergebiete III, IV, VI, VII, VIII, IX und X;

e) Hundshai (*Galeorhinus galeus*), wenn er mit Langleinen in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und des ICES-Untergebiets IV sowie in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV gefangen wird;

f) Glatter Schwarzer Dornhai (*Etmopterus pusillus*) in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und des ICES-Untergebiets IV sowie den in Unionsgewässern und internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV;

g) Schokoladenhai (*Dalatias licha*), Vogelschnabel-Dornhai (*Deania calcea*), Tiefwasser-Dornhai (*Centrophorus squamosus*), Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*) und Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*) in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und des ICES-Untergebietes IV sowie in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete I und XIV;

h) Heringshai (*Lamna nasus*) in allen Gewässern;

i) Riffmantarochen (*Manta alfredi*) in allen Gewässern;

j) Großer Teufelsrochen (*Manta birostris*) in allen Gewässern;

k) die folgenden Mobularochenarten in allen Gewässern:

▼B

i) Teufelsrochen *(Mobula mobular)*;

ii) *Mobula rochebrunei*;

iii) Japanischer Rochen *(Mobula japanica)*;

iv) *Mobula thurstoni*;

v) *Mobula eregoodootenkee*;

vi) *Mobula munkiana*;

vii) *Mobula tarapacana*;

viii) *Mobula kuhlii*;

ix) *Mobula hypostoma*;

l) Nagelrochen (*Raja clavata*) in den Unionsgewässern der ICES-Division IIIa;

m) Schwarzbäuchiger Glattrochen (*Raja (Dipturus) nidarosiensis*) in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen VIa, VIb, VIIa, VIIb, VIIc, VIIe, VIIf, VIIg, VIIh und VIIk;

n) Perlrochen (*Raja undulata*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete VI und X und Bandrochen (*Raja alba*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete VI, VII, VIII, IX und X;

o) Geigenrochen (*Rhinobatidae*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X und XII;

p) Engelhai (*Squatina squatina*) in Unionsgewässern.

(2) Ungewollt gefangenen Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt.

Artikel 13

Datenübermittlung

Bei der Übermittlung von Daten über angelandete Fänge gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 an die Kommission verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang I der vorliegenden Verordnung angegebenen Bestandscodes.

KAPITEL II

Zuteilung zusätzlicher Fangmengen für Schiffe, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen

Artikel 14

Zusätzliche Fangmengen

(1) Bei bestimmten Beständen kann ein Mitgliedstaat Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, zusätzliche Fangmengen zuteilen. Diese Bestände sind in Anhang I ausgewiesen.

(2) Die Zuteilung zusätzlicher Fangmengen gemäß Absatz 1 darf die allgemeine Obergrenze nach Anhang I als Anteil an der dem betreffenden Mitgliedstaat zugeteilten Gesamtquote nicht übersteigen.

▼B

Artikel 15

Bedingungen für die Zuteilung zusätzlicher Fangmengen

(1) Die Zuteilung einer zusätzlichen Fangmenge gemäß Artikel 14 unterliegt folgenden Bedingungen:

a) die Mitgliedstaaten stellen eine detaillierte und genaue Dokumentierung aller Fangreisen und angemessene Kapazitäten und Mittel sicher, unter anderem Beobachter, Videoüberwachung (CCTV) und andere Mittel. Dabei beachten die Mitgliedstaaten das Prinzip der Effizienz und Verhältnismäßigkeit;

b) die einem Schiff, das an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnimmt, gewährte zusätzliche Fangmenge darf keinen der folgenden Grenzwerte überschreiten:

   i) 75 % der nach Schätzung des betreffenden Mitgliedstaats bei Schiffen des betreffenden Typs zu erwartenden Rückwürfe des Bestands;

   ii) 30 % der Einzelquote des Schiffs vor der Teilnahme an den Versuchen;

c) alle Fänge des Schiffes aus dem Bestand, für den eine zusätzliche Fangmenge gewährt wird, einschließlich untermaßiger Fische gemäß Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates [1], werden auf die Einzelquote des Schiffes angerechnet, die sich aus im Rahmen von Artikel 14 dieser Verordnung gewährten zusätzlichen Fangmengen ergibt;

d) hat ein Schiff seine Einzelzuteilung für einen Bestand, für den eine zusätzliche Fangmenge gewährt wird, ausgeschöpft, muss es jegliche Fangtätigkeiten in dem betreffenden TAC-Gebiet einstellen;

e) in den betreffenden Beständen können die Mitgliedstaaten Übertragungen von Einzelquoten oder Teilen davon von Schiffen, die nicht an den Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, auf teilnehmende Schiffe zulassen, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Rückwürfe der nicht teilnehmenden Schiffe nicht zunehmen.

(2) Ungeachtet von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i kann ein Mitgliedstaat einem Schiff unter seiner Flagge ausnahmsweise eine zusätzliche Fangmenge gewähren, die 75 % der geschätzten Rückwürfe des Bestands bei Schiffen des betreffenden Typs, denen eine zusätzliche Fangmenge gewährt wurde, übersteigt, wenn

a) der Anteil der für den betreffenden Schiffstyp geschätzten Bestandsrückwürfe unter 10 % liegt:

b) die Einbeziehung dieses Schiffstyps für die Bewertung des Potenzials des CCTV-Systems im Einklang mit Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a wichtig ist;

[1] Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1)

▼B

c) eine Höchstmenge von 75 % der zu erwartenden Bestandsrückwürfe bezogen auf alle an den Versuchen beteiligten Schiffe nicht überschritten wird.

(3) Bevor ein Mitgliedstaat die zusätzliche Fangmenge nach Artikel 14 gewährt, übermittelt er der Kommission folgende Angaben:

a) die Liste der an den Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei beteiligten Schiffe unter seiner Flagge;

b) technische Angaben zu den an Bord dieser Schiffe installierten elektronischen Fernüberwachungsausrüstungen;

c) Kapazität, Art und nähere Angaben zu den von diesen Schiffen eingesetzten Fanggeräten;

d) die zu erwartenden Rückwürfe bei den einzelnen Typen der an den Versuchen beteiligten Schiffe;

e) die Gesamtmenge der Fänge aus dem Bestand, für den die betreffende TAC gilt, die diese Schiffe 2014 getätigt haben.

Artikel 16

Verarbeitung personenbezogener Daten

Bedingen die Aufzeichnungen gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Richtlinie 95/46/EG, so gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie für die Verarbeitung solcher Daten.

Artikel 17

Entzug zusätzlich gewährter Fangmengen

Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Schiff, das an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnimmt, die Bedingungen nach Artikel 15 nicht erfüllt, so macht er die Zuteilung zusätzlicher Fangmengen umgehend rückgängig und schließt das Schiff für den Rest des Jahres 2015 von diesen Versuchen aus.

Artikel 18

Wissenschaftliche Prüfung von Rückwurfbewertungen

Die Kommission kann einen Mitgliedstaat, der dieses Kapitel anwendet, auffordern, seine Bewertung der von den einzelnen Schiffstypen erzeugten Rückwürfe einem wissenschaftlichen Beratungsgremium zur Überprüfung vorzulegen, um die Umsetzung der Anforderung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i zu überwachen. Liegt keine Bewertung zur Bestätigung solcher Rückwürfe vor, so trifft der betroffene Mitgliedstaat geeignete Maßnahmen, um die Erfüllung dieser Anforderung zu gewährleisten, und setzt die Kommission darüber in Kenntnis.

▼M4

Artikel 18a

Flexibilität bei der Festsetzung von Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände

(1) Dieser Artikel gilt für die folgenden Bestände:

a) Makrele in den Gebieten IIIa und IV sowie in den Unionsgewässern von IIa, IIIb, IIIc und IIId;

b) Makrele in den Gebieten VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe, den Unionsgewässern und internationalen Gewässern von Vb sowie den internationalen Gewässern von IIa, XII und XIV;

c) Makrele in den norwegischen Gewässern von IIa und IVa;

d) Hering in den Unionsgewässern, norwegischen und internationalen Gewässern von I und II;

e) Hering in der Nordsee, nördlich von 53° N;

f) Hering in den Gebieten IVc und VIId;

g) Hering in den Gebieten VIIa, VIIg, VIIh, VIIj und VIIk;

h) Stöcker in Unionsgewässern von IIa, IVa, VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe, den Unionsgewässern und internationalen Gewässern von Vb sowie den internationalen Gewässern von XII und XIV.

(2) Mengen bis 25 % der Ausgangsquote eines Mitgliedstaats der in Absatz 1 Buchstaben d bis h genannten Bestände, die 2015 nicht genutzt wurden, werden für die Zwecke der Berechnung der Quote des betreffenden Mitgliedstaats für den entsprechenden Bestand für 2016 hinzugefügt. Dieser Prozentsatz beträgt 17,5 % für die in Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Bestände. Alle Mengen, die gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf andere Mitgliedstaaten übertragen werden, sowie alle Mengen, die gemäß den Artikeln 37, 105 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 abgezogen werden, werden zum Zweck der Festsetzung der in Anspruch genommenen Mengen und der nicht in Anspruch genommenen Mengen des vorliegenden Absatzes berücksichtigt.

(3) Hat ein Mitgliedstaat von der in Absatz 2 vorgesehenen Möglichkeit in Bezug auf einen bestimmten Bestand Gebrauch gemacht, so besteht im Hinblick auf eine Übertragung ungenutzter Fangmöglichkeiten für diesen Bestand keine weitere Flexibilität mehr.

▼B

KAPITEL III

Fanggenehmigungen in Drittlandgewässern

Artikel 19

Fanggenehmigungen

(1) Die Höchstzahl der Fanggenehmigungen für Unionsschiffe, die in Drittlandgewässern fischen, ist in Anhang III angegeben.

(2) Überträgt ein Mitgliedstaat nach Maßgabe von Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Quoten auf einen anderen Mitgliedstaat in den Fanggebieten gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung, so schließt dies auch eine entsprechende Übertragung von Fanggenehmigungen ein und ist der Kommission zu melden. Die in diesem Anhang genannte Gesamtzahl der Fanggenehmigungen je Fanggebiet darf jedoch nicht überschritten werden.

▼B

KAPITEL IV

Fangmöglichkeiten in den Gewässern regionaler Fischereiorganisationen

Artikel 20

Übertragung und Tausch von Quoten

(1) Sind nach den Vorschriften einer regionalen Fischereiorganisation (im Folgenden „RFO“) die Übertragung oder der Tausch von Quoten zwischen den Vertragsparteien der RFO zulässig, so kann ein Mitgliedstaat (im Folgenden „betreffender Mitgliedstaat“) mit einer Vertragspartei der RFO einen möglichen Entwurf einer geplanten Übertragung oder eines geplanten Tauschs von Quoten erörtern und gegebenenfalls erstellen.

(2) Nach Benachrichtigung der Kommission durch den betreffenden Mitgliedstaat kann die Kommission den Entwurf der geplanten Übertragung oder des geplanten Tauschs von Quoten, den der Mitgliedstaat mit der betreffenden Vertragspartei der RFO erörtert hat, billigen. Sodann tauscht die Kommission unverzüglich mit der betreffenden Vertragspartei der RFO die Zustimmung zu der Bindung an die Übertragung oder den Tausch von Quoten aus. Die Kommission unterrichtet daraufhin das Sekretariat der RFO gemäß den Vorschriften dieser Organisation von der vereinbarten Übertragung bzw. dem vereinbarten Tausch von Quoten.

(3) Die Kommission setzt die Mitgliedstaaten von der vereinbarten Übertragung bzw. dem vereinbarten Tausch von Quoten in Kenntnis.

(4) Die im Rahmen der Übertragung oder des Tauschs von Quoten von der betreffenden Vertragspartei der RFO zugestandenen bzw. an diese übertragenen Fangmöglichkeiten gelten als Quoten, die der Zuteilung des betreffenden Mitgliedstaats zugeschlagen oder von dieser abgezogen werden, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Übertragung oder der Tausch von Quoten nach Maßgabe der mit der betreffenden Vertragspartei der RFO getroffenen Vereinbarung bzw. der Vorschriften der betreffenden RFO wirksam wird. Eine solche Zuteilung darf jedoch den bestehenden Aufteilungsschlüssel für die Zuweisung von Fangmöglichkeiten an die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der relativen Stabilität der Fangtätigkeiten nicht beeinflussen.

Abschnitt 1

ICCAT-Übereinkommensbereich

Artikel 21

Beschränkung der Fang-, Mast- und Aufzuchtkapazitäten für Roten Thun

(1) Die Höchstzahl an Angelfischereifahrzeugen und Schleppleinenfischern der Union, die im Ostatlantik Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang IV Nummer 1 festgesetzt.

(2) Die Höchstzahl an Fischereifahrzeugen der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang IV Nummer 2 festgesetzt.

▼B

(3) Die Höchstanzahl der Unionsschiffe, die im Adriatischen Meer zu Aufzuchtzwecken Roten Thun befischen und die Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang IV Nummer 3 festgesetzt.

(4) Die Höchstzahl und die zulässige Gesamttonnage der Fischereifahrzeuge, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun befischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen, sind in Anhang IV Nummer 4 festgesetzt.

(5) Die Höchstzahl an Tonnaren, die im Ostatlantik und im Mittelmeer für den Fang von Rotem Thun eingesetzt werden dürfen, ist in Anhang IV Nummer 5 festgesetzt.

(6) Für den Ostatlantik und das Mittelmeer sind die maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Roten Thun und die Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und auf die Thunfischfarmen aufgeteilt wird, in Anhang IV Nummer 6 festgesetzt.

Artikel 22

Freizeit- und Sportfischerei

Die Mitgliedstaaten teilen gegebenenfalls aus den ihnen nach Anhang ID zugeteilten Quoten eine spezielle Quote für die Freizeit- und Sportfischerei zu.

Artikel 23

Haie

(1) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Großäugigen Fuchshaien (*Alopias superciliosus*) ist bei jeder Fischerei verboten.

(2) Eine gezielte Befischung von Fuchshaien der Gattung *Alopias* ist verboten.

(3) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Hammerhaien der Familie der *Sphyrnidae* (außer *Sphyrna tiburo*) ist in Verbindung mit Fischereien im ICCAT-Übereinkommensbereich verboten.

(4) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*) ist bei jeder Fischerei verboten.

(5) Das Mitführen an Bord von Seidenhaien (*Carcharhinus falciformis*) ist bei jeder Fischerei verboten.

Abschnitt 2

CCAMLR-Übereinkommensbereich

Artikel 24

Verbote und Fangbeschränkungen

(1) Die gezielte Fischerei auf die in Anhang V Teil A aufgeführten Arten ist in den im selben Anhang ausgewiesenen Gebieten und während der dort genannten Zeiträume verboten.

▼B

(2) Für die Versuchsfischerei gelten die in Anhang V Teil B genannten TACs und Beifanggrenzen in den dort angegebenen Untergebieten.

Artikel 25

Versuchsfischerei

(1) Nur der CCAMLR-Kommission angehörende Mitgliedstaaten dürfen 2015 in den FAO-Untergebieten 88.1 und 88.2 sowie in den Divisionen 58.4.1, 58.4.2 und 58.4.3a außerhalb der Gebiete unter nationaler Gerichtsbarkeit an der Langleinen-Versuchsfischerei auf *Dissostichus* spp. teilnehmen. Beabsichtigt einer dieser Mitgliedstaaten, an dieser Fischerei teilzunehmen, so teilt er dies dem CCAMLR-Sekretariat gemäß den Artikeln 7 und 7a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 bis spätestens 1. Juni 2015 mit.

(2) Die TACs und Beifanggrenzen für die FAO-Untergebiete 88.1 und 88.2 sowie die Divisionen 58.4.1, 58.4.2 und 58.4.3a und ihre Aufteilung auf kleine Forschungseinheiten (Small Scale Research Units — SSRU) innerhalb der Gebiete und Divisionen sind in Anhang V Teil B festgelegt. Der Fischfang wird in jeder SSRU eingestellt, wenn die gemeldeten Fänge die vorgegebene TAC erreicht haben, und die entsprechende SSRU wird für die restliche Saison für den Fischfang geschlossen.

(3) Der Fischfang muss in möglichst großen geografischen und bathymetrischen Entfernungen erfolgen, um die zur Bestimmung des Fischereipotenzials erforderlichen Daten zu sammeln und eine übermäßige Konzentration von Fängen und Aufwand zu vermeiden. In den FAO-Untergebieten 88.1 und 88.2 sowie den Divisionen 58.4.1, 58.4.2 und 58.4.3a darf jedoch nicht in Tiefen von weniger als 550 m gefischt werden.

Artikel 26

Fischerei auf Antarktischen Krill in der Fangsaison 2015/2016

(1) In der Fangsaison 2015/2016 dürfen nur Mitgliedstaaten, die der CCAMLR-Kommission angehören, im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill (*Euphausia superba*) fischen. Will ein solcher Mitgliedstaat im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill fischen, so teilt er der Kommission bis spätestens 1. Mai 2015 unter Verwendung des Formats gemäß Anhang V Teil C der vorliegenden Verordnung seine Absicht mit, Antarktischen Krill zu fischen. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Angaben übermittelt die Kommission dem CCAMLR-Sekretariat bis spätestens 30. Mai 2015 die entsprechenden Mitteilungen.

(2) Die Mitteilung gemäß Absatz 1 dieses Artikels enthält für jedes Schiff, dem der Mitgliedstaat die Genehmigung zur Fischerei auf Antarktischen Krill erteilen will, die in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 genannten Angaben.

(3) Ein Mitgliedstaat, der im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill fischen will, teilt nur seine diesbezügliche Absicht in Bezug auf fangberechtigte Schiffe mit, die entweder zum Zeitpunkt der Mitteilung seine Flagge oder die Flagge eines anderen CCAMLR-Mitglieds führen und die zum Zeitpunkt der Durchführung der Fischerei voraussichtlich die Flagge des betreffenden Mitgliedstaats führen werden.

▼B

(4) Die Mitgliedstaaten sind befugt, die Teilnahme eines anderen als des dem CCAMLR-Sekretariat gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels notifizierten Schiffes an der Fischerei auf Antarktischen Krill zu genehmigen, wenn ein fangberechtigtes Schiff aus legitimen betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt die Fischerei auf Antarktischen Krill nicht ausüben kann. Unter diesen Umständen informiert der betreffende Mitgliedstaat das CCAMLR-Sekretariat und die Kommission unverzüglich und übermittelt Folgendes:

a) die vollständigen Einzelheiten zu dem(n) vorgesehenen Ersatzschiff(en), einschließlich der Angaben gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004;

b) eine umfassende Übersicht über die Gründe für den Schiffstausch sowie alle einschlägigen Belege oder Unterlagen.

(5) Die Mitgliedstaaten dürfen Schiffen, die in den CCAMLR-Listen der IUU-Schiffe aufgeführt sind, nicht gestatten, Fischerei auf Antarktischen Krill auszuüben.

Abschnitt 3

IOTC-Übereinkommensbereich

Artikel 27

Beschränkung der Fangkapazität von Schiffen, die im IOTC-Übereinkommensbereich fischen

(1) Die Höchstzahl an Unionsschiffen, die im IOTC-Übereinkommensbereich tropischen Thunfisch befischen, und die entsprechende Kapazität in Bruttoraumzahl (im Folgenden „BRZ“) sind in Anhang VI Nummer 1 festgesetzt.

(2) Die Höchstzahl an Unionsschiffen, die im IOTC-Übereinkommensbereich Schwertfisch (*Xiphias gladius*) und Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) befischen, und die entsprechende Kapazität in Bruttoraumzahl (im Folgenden „BRZ“) sind in Anhang VI Nummer 2 festgesetzt.

(3) Die Mitgliedstaaten können Schiffe, die einer der beiden Fischereien gemäß Absatz 1 und Absatz 2 zugeteilt sind, der jeweils anderen Fischerei zuteilen, wenn sie der Kommission gegenüber nachweisen, dass sich der Fischereiaufwand auf die betreffenden Bestände durch diesen Wechsel nicht erhöht.

(4) Die Mitgliedstaaten vergewissern sich im Falle einer vorgeschlagenen Übertragung von Kapazitäten auf ihre Flotte, dass die zu übertragenden Schiffe im IOTC-Schiffsregister oder im Schiffsregister anderer regionaler Fischereiorganisationen für Thunfisch erfasst sind. Des Weiteren dürfen Schiffe, die auf der Liste einer RFO der an IUU-Fischerei beteiligten Schiffe (im Folgenden „IUU-Schiffe“) stehen, nicht übertragen werden.

▼B

(5) Zur Berücksichtigung der bei der IOTC eingereichten Entwicklungspläne dürfen die Mitgliedstaaten ihre Fangkapazität über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Obergrenzen hinaus nur im Rahmen der in diesen Entwicklungsplänen genannten Grenzen erhöhen.

Artikel 28

Haie

(1) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Fuchshaien aller Arten der Familie *Alopiidae* ist in allen Fischereien verboten.

(2) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*) ist in jeder Fischerei verboten, außer für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 24 m, die ausschließlich innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) des Mitgliedstaats, dessen Flagge sie führen, Fischfang betreiben und deren Fänge ausschließlich für den örtlichen Verbrauch bestimmt sind.

(3) Ungewollten Fängen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt.

Abschnitt 4

SPRFMO-Übereinkommensbereich

Artikel 29

Pelagische Fischerei — Kapazitätsbeschränkung

Die Mitgliedstaaten, die in den Jahren 2007, 2008 oder 2009 im SPRFMO-Übereinkommensbereich aktiv pelagische Fischerei betrieben haben, beschränken die Bruttoraumzahl der Schiffe unter ihrer Flagge, die 2015 pelagische Bestände befischen, für die Union insgesamt auf 78 600 BRZ.

Artikel 30

Pelagische Fischerei — TACs

(1) Nur Mitgliedstaaten, die in den Jahren 2007, 2008 oder 2009 im SPRFMO-Übereinkommensbereich gemäß Artikel 29 aktiv pelagische Fischerei betrieben haben, dürfen in diesem Bereich im Rahmen der in Anhang IJ festgelegten TACs pelagische Bestände befischen.

(2) Die Fangmöglichkeiten gemäß Anhang IJ dürfen nur unter der Voraussetzung genutzt werden, dass die Mitgliedstaaten der Kommission zur Mitteilung an das SPRFMO-Sekretariat die Liste der Schiffe, die in dem SPRFMO-Übereinkommensbereich aktive Fischerei oder Umladungen betreiben, Aufzeichnungen von Schiffsüberwachungssystemen (im Folgenden „VMS“), die monatlichen Fangmeldungen und, sofern verfügbar, die Zeiten der Hafenaufenthalte spätestens am fünften Tag des Folgemonats übermitteln.

▼B

Artikel 31

Grundfischereien

Mitgliedstaaten, die nachgewiesen im Zeitraum 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006 im SPRFMO-Übereinkommensbereich Grundfischerei betrieben haben, beschränken den Fischereiaufwand oder die Fänge in der Grundfischerei im Jahr 2015 im Übereinkommensbereich auf diejenigen Teile des Übereinkommensbereichs, in denen während des genannten Zeitraums Grundfischerei stattgefunden hat, und auf den jährlichen Durchschnitt der Fänge oder Aufwandsparameter während dieses Zeitraums.

abschnitt 5

IATTC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 32

Ringwadenfischerei

(1) Die Ringwadenfischerei auf Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Großaugenthun (*Thunnus obesus*) und Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) ist verboten:

a) vom 29. Juli bis zum 28. September 2015 oder vom 18. November 2015 bis zum 18. Januar 2016 in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:

   — amerikanische Pazifikküste,

   — 150° westliche Länge,

   — 40° nördlicher Breite,

   — 40° südlicher Breite;

b) vom 29. September bis zum 29. Oktober 2015 in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:

   — 96° westlicher Länge,

   — 110° westlicher Länge,

   — 4° nördlicher Breite,

   — 3° südlicher Breite.

(2) Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 1. April 2015 die gewählte Schonzeit gemäß Absatz 1 mit. Alle Ringwadenfischer der betreffenden Mitgliedstaaten stellen in den in Absatz 1 genannten Gebieten in der gewählten Schonzeit die Ringwadenfischerei ein.

(3) Ringwadenfischer, die im IATTC-Übereinkommensbereich Thunfischfang betreiben, behalten alle Fänge von Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echtem Bonito an Bord und landen sie an oder um.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn

a) der Fisch aus anderen Gründen als der Größe als ungeeignet zum Verzehr gilt oder

▼B

b) es sich um den letzten Hol einer Fangreise handelt und möglicherweise nicht ausreichend Laderaum frei ist, um alle in diesem Hol gefangenen Thunfische aufzunehmen.

Artikel 33

Verbot der Befischung von Weißspitzen-Hochseehaien

(1) Das Befischen von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*) im IATTC-Übereinkommensbereich und das Mitführen an Bord, das Umladen, die Lagerung, das Anbieten zum Verkauf, der Verkauf oder das Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Weißspitzen-Hochseehaien sind verboten.

(2) Ungewollt gefangenen Exemplaren der in Absatz 1 genannten Art darf kein Leid zugefügt werden. Die Fische werden umgehend von den Schiffsbetreibern freigesetzt, die außerdem

a) die Anzahl der Freisetzungen mit Angabe des Zustands (tot oder lebendig) erfassen;

b) die Angaben gemäß Buchstabe a dem Mitgliedstaat übermitteln, dessen Staatsbürgerschaft sie haben. Die Mitgliedstaaten übermitteln die während des Vorjahrs erhobenen Daten bis zum 31. Januar 2015 an die Kommission.

Abschnitt 6

SEAFO-Übereinkommensgebiet

Artikel 34

Verbot der Befischung von Tiefseehaien

Die gezielte Befischung der folgenden Tiefseearten im SEAFO-Übereinkommensbereich ist verboten:

— Rochen (*Rajidae*),

— Dornhai *(Squalus acanthias)*,

— Verschmierter Laternenhai *(Etmopterus bigelowi)*,

— Kurzschwanz-Laternenhai *(Etmopterus brachyurus)*,

— Großer Schwarzer Dornhai *(Etmopterus princeps)*,

— Glatter Schwarzer Dornhai *(Etmopterus pusillus)*,

— Geisterkatzenhai *(Apristurus manis)*,

— Samtiger Dornhai *(Scymnodon squamulosus)*,

— andere Tiefseehaie der Überordnung *Selachimorpha*.

Abschnitt 7

WCPFC-Übereinkommensbereich

Artikel 35

Bedingungen für die Fischerei auf Großaugenthun, Gelbflossenthun, Echten Bonito und Weißen Thun

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Zahl der Ringwadenfängern für die Fischerei auf Großaugenthun *(Thunnus obesus)*, Gelbflossenthun *(Thunnus albacares*) und Echten Bonito *(Katsuwonus pelamis)* gewährten Fangtage im WCPFC-Übereinkommensbereich der

▼B

Hohen See zwischen 20°nördlicher Breite und 20°südlicher Breite 403 Tage nicht überschreitet. In diesen Fischereien ist es verboten, eine Ringwade bei einem Thunfischschwarm einzusetzen, der mit einem Walhai *(Rhincodon typus)* vergesellschaftet ist, wenn das Tier vor dem Beginn des Einsatzes gesichtet wird.

(2) Unionsschiffe dürfen Weißen Thun *(Thunnus alalunga)* im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° südlicher Breite nicht gezielt befischen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fänge von Großaugenthun *(Thunnus obesus)* durch Langleinenfischer 2 000 Tonnen im Jahr 2015 nicht überschreiten.

Artikel 36

Sperrgebiet für Fischerei mit Fischsammlern (FAD)

(1) In dem Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs zwischen 20°N und 20°S ist Ringwadenfischern, die Fischsammelgeräte (im Folgenden „FAD“) einsetzen, der Fischfang in der Zeit zwischen dem 1. Juli 2015, 0.00 Uhr, und dem 31. Oktober 2015, 24.00 Uhr, verboten. In diesem Zeitraum dürfen Ringwadenfischer in diesem Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs nur fischen, wenn ein Beobachter an Bord ist, der darüber wacht, dass das Fischereifahrzeug zu keiner Zeit

a) ein FAD oder ein damit verbundenes elektronisches Gerät ausbringt oder nutzt;

b) unter Einsatz von FAD Fischschwärme befischt.

(2) Alle Ringwadenfischer, die in dem in Absatz 1 genannten Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs im Einsatz sind, behalten alle Fänge an Großaugenthun, Gelbflossenthun und Echtem Bonito an Bord und landen diese an oder laden sie um.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn

a) das Schiff zum Abschluss der Reise beim letzten Hol nicht mehr über genügend Laderaum für alle Fänge verfügt,

b) wenn der Fisch aus anderen Gründen als der Größe ungeeignet zum Verzehr ist oder

c) eine gravierende Störung der Gefrieranlagen eintritt.

Artikel 37

Überschneidungsgebiet zwischen IATTC und WCPFC

(1) Schiffe, die ausschließlich im WCPFC-Register geführt werden, wenden die Maßnahmen gemäß den Artikeln 35 bis 38 an, wenn sie im Überschneidungsgebiet zwischen der IATTC und der WCPFC gemäß Artikel 4 Buchstabe r fischen.

▼B

(2) Schiffe, die sowohl im WCPFC- als auch im IATTC-Register geführt werden und Schiffe, die ausschließlich im IATTC-Register geführt werden, wenden die Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 32 Absätze 2 bis 4 und Artikel 33 an, wenn sie im Überschneidungsgebiet zwischen der IATTC und der WCPFC gemäß Artikel 4 Buchstabe r fischen.

Artikel 38

Beschränkung der Zahl der Unionsschiffe, die Schwertfisch fangen dürfen

Die Höchstzahl an Unionsschiffen, die im WCPFC-Übereinkommensbereich in Gebieten südlich von 20°S Schwertfisch (*Xiphias gladius*) befischen dürfen, ist in Anhang VII angegeben.

Artikel 39

Seidenhaie und Weißspitzen-Hochseehaie

(1) Das Mitführen an Bord, das Umladen, das Lagern und das Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern folgender Arten ist im WCPFC-Übereinkommensbereich verboten:

a) Seidenhaie (*Carcharhinus falciformis*),

b) Weißspitzenhochseehaie (*Carcharhinus longimanus*)

(2) Ungewollt gefangenen Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten darf kein Leid zugefügt werden. Die Fische werden umgehend freigesetzt.

Abschnitt 8

Beringmeer

Artikel 40

Fischereiverbot in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers

Das Befischen von Pazifischem Pollack (*Theragra chalcogramma*) ist in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers verboten.

TITEL III

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN UNIONSGEWÄSSERN

Artikel 41

TACs

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens und Fischereifahrzeuge, die auf den Färöern registriert sind, dürfen im Rahmen der TACs in Anhang I dieser Verordnung nach Maßgabe der Bedingungen der vorliegenden Verordnung und des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 in den Unionsgewässern fischen.

▼B

Artikel 42

Fanggenehmigungen

Die Höchstzahl an Fanggenehmigungen für Drittlandschiffe, die in Unionsgewässern fischen, ist in Anhang VIII angegeben.

Artikel 43

Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

Für Fänge und Beifänge von Drittlandschiffen, die mit Genehmigungen gemäß Artikel 42 Fischfang betreiben, gelten die in Artikel 7 festgelegten Bedingungen.

Artikel 44

Verbote

(1) Die folgenden Arten dürfen von Drittlandschiffen nicht befischt, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden, wann immer sie in Unionsgewässern angetroffen werden:

a) Atlantischer Sternrochen *(Amblyraja radiata)* in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen IIa, IIIa und VIId und des ICES-Untergebiets IV;

b) die folgenden Sägefischarten in Unionsgewässern:

   i) *Anoxypristis cuspidata*;

   ii) Zwergsägerochen (*Pristis clavata*);

   iii) Westlicher Sägefisch (*Pristis pectinata*);

   iv) Sägefisch (Pristis pristis);

   v) *Pristis zijsron*;

c) Riesenhai *(Cetorhinus maximus*) und Weißer Hai *(Carcharodon carcharias)* in Unionsgewässern;

d) Glattrochen *(Dipturus batis)* beider Arten (*Dipturus cf. flossada* und *Dipturus cf. intermedia*) in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und der ICES-Untergebiete III, IV, VI, VII, VIII, IX und X;

e) Hundshai *(Galeorhinus galeus)*, wenn er mit Langleinen in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und der ICES-Untergebiete I, IV, V, VI, VII, VIII, XII und XIV gefangen wird;

f) Glatter Schwarzer Dornhai *(Etmopterus pusillus)* in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und der ICES-Untergebiete I, IV, V, VI, VII, VIII, XII und XIV;

g) Schokoladenhai *(Dalatias licha)*, Vogelschnabel-Dornhai *(Deania calcea)*, Tiefwasser-Dornhai *(Centrophorus squamosus)*, Großer Schwarzer Dornhai *(Etmopterus princeps)* und Portugiesenhai *(Centroscymnus coelolepis)* in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa und der ICES-Untergebiete I, IV und XIV;

h) Heringshai *(Lamna nasus)* in Unionsgewässern;

i) Riffmantarochen *(Manta alfredi)* in Unionsgewässern;

j) Großer Teufelsrochen *(Manta birostris)* in Unionsgewässern;

k) die folgenden Mobularochenarten in Unionsgewässern:

▼B

i) Teufelsrochen (*Mobula mobular)*;

ii) *Mobula rochebrunei*;

iii) Japanischer Rochen *(Mobula japanica)*;

iv) *Mobula thurstoni*;

v) *Mobula eregoodootenkee*;

vi) *Mobula munkiana*;

vii) *Mobula tarapacana*;

viii) *Mobula kuhlii*;

ix) *Mobula hypostoma*;

l) Nagelrochen *(Raja clavata)* in den Unionsgewässern der ICES-Division IIIa;

m) Schwarzbäuchiger Glattrochen *(Raja (Dipturus) nidarosiensis*) in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen VIa, VIb, VIIa, VIIb, VIIc, VIIe, VIIf, VIIg, VIIh und VIIk;

n) Perlrochen *(Raja undulata)* in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete VI, IX und X und Bandrochen *(Raja alba)* in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete VI, VII, VIII, IX und X;

o) Geigenrochen *(Rhinobatidae)* in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X und XII;

p) Engelhai *(Squatina squatina)* in Unionsgewässern.

(2) Ungewollt gefangenen Exemplaren der in Absatz 1 genannten Art darf kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt.

TITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 45

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/2013 eingesetzten Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 46

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 43/2014

In Artikel 18a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 wird der folgende Buchstabe angefügt:

„o) Tiefseegarnele in dem Gebiet IIIa.“

▼B

Artikel 47

Aufhebung

Die Verordnung (EU) Nr. 779/2014 des Rates wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgehoben.

Artikel 48

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2015.

Artikel 8 gilt jedoch ab dem 1. Februar 2015.

Artikel 12 Buchstaben b, i und k sowie Artikel 44 Buchstaben b, i und k gelten ab dem 8. Februar 2015.

Artikel 46 gilt ab dem 1. Januar 2014.

►C1 Die in den Artikeln 24, 25 und 26 und in den Anhängen IE und V genannten Fangmöglichkeiten ◄ für den CCAMLR-Übereinkommensbereich gelten ab den darin genannten Daten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B

LISTE DER ANHÄNGE

ANHANG I:	TACs für Unionsschiffe in TAC-regulierten Gebieten, aufgeschlüsselt nach Arten und Gebieten
ANHANG IA:	Skagerrak, Kattegat, ICES-Untergebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV, CECAF (Unionsgewässer) und Französisch-Guayana
ANHANG IB:	Nordostatlantik und Grönland, ICES-Untergebiete I, II, V, XII und XIV und grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1
ANHANG IC:	Nordwestatlantik — NAFO-Übereinkommensbereich
ANHANG ID:	Weit wandernde Fische — alle Gebiete
ANHANG IE:	Antarktis — CCAMLR-Übereinkommensbereich
ANHANG IF:	Südostatlantik — SEAFO-Übereinkommensbereich
ANHANG IG:	Südlicher Blauflossenthun — alle Gebiete
ANHANG IH:	WCPFC-Übereinkommensbereich
ANHANG IJ:	SPRFMO-Übereinkommensbereich
ANHANG IIA:	Fischereiaufwand für die Bewirtschaftung bestimmter Kabeljau-, Schollen- und Seezungenbestände in den ICES-Divisionen IIIa, VIa, VIIa und VIId, im ICES-Untergebiet IV und in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen IIa und Vb
ANHANG IIB:	Fischereiaufwand im Rahmen der Wiederauffüllung bestimmter Bestände von südlichem Seehecht und Kaisergranat in den ICES-Divisionen VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cádiz
ANNEX IIC:	Fischereiaufwand im Rahmen der Bewirtschaftung der Seezungenbestände im westlichen Ärmelkanal in der ICES-Division VIIe
ANHANG IID:	Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete in den ICES-Divisionen IIa und IIIa und im ICES-Untergebiet IV
ANHANG III:	Höchstanzahl der Fanggenehmigungen für Unionsschiffe, die in Drittlandgewässern Fischfang betreiben
ANHANG IV:	ICCAT-Übereinkommensbereich
ANHANG V:	CCAMLR-Übereinkommensbereich
ANHANG VI:	IOTC-Übereinkommensbereich
ANHANG VII:	WCPFC-Übereinkommensbereich
ANHANG VIII:	Mengenmäßige Beschränkungen der Fanggenehmigungen für Drittlandschiffe, die in Unionsgewässern Fischfang betreiben

▼B

ANHANG I

TACs FÜR UNIONSSCHIFFE IN TAC-REGULIERTEN GEBIETEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH ARTEN UND GEBIETEN

In den Tabellen in den Anhängen IA, IB, IC, ID, IE, IF, IG und IJ sind nach Beständen aufgeschlüsselt die TACs und Quoten (in Tonnen Lebendgewicht, sofern nicht anders angegeben) sowie gegebenenfalls die operativ damit verbundenen Bedingungen angegeben.

Alle in diesem Anhang genannten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, insbesondere den Artikeln 33 und 34.

Die Bezugnahmen auf Fanggebiete beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf ICES-Gebiete. Die Bestände sind für jedes Gebiet in der alphabetischen Reihenfolge der lateinischen Bezeichnungen der Arten aufgeführt. Zu Regelungszwecken dienen nur die lateinischen Namen; deutsche Namen sind zum besseren Verständnis angegeben.

Nachstehend für die Zwecke dieser Verordnung eine Vergleichstabelle der lateinischen und der gebräuchlichen Bezeichnungen:

Lateinische Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Amblyraja radiata	RJR	Atlantischer Sternrochen
Ammodytes spp.	SAN	Sandaale
Argentina silus	ARU	Goldlachs
Beryx spp.	ALF	Schleimköpfe
Brosme brosme	USK	Lumb
Caproidae	BOR	Eberfisch
Centrophorus squamosus	GUQ	Blattschuppiger Schlingerhai
Centroscymnus coelolepis	CYO	Portugiesenhai
Chaceon spp.	GER	Rote Tiefseekrabbe
Chaenocephalus aceratus	SSI	Scotia-See-Eisfisch
Champsocephalus gunnari	ANI	Bändereisfisch
Channichthys rhinoceratus	LIC	Langschnauzen-Eisfisch
Chionoecetes spp.	PCR	Arktische Seespinne
Clupea harengus	HER	Hering
Coryphaenoides rupestris	RNG	Rundnasen-Grenadier
Dalatias licha	SCK	Schokoladenhai
Deania calcea	DCA	Schnabeldornhai

▼M1

Dicentrarchus labrax	BSS	Wolfsbarsch

▼B

Dipturus batis (*Dipturus cf. flossada* und *Dipturus cf. intermedia*)	RJB	Glattrochen beider Arten
Dissostichus eleginoides	TOP	Schwarzer Seehecht
Dissostichus mawsoni	TOA	Riesen-Antarktisdorsch
Dissostichus spp.	TOT	Antarktisdorsch
Engraulis encrasicolus	ANE	Europäische Sardelle

▼B

Lateinische Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Etmopterus princeps	ETR	Großer Schwarzer Dornhai
Etmopterus pusillus	ETP	Glatter Schwarzer Dornhai
Euphausia superba	KRI	Antarktischer Krill
Gadus morhua	COD	Kabeljau
Galeorhinus galeus	GAG	Hundshai
Glyptocephalus cynoglossus	WIT	Rotzunge
Gobionotothen gibberifrons	NOG	Grüne Notothenia
Hippoglossoides platessoides	PLA	Raue Scharbe
Hippoglossus hippoglossus	HAL	Atlantischer Heilbutt
Hoplostethus atlanticus	ORY	Granatbarsch
Illex illecebrosus	SQI	Nördlicher Kurzflossen-Kalmar
Lamna nasus	POR	Heringshai
Lepidonotothen squamifrons	NOS	Graue Notothenia
Lepidorhombus spp.	LEZ	Butte
Leucoraja naevus	RJN	Kuckucksrochen
Limanda ferruginea	YEL	Gelbschwanzflunder
Limanda limanda	DAB	Kliesche
Lophiidae	ANF	Seeteufel
Macrourus spp.	GRV	Grenadierfische
Makaira nigricans	BUM	Atlantischer Blauer Marlin
Mallotus villosus	CAP	Lodde
Manta birostris	RMB	Großer Teufelsrochen
Martialia hyadesi	SQS	Kalmar
Melanogrammus aeglefinus	HAD	Schellfisch
Merlangius merlangus	WHG	Wittling
Merluccius merluccius	HKE	Europäischer Seehecht
Micromesistius poutassou	WHB	Blauer Wittling
Microstomus kitt	LEM	Limande
Molva dypterygia	BLI	Blauleng
Molva molva	LIN	Leng
Nephrops norvegicus	NEP	Kaisergranat
Notothenia rossii	NOR	Marmorbarsch
Pandalus borealis	PRA	Tiefseegarnele
Paralomis spp.	PAI	Kurzschwanzkrebse
Penaeus spp.	PEN	Geißelgarnelen
Platichthys flesus	FLE	Flunder
Pleuronectes platessa	PLE	Scholle
Pleuronectiformes	FLX	Plattfische

▼B

Lateinische Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Pollachius pollachius	POL	Pollack
Pollachius virens	POK	Seelachs
Psetta maxima	TUR	Steinbutt
Pseudochaenichthys georgianus	SGI	South-Georgia-Eisfisch
Pseudopentaceros spp.	EDW	
Raja alba	RJA	Bandrochen
Raja brachyura	RJH	Blondrochen
Raja circularis	RJI	Sandrochen
Raja clavata	RJC	Nagelrochen
Raja fullonica	RJF	Chagrinrochen
Raja (Dipturus) nidarosiensis	JAD	Schwarzbäuchiger Glattrochen
Raja microocellata	RJE	Kleinäugiger Rochen
Raja montagui	RJM	Fleckrochen
Raja undulata	RJU	Perlrochen
Rajiformes	SRX	Rochen
Reinhardtius hippoglossoides	GHL	Schwarzer Heilbutt
Scomber scombrus	MAC	Makrele
Scophthalmus rhombus	BLL	Glattbutt
Sebastes spp.	RED	Rotbarsche
Solea solea	SOL	Gemeine Seezunge
Solea spp.	SOO	Seezunge
Sprattus sprattus	SPR	Sprotte
Squalus acanthias	DGS	Dornhai
Tetrapturus albidus	WHM	Weißer Marlin
Thunnus maccoyii	SBF	Südlicher Blauflossen-Thun
Thunnus obesus	BET	Großaugenthun
Thunnus thynnus	BFT	Roter Thun
Trachurus murphyi	CJM	Chilenische Bastardmakrele
Trachurus spp.	JAX	Bastardmakrele
Trisopterus esmarkii	NOP	Stintdorsch
Urophycis tenuis	HKW	Weißer Gabeldorsch
Xiphias gladius	SWO	Schwertfisch

Die nachstehende Vergleichsliste der gemeinsprachlichen und der lateinischen Bezeichnungen dient ausschließlich der Information:

Antarktischer Krill	KRI	*Euphausia superba*
Antarktisdorsch	TOT	*Dissostichus* spp.
Arktische Seespinne	PCR	*Chionoecetes* spp.
Atlantischer Blauer Marlin	BUM	*Makaira nigricans*
Atlantischer Heilbutt	HAL	*Hippoglossus hippoglossus*
Atlantischer Sternrochen	RJR	*Amblyraja radiata*

▼B

Bändereisfisch	ANI	*Champsocephalus gunnari*
Bandrochen	RJA	*Rostroraja alba*
Bastardmakrele	JAX	*Trachurus* spp.
Blattschuppiger Schlingerhai	GUQ	*Centrophorus squamosus*
Blauer Wittling	WHB	*Micromesistius poutassou*
Blauleng	BLI	*Molva dypterygia*
Blondrochen	RJH	*Raja brachyura*
Butte	LEZ	*Lepidorhombus* spp.
Chagrinrochen	RJF	*Leucoraja fullonica*
Chilenische Bastardmakrele	CJM	*Trachurus murphyi*
Dornhai	DGS	*Squalus acanthias*
Eberfisch	BOR	*Caproidae*
Europäische Sardelle	ANE	*Engraulis encrasicolus*
Europäischer Seehecht	HKE	*Merluccius merluccius*
Fleckrochen	RJM	*Raja montagui*
Flunder	FLE	*Platichthys flesus*
Geißelgarnelen	PEN	*Penaeus* spp.
Gelbschwanzflunder	YEL	*Limanda ferruginea*
Gemeine Seezunge	SOL	*Solea solea*
Glattbutt	BLL	*Scophthalmus rhombus*
Glatter Schwarzer Dornhai	ETP	*Etmopterus pusillus*
Glattrochen beider Arten	RJB	*Dipturus batis (Dipturus* cf. *flossada* und *Dipturus* cf. *intermedia)*
Goldlachs	ARU	*Argentina silus*
Granatbarsch	ORY	*Hoplostethus atlanticus*
Graue Notothenia	NOS	*Lepidonotothen squamifrons*
Grenadierfische	GRV	*Macrourus* spp.
Großaugenthun	BET	*Thunnus obesus*
Großer Schwarzer Dornhai	ETR	*Etmopterus princeps*
Großer Teufelsrochen	RMB	*Manta birostris*
Grüne Notothenia	NOG	*Gobionotothen gibberifrons*
Hering	HER	*Clupea harengus*
Heringshai	POR	*Lamna nasus*
Hundshai	GAG	*Galeorhinus galeus*
Kabeljau	COD	*Gadus morhua*
Kaisergranat	NEP	*Nephrops norvegicus*
Kalmar	SQS	*Martialia hyadesi*
Kleinäugiger Rochen	RJE	*Raja microocellata*
Kliesche	DAB	*Limanda limanda*
Kuckucksrochen	RJN	*Leucoraja naevus*

▼B

Kurzschwanzkrebse	PAI	*Paralomis* spp.
Langschnauzen-Eisfisch	LIC	*Channichthys rhinoceratus*
Leng	LIN	*Molva molva*
Limande	LEM	*Microstomus kitt*
Lodde	CAP	*Mallotus villosus*
Lumb	USK	*Brosme brosme*
Makrele	MAC	*Scomber scombrus*
Marmorbarsch	NOR	*Notothenia rossii*
Nagelrochen	RJC	*Raja clavata*
Nördlicher Kurzflossen-Kalmar	SQI	*Illex illecebrosus*
Perlrochen	RJU	*Raja undulata*
Plattfische	FLX	*Pleuronectiformes*
Pollack	POL	*Pollachius pollachius*
Portugiesenhai	CYO	*Centroscymnus coelolepis*
Raue Scharbe	PLA	*Hippoglossoides platessoides*
Riesen-Antarktisdorsch	TOA	*Dissostichus mawsoni*
Rochen	SRX	*Rajiformes*
Rotbarsche	RED	*Sebastes* spp.
Rote Tiefseekrabbe	GER	*Chaceon* spp.
Roter Thun	BFT	*Thunnus thynnus*
Rotzunge	WIT	*Glyptocephalus cynoglossus*
Rundnasen-Grenadier	RNG	*Coryphaenoides rupestris*
Sandaale	SAN	*Ammodytes* spp.
Sandrochen	RJI	*Leucoraja circularis*
Schellfisch	HAD	*Melanogrammus aeglefinus*
Schleimköpfe	ALF	*Beryx* spp.
Schnabeldornhai	DCA	*Deania calcea*
Schokoladenhai	SCK	*Dalatias licha*
Scholle	PLE	*Pleuronectes platessa*
Schwarzbäuchiger Glattrochen	JAD	*Dipturus nidarosiensis*
Schwarzer Heilbutt	GHL	*Reinhardtius hippoglossoides*
Schwarzer Seehecht	TOP	*Dissostichus eleginoides*
Schwertfisch	SWO	*Xiphias gladius*
Scotia-See-Eisfisch	SSI	*Chaenocephalus aceratus*
Seelachs	POK	*Pollachius virens*
Seeteufel	ANF	*Lophiidae*
Seezunge	SOO	*Solea* spp.

▼B

South-Georgia-Eisfisch	SGI	*Pseudochaenichthys georgianus*
Sprotte	SPR	*Sprattus sprattus*
Steinbutt	TUR	*Psetta maxima*
Stintdorsch	NOP	*Trisopterus esmarkii*
Südlicher Blauflossen-Thun	SBF	*Thunnus maccoyii*
Tiefseegarnele	PRA	*Pandalus borealis*
Weißer Gabeldorsch	HKW	*Urophycis tenuis*
Weißer Marlin	WHM	*Kajikia albida*
Wittling	WHG	*Merlangius merlangus*

▼M1

Wolfsbarsch	BSS	*Dicentrarchus labrax*

▼B

Wolfsbarsch	BSS	*Dicentrarchus labrax*

▼B

ANHANG IA

SKAGERRAK, KATTEGAT, ICES-UNTERGEBIETE I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII UND XIV, CECAF (UNIONSGEWÄSSER) UND FRANZÖSISCH-GUAYANA

▼M1

Art:	Sandaal *Ammodytes* spp.	**Gebiet:**	Gebiet IV (norwegische Gewässer) (SAN/04-N.)
Dänemark	0		
Vereinigtes Königreich	0		
Union	0		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Sandaal *Ammodytes* spp.	**Gebiet:**	IIa, IIIa und IV (Unionsgewässer) (1)
Dänemark	336 964 (2)		
Vereinigtes Königreich	7 366 (2)		
Deutschland	515 (2)		
Schweden	12 374 (2)		
Union	357 219		
TAC	357 219		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von 6 Seemeilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula.

(2) Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung können die Fänge von Kliesche und Wittling auf bis zu 2 % der Quote angerechnet werden (OT1/*2A3A4), sofern nicht mehr als insgesamt 9 % dieser Quote für Sandaal auf diese Fänge und Beifänge der Arten angerechnet werden, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 angerechnet werden.

Sonderbedingung:

Im Rahmen der oben aufgeführten Quoten dürfen in den nachstehend aufgeführten Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten nach Anhang IID nicht mehr als die unten aufgeführten Mengen gefangen werden:

Gebiet: Unionsgewässer in Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten

	1	2	3	4	5	6	7
	(SAN/234_1)	(SAN/234_2)	(SAN/234_3)	(SAN/234_4)	(SAN/234_5)	(SAN/234_6)	(SAN/234_7)
Dänemark	125 459	27 355	179 227	4 717	0	206	0
Vereinigtes Königreich	2 742	598	3 918	103	0	5	0
Deutschland	192	42	274	7	0	0	0
Schweden	4 607	1 005	6 581	173	0	8	0
Union	133 000	29 000	190 000	5 000	0	219	0
Insgesamt	133 000	29 000	190 000	5 000	0	219	0

▼B

Art:	Goldlachs *Argentina silus*	**Gebiet:**	I und II (Unionsgewässer und internationale Gewässer) (ARU/1/2.)
Deutschland	24		
Frankreich	8		
Niederlande	19		
Vereinigtes Königreich	39		
Union	90		
TAC	90		Analytische TAC

Art:	Goldlachs *Argentina silus*	**Gebiet:**	III und IV (Unionsgewässer) (ARU/34-C)
Dänemark	911		
Deutschland	9		
Frankreich	7		
Irland	7		
Niederlande	43		
Schweden	35		
Vereinigtes Königreich	16		
Union	1 028		
TAC	1 028		Analytische TAC

Art:	Goldlachs *Argentina silus*	**Gebiet:**	V, VI und VII (Unionsgewässer und internationale Gewässer) (ARU/567.)
Deutschland	329		
Frankreich	7		
Irland	305		
Niederlande	3 434		
Vereinigtes Königreich	241		
Union	4 316		
TAC	4 316		Analytische TAC

Art:	Lumb *Brosme brosme*	**Gebiet:**	I, II und XIV (Unionsgewässer und internationale Gewässer) (USK/1214EI)
Deutschland	6 (1)		
Frankreich	6 (1)		
Vereinigtes Königreich	6 (1)		
Sonstige	3 (1)		
Union	21 (1)		
TAC	21		Analytische TAC

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

▼B

Art:	Lumb *Brosme brosme*	**Gebiet:**	IIIa; Unterdivisionen 22-32 (Unionsgewässer) (USK/3A/BCD)
Dänemark	15		
Schweden	7		
Deutschland	7		
Union	29		
TAC	29		Analytische TAC

Art:	Lumb *Brosme brosme*	**Gebiet:**	IV (Unionsgewässer) (USK/04-C.)
Dänemark	64		
Deutschland	19		
Frankreich	44		
Schweden	6		
Vereinigtes Königreich	96		
Sonstige	6 (1)		
Union	235		
TAC	235		Analytische TAC

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Lumb *Brosme brosme*	**Gebiet:**	V, VI und VII (Unionsgewässer und internationale Gewässer) (USK/567EI.)
Deutschland	13		
Spanien	46		
Frankreich	548		
Irland	53		
Vereinigtes Königreich	264		
Sonstige	13 (1)		
Union	937		
Norwegen	2 923 (2) (3) (4) (5)		
TAC	3 860		Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.
(2) In den Unionsgewässern der Gebiete IIa, IV, Vb, VI und VII zu fischen (USK/*24X7C).
(3) Besondere Bedingung: Davon ist in den Gebieten Vb, VI und VII jederzeit ein Beifang an anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten Vb, VI und VII dürfen die folgende Menge in Tonnen nicht überschreiten (OTH/*5B67-): 3 000
(4) Einschließlich Leng. Die folgenden Quoten für Norwegen dürfen in den Gebieten Vb, VI und VII nur mit Langleinen gefischt werden:

Leng (LIN/*5B67-)	5 500
Lumb (USK/*5B67-)	2 923

(5) Die Quoten für Lumb und Leng für Norwegen sind bis zu folgender Höhe (in Tonnen) austauschbar: 2 000

▼B

Art:	Lumb *Brosme brosme*	**Gebiet:**	IV (norwegische Gewässer) (USK/04-N.)
Belgien	0		
Dänemark	165		
Deutschland	1		
Frankreich	0		
Niederlande	0		
Vereinigtes Königreich	4		
Union	170		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Eberfisch *Caproidae*	**Gebiet:**	VI, VII und VIII (Unionsgewässer und internationale Gewässer) (BOR/678-)
Dänemark	13 079		
Irland	36 830		
Vereinigtes Königreich	3 387		
Union	53 296		
TAC	53 296		Vorsorgliche TAC

▼M3

Art:	Hering (1) *Clupea harengus*	**Gebiet:**	IIIa (HER/03A.)
Dänemark	18 034 (2)		
Deutschland	289 (2)		
Schweden	18 865 (2)		
Union	37 188 (2)		
Norwegen	5 816		
Färöer	600 (3)		
TAC	43 604		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Es gilt Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung.

(1) Fänge von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde.
(2) Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Menge dürfen in Unionsgewässern des Gebiets IV (HER/*04-C.) gefangen werden.
(3) Darf nur im Skagerrak (HER/*03AN.) befischt werden.

▼B

Art:	Hering (1) *Clupea harengus*	**Gebiet:**	Gebiet IV nördlich von 53°30′ N (Unionsgewässer und norwegische Gewässer) (HER/4AB.)
Dänemark	74 079		
Deutschland	46 703		
Frankreich	22 488		
Niederlande	57 104		
Schweden	4 531		
Vereinigtes Königreich	62 292		
Union	267 197		
Norwegen	129 145 (2)		
TAC	445 329		Analytische TAC Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung gilt.

(1) Fänge von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde. Die Mitgliedstaaten melden ihre Heringsfänge in den Gebieten IVa (HER/04A.) und IVb (HER/04B.) getrennt.
(2) Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen. Im Rahmen dieser Quote darf nicht mehr als die unten aufgeführte Menge in Unionsgewässern der Gebiete IVa und IVb (HER/* 4AB-C) gefischt werden.
50 000

Besondere Bedingung:

Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER*/04N-) (1)
Union	50 000

(1) Fänge von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde. Die Mitgliedstaaten melden ihre Heringsfänge in den Gebieten IVa (HER/*4AN.) und IVb (HER*/4BN.) getrennt.

Art:	Hering ([1]) *Clupea harengus*	**Gebiet:**	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/04-N.)
Schweden	1 093 ([1])		
Union	1 093		
TAC	445 329		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

([1]) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

▼B

Art:	Hering ([1]) *Clupea harengus*	**Gebiet:**	IIIa (HER/03A-BC)
Dänemark	5 692		
Deutschland	51		
Schweden	916		
Union	6 659		
TAC	6 659		

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

([1]) Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wurde.

Art:	Hering ([1]) *Clupea harengus*	**Gebiet:**	IV, VIId und Unionsgewässer des Gebiets IIa (HER/2A47DX)
Belgien	78		
Dänemark	15 072		
Deutschland	78		
Frankreich	78		
Niederlande	78		
Schweden	74		
Vereinigtes Königreich	286		
Union	15 744		
TAC	15 744		

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung gilt.

([1]) Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wurde.

Art:	Hering ([1]) *Clupea harengus*	**Gebiet:**	IVc, VIId ([2]) (HER/4CXB7D)
Belgien	9 057 ([3])		
Dänemark	1 049 ([3])		
Deutschland	661 ([3])		
Frankreich	12 068 ([3])		
Niederlande	21 478 ([3])		
Vereinigtes Königreich	4 673 ([3])		
Union	48 986		
TAC	445 329		

Analytische TAC
Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung gilt.

([1]) Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde.
([2]) Außer Blackwater-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand in dem Seegebiet der Themsemündung innerhalb eines Gebiets, das von einer Linie begrenzt wird, die von Landguard Point (51°56′ N, 1°19,1′ E) genau nach Süden bis 51°33′ N und dann genau nach Westen bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs verläuft.
([3]) Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Quote können im Gebiet IVb (HER/*04B.) gefangen werden.

▼B

Art:	Hering *Clupea harengus*	**Gebiet:**	Vb, VIb und VIaN (Unionsgewässer und internationale Gewässer) (1) (HER/5B6ANB)
Deutschland	2 536 (2)		
Frankreich	480 (2)		
Irland	3 427 (2)		
Niederlande	2 536 (2)		
Vereinigtes Königreich	13 711 (2)		
Union	22 690 (2)		
TAC	22 690	Analytische TAC	

(1) Es handelt sich um den Heringsbestand im ICES-Gebiet VIa östlich von 7° W und nördlich von 55° N oder westlich von 7° W und nördlich von 56° N liegt, Clyde ausgenommen.
(2) Hering darf in dem zwischen 56° N und 57°30′ N liegenden Teil der ICES-Gebiete, für die diese TAC gilt, nicht gezielt befischt werden; von diesem Verbot ausgenommen ist eine Zone von sechs Seemeilen ab der Basislinie der Hoheitsgewässer des Vereinigten Königreichs.

Art:	Hering *Clupea harengus*	**Gebiet:**	VIaS (1), VIIb, VIIc (HER/6AS7BC)
Irland	0		
Niederlande	0		
Union	0		
TAC	0	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Es handelt sich um den Heringsbestand im Gebiet VIa südlich von 56°00′ N und westlich von 07°00′ W.

Art:	Hering *Clupea harengus*	**Gebiet:**	VI Clyde (1) (HER/06ACL.)
Vereinigtes Königreich	Noch nicht festgelegt (2)		
Union	Noch nicht festgelegt (3)		
TAC	Noch nicht festgelegt (3)	Vorsorgliche TAC	

(1) Clyde-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand im Seegebiet nordöstlich einer Linie zwischen:
— Mull of Kintyre (55°17,9′ N, 05°47,8′ W);
— einem Punkt mit den Koordinaten 55°04′ N, 05°23′ W und
— Corsewall Point (55°00,5′ N, 05°09,4′ W).
(2) Artikel 6 dieser Verordnung gilt.
(3) Dieselbe Menge wie nach Fußnote 2.

▼B

Art:	Hering *Clupea harengus*	**Gebiet:**	VIIa (1) (HER/07A/MM)
Irland	1 264		
Vereinigtes Königreich	3 590		
Union	4 854		
TAC	4 854	Analytische TAC Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung gilt.	

(1) Dieses Gebiet ist reduziert um das Gebiet mit folgender Abgrenzung:
— im Norden 52°30′ N,
— im Süden 52°00′ N,
— im Westen die Küste Irlands,
— im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

Art:	Hering *Clupea harengus*	**Gebiet:**	VIIe und VIIf (HER/7EF.)
Frankreich	465		
Vereinigtes Königreich	465		
Union	930		
TAC	930	Vorsorgliche TAC	

▼M3

Art:	Hering *Clupea harengus*	**Gebiet:**	VIIg (1), VIIh (1), VIIj (1) und VIIk (1) (HER/7G-K.)
Deutschland	213		
Frankreich	1 185		
Irland	16 591		
Niederlande	1 185		
Vereinigtes Königreich	24		
Union	19 198		
TAC	19 198	Analytische TAC Es gilt Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung.	

(1) Dieses Gebiet ist um das Gebiet mit folgender Abgrenzung erweitert:
— im Norden 52° 30′ N,
— im Süden 52° 00′ N,
— im Westen die Küste Irlands,
— im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

▼B

Art:	Europäische Sardelle *Engraulis encrasicolus*	**Gebiet:**	VIII (ANE/08.)
Spanien	22 500		
Frankreich	2 500		
Union	25 000		
TAC	25 000		Analytische TAC

Art:	Europäische Sardelle *Engraulis encrasicolus*	**Gebiet:**	IX und X; CECAF 34.1.1 (Unionsgewässer) (ANE/9/3411)
Spanien	4 618		
Portugal	5 038		
Union	9 656		
TAC	9 656		Vorsorgliche TAC

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	**Gebiet:**	Skagerrak (COD/03AN.)
Belgien	10 (1)		
Dänemark	3 336 (1)		
Deutschland	84 (1)		
Niederlande	21 (1)		
Schweden	584 (1)		
Union	4 035		
TAC	4 171		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Titels II Kapitel II dieser Verordnung Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu weiteren 12 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	**Gebiet:**	Kattegatt (COD/03AS.)
Dänemark	62 (1)		
Deutschland	1 (1)		
Schweden	37 (1)		
Union	100 (1)		
TAC	100 (1)		Analytische TAC

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

▼B

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	**Gebiet:**	IV; IIa (Unionsgewässer); der Teil von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (COD/2A3AX4)
Belgien	862 (1)		
Dänemark	4 956 (1)		
Deutschland	3 142 (1)		
Frankreich	1 065 (1)		
Niederlande	2 800 (1)		
Schweden	33 (1)		
Vereinigtes Königreich	11 369 (1)		
Union	24 227		
Norwegen	4 962 (2)		
TAC	29 189	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Titels II Kapitel II dieser Verordnung Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu weiteren 12 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

(2) Darf in Unionsgewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

	IV (norwegische Gewässer) (COD/*04N-)
Union	21 057

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	**Gebiet:**	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (COD/04-N.)
Schweden	382 (1)		
Union	382		
TAC	Entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Beifänge von Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

▼B

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	**Gebiet:**	VIb; Vb (Unionsgewässer und internationale Gewässer westlich von 12°00 W); XII und XIV (Unionsgewässer und internationale Gewässer) (COD/5W6-14)
Belgien	0		
Deutschland	1		
Frankreich	12		
Irland	16		
Vereinigtes Königreich	45		
Union	74		
TAC	74		Vorsorgliche TAC

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	**Gebiet:**	VIa; Vb (Unionsgewässer und internationale Gewässer östlich von 12°00 W) (COD/5BE6A)
Belgien	0		
Deutschland	0		
Frankreich	0		
Irland	0		
Vereinigtes Königreich	0		
Union	0		
TAC	0 ([1])		Analytische TAC

([1]) Kabeljaubeifänge in dem TAC-regulierten Gebiet dürfen angelandet werden, sofern sie pro Fangreise nicht mehr als 1,5 % des Gesamtfangs an Bord in Lebendgewicht ausmachen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fänge, die der Pflicht zur Anlandung unterliegen.

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	**Gebiet:**	VIIa (COD/07A.)
Belgien	2		
Frankreich	7		
Irland	120		
Niederlande	1		
Vereinigtes Königreich	52		
Union	182		
TAC	182		Analytische TAC

▼B

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	**Gebiet:**	VIIb, VIIc, VIIe-k, VIII, IX und X; (Unionsgewässer) CECAF 34.1.1 (Unionsgewässer) (COD/7XAD34)
Belgien	218		
Frankreich	3 568		
Irland	901		
Niederlande	1		
Vereinigtes Königreich	384		
Union	5 072		
TAC	5 072		Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	**Gebiet:**	VIId (COD/07D.)
Belgien	73 (1)		
Frankreich	1 428 (1)		
Niederlande	43 (1)		
Vereinigtes Königreich	157 (1)		
Union	1 701		
TAC	1 701		Analytische TAC

(1) Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Titels II Kapitel II dieser Verordnung Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu weiteren 12 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

Art:	Butte *Lepidorhombus* spp.	**Gebiet:**	IIa und IV (Unionsgewässer) (LEZ/2AC4-C)
Belgien	6		
Dänemark	5		
Deutschland	5		
Frankreich	34		
Niederlande	27		
Vereinigtes Königreich	2 006		
Union	2 083		
TAC	2 083		Analytische TAC

Art:	Butte *Lepidorhombus* spp.	**Gebiet:**	Vb (Unionsgewässer und internationale Gewässer); VI; XII und XIV (internationale Gewässer) (LEZ/56-14)
Spanien	469		
Frankreich	1 830		
Irland	535		
Vereinigtes Königreich	1 295		
Union	4 129		
TAC	4 129		Analytische TAC Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung gilt.

▼M1

Art:	Langschnauzen-Eisfisch *Lepidorhombus* spp.	**Gebiet:**	VII (LEZ/07.)
Belgien	470 (1) (3)		
Spanien	5 216 (1) (2)		
Frankreich	6 329 (1) (2)		
Irland	2 878 (1) (3)		
Vereinigtes Königreich	2 492 (1) (3)		
Union	17 385		
TAC	17 385		Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

(1) Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Titels II Kapitel II dieser Verordnung Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu weiteren 1 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.
(2) 5 % dieser Quote können in den Gebieten VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe (LEZ/*8ABDE) gefangen werden.
(3) 5 % dieser Quote können in den Gebieten VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe (LEZ/*8ABDE) für Beifänge im Rahmen der gezielten Fischerei auf Seezunge benutzt werden.

▼B

Art:	Butte *Lepidorhombus* spp.	**Gebiet:**	VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe (LEZ/8ABDE.)
Spanien	950		
Frankreich	766		
Union	1 716		
TAC	1 716		Analytische TAC

Art:	Butte *Lepidorhombus* spp.	**Gebiet:**	VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (Unionsgewässer) (LEZ/8C3411)
Spanien	1 271		
Frankreich	64		
Portugal	42		
Union	1 377		
TAC	1 377		Analytische TAC

Art:	Kliesche und Flunder *Limanda limanda* und *Platichthys flesus*	**Gebiet:**	IIa und IV (Unionsgewässer) (DAB/2AC4-C) für Kliesche; (FLE/2AC4-C) für Flunder
Belgien	503		
Dänemark	1 888		
Deutschland	2 832		
Frankreich	196		
Niederlande	11 421		
Schweden	6		
Vereinigtes Königreich	1 588		
Union	18 434		
TAC	18 434		Vorsorgliche TAC

▼B

Art:	Seeteufel *Lophiidae*	**Gebiet:**	IIa und IV (Unionsgewässer) (ANF/2AC4-C)
Belgien	332 (1)		
Dänemark	732 (1)		
Deutschland	357 (1)		
Frankreich	68 (1)		
Niederlande	251 (1)		
Schweden	9 (1)		
Vereinigtes Königreich	7 641 (1)		
Union	9 390 (1)		
TAC	9 390		Analytische TAC

(1) Besondere Bedingung: Bis zu 10 % können hiervon in VI; Vb (Unionsgewässer und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) gefischt werden (ANF/*56-14)

Art:	Seeteufel *Lophiidae*	**Gebiet:**	IV (norwegische Gewässer) (ANF/04-N.)
Belgien	45		
Dänemark	1 152		
Deutschland	18		
Niederlande	16		
Vereinigtes Königreich	269		
Union	1 500		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Seeteufel *Lophiidae*	**Gebiet:**	VI; Vb (Unionsgewässer und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (ANF/56-14)
Belgien	191		
Deutschland	218		
Spanien	204		
Frankreich	2 350		
Irland	531		
Niederlande	184		
Vereinigtes Königreich	1 635		
Union	5 313		
TAC	5 313		Vorsorgliche TAC

▼B

Art:	Seeteufel *Lophiidae*	**Gebiet:**	VII (ANF/07.)
Belgien	3 097 (1) (2)		
Deutschland	345 (1) (2)		
Spanien	1 231 (1) (2)		
Frankreich	19 875 (1) (2)		
Irland	2 540 (1) (2)		
Niederlande	401 (1) (2)		
Vereinigtes Königreich	6 027 (1) (2)		
Union	33 516 (1)		
TAC	33 516 (1)	Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	

(1) Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 10 % in den Gebieten VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe gefangen werden (ANF/*8ABDE).
(2) Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Titels II Kapitel II dieser Verordnung Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu weiteren 1 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

Art:	Seeteufel *Lophiidae*	**Gebiet:**	VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe (ANF/8ABDE.)
Spanien	1 368		
Frankreich	7 612		
Union	8 980		
TAC	8 980	Analytische TAC	

Art:	Seeteufel *Lophiidae*	**Gebiet:**	VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (Unionsgewässer) (ANF/8C3411)
Spanien	2 490		
Frankreich	2		
Portugal	495		
Union	2 987		
TAC	2 987	Analytische TAC	

▼B

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	**Gebiet:**	IIIa, Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32 (HAD/3A/BCD)
Belgien	12		
Dänemark	2 018		
Deutschland	128		
Niederlande	2		
Schweden	239		
Union	2 399		
TAC	2 504		Analytische TAC Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung gilt.

▼M2

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	**Gebiet:**	IV; IIa (Unionsgewässer) (HAD/2AC4.)
Belgien	254		
Dänemark	1 745		
Deutschland	1 111		
Frankreich	1 936		
Niederlande	190		
Schweden	176		
Vereinigtes Königreich	28 785		
Union	34 197		
Norwegen	6 514		
TAC	40 711		Analytische TAC Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung gilt.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten nur die folgenden Mengen gefangen werden:

	IV (norwegische Gewässer) (HAD/*04N-)
Union	25 252

▼B

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	**Gebiet:**	Norwegische Gewässer südlich von 62°N (HAD/04-N.)
Schweden	707 ([1])		
Union	707		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

([1]) Beifänge von Kabeljau, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

▼B

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	**Gebiet:**	VIb, XII und XIV (Unionsgewässer und internationale Gewässer) (HAD/6B1214)
Belgien	6		
Deutschland	7		
Frankreich	285		
Irland	203		
Vereinigtes Königreich	2 079		
Union	2 580		
TAC	2 580		Analytische TAC

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	**Gebiet:**	Vb und VIa (Unionsgewässer und internationale Gewässer) (HAD/5BC6A.)
Belgien	5		
Deutschland	6		
Frankreich	250		
Irland	743		
Vereinigtes Königreich	3 532		
Union	4 536		
TAC	4 536		Analytische TAC Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung gilt.

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	**Gebiet:**	VIIb-k, VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (Unionsgewässer) (HAD/7X7A34)
Belgien	93 ([1])		
Frankreich	5 561 ([1])		
Irland	1 854 ([1])		
Vereinigtes Königreich	834 ([1])		
Union	8 342 ([1])		
TAC	8 342		Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

([1]) Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Titels II Kapitel II dieser Verordnung Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu weiteren 5 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	**Gebiet:**	VIIa (HAD/07A.)
Belgien	19		
Frankreich	85		
Irland	511		
Vereinigtes Königreich	566		
Union	1 181		
TAC	1 181		Analytische TAC

▼B

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*	**Gebiet:**	IIIa (WHG/03A.)
Dänemark	929		
Niederlande	3		
Schweden	99		
Union	1 031		
TAC	1 050		Vorsorgliche TAC

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*	**Gebiet:**	IV; IIa (Unionsgewässer) (WHG/2AC4.)
Belgien	280		
Dänemark	1 209		
Deutschland	314		
Frankreich	1 817		
Niederlande	699		
Schweden	2		
Vereinigtes Königreich	8 739		
Union	13 060		
Norwegen	618 ([1])		
TAC	13 678		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

([1]) Darf in Unionsgewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Besondere Bedingung

Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

	IV (norwegische Gewässer) (WHG/*04N-)
Union	8 848

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*	**Gebiet:**	VI; Vb (Unionsgewässer und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (WHG/56-14)
Deutschland	2		
Frankreich	32		
Irland	79		
Vereinigtes Königreich	150		
Union	263		
TAC	263		Analytische TAC

▼B

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*	**Gebiet:**	VIIa (WHG/07A.)
Belgien	0		
Frankreich	3		
Irland	46		
Niederlande	0		
Vereinigtes Königreich	31		
Union	80		
TAC	80		Analytische TAC

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*	**Gebiet:**	VIIb, VIIc, VIId, VIIe, VIIf, VIIg, VIIh, VIIj und VIIk (WHG/7X7A-C)
Belgien	172		
Frankreich	10 565		
Irland	5 029		
Niederlande	86		
Vereinigtes Königreich	1 890		
Union	17 742		
TAC	17 742		Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt. Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung gilt.

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*	**Gebiet:**	VIII (WHG/08.)
Spanien	1 270		
Frankreich	1 905		
Union	3 175		
TAC	3 175		Vorsorgliche TAC

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*	**Gebiet:**	IX und X; CECAF 34.1.1 (Unionsgewässer) (WHG/9/3411)
Portugal	Noch nicht festgelegt (1)		
Union	Noch nicht festgelegt (2)		
TAC	Noch nicht festgelegt (2)		Vorsorgliche TAC

(1) Artikel 6 dieser Verordnung gilt.
(2) Dieselbe Menge wie nach Fußnote 1.

▼B

Art:	Wittling und Pollack *Merlangius merlangus* und *Pollachius pollachius*	**Gebiet:**	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (WHG/04-N.) für Wittling; (POL/04-N.) für Pollack
Schweden	190 (1)		
Union	190		
TAC	Entfällt		Vorsorgliche TAC

(1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Art:	Europäischer Seehecht *Merluccius merluccius*	**Gebiet:**	IIIa; Unterdivisionen 22-32 (Unionsgewässer) (HKE/3A/BCD)
Dänemark	2 523 (2)		
Schweden	215 (2)		
Union	2 738		
TAC	2 738 (1)		Analytische TAC

(1) Mit folgender Gesamt-TAC für den nördlichen Seehechtbestand: 90 849
(2) Quotenübertragungen auf Unionsgewässer von IIa und IV sind möglich, müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.

Art:	Europäischer Seehecht *Merluccius merluccius*	**Gebiet:**	IIa und IV (Unionsgewässer) (HKE/2AC4-C)
Belgien	45		
Dänemark	1 845		
Deutschland	212		
Frankreich	408		
Niederlande	106		
Vereinigtes Königreich	574		
Union	3 190		
TAC	3 190 (1)		Analytische TAC

(1) Mit folgender Gesamt-TAC für den nördlichen Seehechtbestand: 90 849

▼B

Art:	Europäischer Seehecht *Merluccius merluccius*	**Gebiet:**	VI und VII; Vb (Unionsgewässer und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (HKE/571214)

Belgien	468 (1) (3)
Spanien	15 017 (3)
Frankreich	23 192 (1) (3)
Irland	2 810 (3)
Niederlande	302 (1) (3)
Vereinigtes Königreich	9 155 (1) (3)
Union	50 944
TAC	50 944 (2)

Analytische TAC
Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

(1) Quotenübertragungen auf Unionsgewässer von IIa und IV sind möglich, müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.
(2) Mit folgender Gesamt-TAC für den nördlichen Seehechtbestand: 90 849
(3) Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Titels II Kapitel II dieser Verordnung Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu weiteren 1 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

	VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe (HKE/*8ABDE)
Belgien	61
Spanien	2 422
Frankreich	2 422
Irland	303
Niederlande	30
Vereinigtes Königreich	1 363
Union	6 602

▼B

Art:	Europäischer Seehecht *Merluccius merluccius*	**Gebiet:**	VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe (HKE/8ABDE.)
Belgien	15 (1)		
Spanien	10 454		
Frankreich	23 478		
Niederlande	30 (1)		
Union	33 977		
TAC	33 977 (2)		Analytische TAC

(1) Quotenübertragungen auf IV und Unionsgewässer von IIa sind möglich, müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.
(2) Mit folgender Gesamt-TAC für den nördlichen Seehechtbestand: 90 849

Besondere Bedingung:

Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

	VI und VII; Vb (Unionsgewässer und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (HKE/*57-14)
Belgien	3
Spanien	3 028
Frankreich	5 451
Niederlande	9
Union	8 491

Art:	Europäischer Seehecht *Merluccius merluccius*	**Gebiet:**	VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (Unionsgewässer) (HKE/8C3411)
Spanien	8 848		
Frankreich	849		
Portugal	4 129		
Union	13 826		
TAC	13 826		Analytische TAC

Art:	Blauer Wittling *Micromesistius poutassou*	**Gebiet:**	II und IV (norwegische Gewässer) (WHB/24-N.)
Dänemark	0		
Vereinigtes Königreich	0		
Union	0		
TAC	Entfällt		Analytische TAC

▼M1

Art:	Blondrochen *Micromesistius poutassou*	**Gebiet:**	I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIId, VIIIe, XII und XIV (Unionsgewässer und internationale Gewässer) (WHB/1X14)

Dänemark	30 106 (1) (3)
Deutschland	11 706 (1) (3)
Spanien	25 524 (1) (2) (3)
Frankreich	20 952 (1) (3)
Irland	23 313 (1) (3)
Niederlande	36 711 (1) (3)
Portugal	2 371 (1) (2) (3)
Schweden	7 447 (1) (3)
Vereinigtes Königreich	39 065 (1) (3)
Union	197 195 (1) (3)
Norwegen	102 605
Färöer	15 000
TAC	Entfällt

Analytische TAC

(1) Sonderbedingung: Bis zu der folgenden Menge darf in der norwegischen Wirtschaftszone oder in der Fischereizone um Jan Mayen (WHB/*NZJM1) gefangen werden: 0 %
(2) Quotenübertragungen auf die Gebiete VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1. (Unionsgewässer) Entsprechende Übertragungen sind der Kommission im Voraus mitzuteilen.
(3) Sonderbedingung: Im Rahmen einer Gesamtzugangsmenge von 35 000 Tonnen für die Union können die Mitgliedstaaten bis zu folgendem Prozentsatz ihrer Quoten in färöischen Gewässern fischen (WHB/* 05-F.): 17,7 %

▼B

Art:	Blauer Wittling *Micromesistius poutassou*	**Gebiet:**	VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (Unionsgewässer) (WHB/8C3411)

Spanien	25 830
Portugal	6 457
Union	32 287 (1)
TAC	Entfällt

Analytische TAC

(1) Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu folgendem Prozentsatz in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen (WHB/*NZJM2) gefangen werden. 0 %

▼M1

Art:	Blondrochen *Micromesistius poutassou*	**Gebiet:**	II, IVa, V, VI nördlich von 56°30′N und VII westlich von 12°W (Unionsgewässer) (WHB/24A567)

Norwegen	0 (1) (2)
Färöer	35 000 (3) (4)
TAC	Entfällt

Analytische TAC

(1) Wird auf die zwischen den Küstenstaaten vereinbarten Fangbeschränkungen für Norwegen angerechnet.
(2) Sonderbedingung: Die Fänge in IV dürfen folgende Menge nicht übersteigen (WHB/*04A-C): 0
Diese Fangbeschränkung in IV macht folgenden Prozentanteil an der Zugangsquote Norwegens aus: 0 %
(3) Wird auf die Fangbeschränkungen für die Färöer angerechnet.
(4) Sonderbedingung: darf auch im Gebiet VIb (WHB/*06B-C) gefischt werden. Die Fänge in IVa dürfen folgende Menge nicht übersteigen (WHB/*04A-C): 6 250

▼B

Art:	Limande und Rotzunge *Microstomus kitt* und *Glyptocephalus cynoglossus*	**Gebiet:**	IIa und IV (Unionsgewässer) (LEM/2AC4-C) für Limande; (WIT/2AC4-C) für Rotzunge
Belgien	346		
Dänemark	953		
Deutschland	122		
Frankreich	261		
Niederlande	794		
Schweden	11		
Vereinigtes Königreich	3 904		
Union	6 391		
TAC	6 391		Vorsorgliche TAC

Art:	Blauleng *Molva dypterygia*	**Gebiet:**	Vb, VI, VII (Unionsgewässer und internationale Gewässer) (BLI/5B67-)
Deutschland	50		
Estland	8		
Spanien	157		
Frankreich	3 586		
Irland	14		
Litauen	3		
Polen	2		
Vereinigtes Königreich	912		
Sonstige	14 (1)		
Union	4 746		
Norwegen	150 (2)		
Färöer	150 (3)		
TAC	5 046		Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.
(2) In den Unionsgewässern der Gebiete IIa, IV, Vb, VI und VII zu fischen (USK/*24X7C).
(3) Beifänge von Rundnasen-Grenadier und Schwarzem Degenfisch werden auf diese Quote angerechnet. In den Unionsgewässern von VIa nördlich von 56° 30′N und in VIb zu fischen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fänge, die der Pflicht zur Anlandung unterliegen.

Art:	Blauleng *Molva dypterygia*	**Gebiet:**	XII (internationale Gewässer) (BLI/12INT-)
Estland	1 (1)		
Spanien	533 (1)		
Frankreich	13 (1)		
Litauen	5 (1)		
Vereinigtes Königreich	5 (1)		
Sonstige	1 (1)		
Union	558 (1)		
TAC	558 (1)		Vorsorgliche TAC

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

▼B

Art:	Blauleng *Molva dypterygia*	**Gebiet:**	II und IV (Unionsgewässer und internationale Gewässer) (BLI/24-)
Dänemark	4		
Deutschland	4		
Irland	4		
Frankreich	23		
Vereinigtes Königreich	14		
Sonstige	4 (1)		
Union	53		
TAC	53		Vorsorgliche TAC

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Blauleng *Molva dypterygia*	**Gebiet:**	II (Unionsgewässer und internationale Gewässer) (BLI/03-)
Dänemark	3		
Deutschland	2		
Schweden	3		
Union	8		
TAC	8		Vorsorgliche TAC

Art:	Leng *Molva molva*	**Gebiet:**	I und II (Unionsgewässer und internationale Gewässer) (LIN/1/2.)
Dänemark	8		
Deutschland	8		
Frankreich	8		
Vereinigtes Königreich	8		
Sonstige	4 (1)		
Union	36		
TAC	36		Analytische TAC

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Leng *Molva molva*	**Gebiet:**	IIIa; IIIbcd (Unionsgewässer) (LIN/3A/BCD)
Belgien	6 (1)		
Dänemark	50		
Deutschland	6 (1)		
Schweden	19		
Vereinigtes Königreich	6 (1)		
Union	87		
TAC	87		Analytische TAC

(1) Die Quote darf nur in den Unionsgewässern der Gebiete IIIa und IIIbcd befischt werden.

▼B

Art:	Leng *Molva molva*	**Gebiet:**	IV (Unionsgewässer) (LIN/04-C.)
Belgien	16		
Dänemark	243		
Deutschland	150		
Frankreich	135		
Niederlande	5		
Schweden	10		
Vereinigtes Königreich	1 869		
Union	2 428		
TAC	2 428		Analytische TAC

Art:	Leng *Molva molva*	**Gebiet:**	V (Unionsgewässer und internationale Gewässer) (LIN/05EI.)
Belgien	9		
Dänemark	6		
Deutschland	6		
Frankreich	6		
Vereinigtes Königreich	6		
Union	33		
TAC	33		Vorsorgliche TAC

Art:	Leng *Molva molva*	**Gebiet:**	VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (Unionsgewässer und internationale Gewässer) (LIN/6X14.)
Belgien	32		
Dänemark	6		
Deutschland	115		
Spanien	2 332		
Frankreich	2 487		
Irland	623		
Portugal	6		
Vereinigtes Königreich	2 863		
Union	8 464		
Norwegen	5 500 ([1]) ([2]) ([3])		
Färöer	200 ([4]) ([5])		
TAC	14 164		Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

([1]) Besondere Bedingung: Davon ist in den Gebieten Vb, VI und VII jederzeit ein Beifang an anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten vb, VI und VII dürfen folgende Menge in Tonnen nicht überschreiten (OTH/*6X14.): 3 000

([2]) Einschließlich Lumb. Die Quoten für Norwegen dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten Vb, VI und VII gefischt werden und belaufen sich auf::

Leng (LIN/*5B67-)	5 500
Lumb (USK/*5B67-)	2 923

([3]) Die Leng- und Lumbquoten für Norwegen sind bis zu folgender Menge (in Tonnen) austauschbar: 2 000

([4]) Einschließlich Lumb. Darf in VIb und VIa nördlich von 56°30′ N (LIN/*6BAN.) gefangen werden.

([5]) Besondere Bedingung: Davon ist in den Gebieten VIa und VIb jederzeit ein Beifang an anderen Arten in Höhe von 20 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten VIa und VIb dürfen folgende Menge (in Tonnen) nicht überschreiten (OTH/*6AB.): 75

▼**M2**

Art:	Leng *Molva molva*	**Gebiet:**	IV (norwegische Gewässer) (LIN/04-N.)
Belgien	8		
Dänemark	965		
Deutschland	27		
Frankreich	11		
Niederlande	2		
Vereinigtes Königreich	87		
Union	1 100		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

▼**B**

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	**Gebiet:**	IIIa; Unterdivisionen 22-32 (Unionsgewässer) (NEP/3A/BCD)
Dänemark	3 909		
Deutschland	11		
Schweden	1 398		
Union	5 318		
TAC	5 318		Analytische TAC

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	**Gebiet:**	IIa und IV (Unionsgewässer) (NEP/2AC4-C)
Belgien	933		
Dänemark	933		
Deutschland	14		
Frankreich	27		
Niederlande	480		
Vereinigtes Königreich	15 456		
Union	17 843		
TAC	17 843		Analytische TAC

▼B

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	**Gebiet:**	IV (norwegische Gewässer) (NEP/04-N.)
Dänemark	947		
Deutschland	0		
Vereinigtes Königreich	53		
Union	1 000		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	**Gebiet:**	VI; Vb (Unionsgewässer und internationale Gewässer) (NEP/5BC6.)
Spanien	29		
Frankreich	115		
Irland	192		
Vereinigtes Königreich	13 854		
Union	14 190		
TAC	14 190		Analytische TAC Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung gilt.

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	**Gebiet:**	VII (NEP/07.)
Spanien	1 297		
Frankreich	5 257		
Irland	7 973		
Vereinigtes Königreich	7 092		
Union	21 619		
TAC	21 619		Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

	Funktionseinheit 16 des ICES-Untergebiets VII (NEP/*07U16):
Spanien	558
Frankreich	349
Irland	671
Vereinigtes Königreich	272
Union	1 850

▼B

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	**Gebiet:**	VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe (NEP/8ABDE.)
Spanien	234		
Frankreich	3 665		
Union	3 899		
TAC	3 899		Analytische TAC

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	**Gebiet:**	VIIIc (NEP/08C.)
Spanien	58		
Frankreich	2		
Union	60		
TAC	60		Analytische TAC

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	**Gebiet:**	IX und X; CECAF 34.1.1 (Unionsgewässer) (NEP/9/3411)
Spanien	64 ([1])		
Portugal	190 ([1])		
Union	254 ([1])		
TAC	254		Analytische TAC

([1]) Davon dürfen höchstens 6 % in den Funktionseinheiten 26 und 27 des ICES-Untergebiets IXa (NEP/*9U267) gefangen werden.

Art:	Tiefseegarnele *Pandalus borealis*	**Gebiet:**	IIIa (PRA/03A.)
Dänemark	2 648		
Schweden	1 426		
Union	4 074		
TAC	7 630		Analytische TAC

▼M1

Art:	Leng *Pandalus borealis*	**Gebiet:**	IIa und IV (Unionsgewässer) (PRA/2AC4-C)
Dänemark	1 818		
Niederlande	17		
Schweden	73		
Vereinigtes Königreich	538		
Union	2 446		
TAC	2 446		Analytische TAC

▼B

Art:	Tiefseegarnele *Pandalus borealis*	**Gebiet:**	Norwegische Gewässer südlich von 62°N (PRA/04-N.)
Dänemark	357		
Schweden	123 (1)		
Union	480		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Art:	Geißelgarnelen *Penaeus* spp.	**Gebiet:**	Gewässer von Französisch-Guayana (PEN/FGU.)
Frankreich	Noch nicht festgelegt (1) (2)		
Union	Noch nicht festgelegt (2) (3)		
TAC	Noch nicht festgelegt (2) (3)		Vorsorgliche TAC

(1) Artikel 6 dieser Verordnung gilt.
(2) Fangverbot für Garnelen *Penaeus subtilis* und *Penaeus brasiliensis* in Wassertiefen von weniger als 30 m.
(3) Dieselbe Menge wie nach Fußnote 2.

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	**Gebiet:**	Skagerrak (PLE/03AN.)
Belgien	60		
Dänemark	7 830		
Deutschland	40		
Niederlande	1 506		
Schweden	419		
Union	9 855		
TAC	10 056		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

▼B

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	**Gebiet:**	Kattegatt (PLE/03AS.)
Dänemark	2 337		
Deutschland	26		
Schweden	263		
Union	2 626		
TAC	2 626		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	**Gebiet:**	IV; IIa (Unionsgewässer); der Teil von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (PLE/2A3AX4)
Belgien	7 365		
Dänemark	23 938		
Deutschland	6 905		
Frankreich	1 381		
Niederlande	46 035		
Vereinigtes Königreich	34 066		
Union	119 690		
Norwegen	8 686		
TAC	128 376		Analytische TAC Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung gilt.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

	IV (norwegische Gewässer) (PLE/*04N-)
Union	49 114

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	**Gebiet:**	VI; Vb (Unionsgewässer und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (PLE/56-14)
Frankreich	9		
Irland	261		
Vereinigtes Königreich	388		
Union	658		
TAC	658		Vorsorgliche TAC

▼B

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	**Gebiet:**	VIIa (PLE/07A.)
Belgien	28		
Frankreich	12		
Irland	768		
Niederlande	9		
Vereinigtes Königreich	281		
Union	1 098		
TAC	1 098	Analytische TAC	

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	**Gebiet:**	VIIb und VIIc (PLE/7BC.)
Frankreich	11		
Irland	63		
Union	74		
TAC	74	Vorsorgliche TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	

▼M3

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	**Gebiet:**	VIId und VIIe (PLE/7DE.)
Belgien	1 018 ([1])		
Frankreich	3 395 ([1])		
Vereinigtes Königreich	1 810 ([1])		
Union	6 223		
TAC	6 223	Analytische TAC	

([1]) Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Titels II Kapitel II dieser Verordnung Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu weiteren 1 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

▼B

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	**Gebiet:**	VIIf und VIIg (PLE/7FG.)
Belgien	69		
Frankreich	125		
Irland	202		
Vereinigtes Königreich	65		
Union	461		
TAC	461	Analytische TAC	

▼B

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	**Gebiet:**	VIIh, VIIj und VIIk (PLE/7HJK.)
Belgien	8		
Frankreich	17		
Irland	59		
Niederlande	34		
Vereinigtes Königreich	17		
Union	135		
TAC	135		Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	**Gebiet:**	VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (Unionsgewässer) (PLE/8/3411)
Spanien	66		
Frankreich	263		
Portugal	66		
Union	395		
TAC	395		Vorsorgliche TAC

Art:	Pollack *Pollachius pollachius*	**Gebiet:**	VI; Vb (Unionsgewässer und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (POL/56-14)
Spanien	6		
Frankreich	190		
Irland	56		
Vereinigtes Königreich	145		
Union	397		
TAC	397		Vorsorgliche TAC

Art:	Pollack *Pollachius pollachius*	**Gebiet:**	VII (POL/07.)
Belgien	420 (1)		
Spanien	25 (1)		
Frankreich	9 667 (1)		
Irland	1 030 (1)		
Vereinigtes Königreich	2 353 (1)		
Union	13 495 (1)		
TAC	13 495		Vorsorgliche TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

(1) Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 2 % in VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe (POL/*8ABDE) gefangen werden.

▼B

Art:	Pollack *Pollachius pollachius*	**Gebiet:**	VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe (POL/8ABDE.)
Spanien	252		
Frankreich	1 230		
Union	1 482		
TAC	1 482		Vorsorgliche TAC

Art:	Pollack *Pollachius pollachius*	**Gebiet:**	VIIIc (POL/08C.)
Spanien	208		
Frankreich	23		
Union	231		
TAC	231		Vorsorgliche TAC

Art:	Pollack *Pollachius pollachius*	**Gebiet:**	IX und X; CECAF 34.1.1 (Unionsgewässer) (POL/9/3411)
Spanien	273 (1)		
Portugal	9 (1)		
Union	282 (1)		
TAC	282		Vorsorgliche TAC

(1) Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % in den Unionsgewässern von VIIIc (POL/*08C.) gefangen werden.

Art:	Seelachs *Pollachius virens*	**Gebiet:**	IIIa und IV; IIa, IIIb, IIIc und Unterdivisionen 22-32 (Unionsgewässer) (POK/2A34.)
Belgien	23		
Dänemark	2 711		
Deutschland	6 847		
Frankreich	16 112		
Niederlande	68		
Schweden	373		
Vereinigtes Königreich	5 249		
Union	31 383		
Norwegen	34 623 (1)		
TAC	66 006		Analytische TAC

(1) Darf nur in den Unionsgewässern der Gebiete IV und IIIa (POK/*3A4-C) gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

▼B

Art:	Seelachs *Pollachius virens*	**Gebiet:**	VI; Vb, XII und XIV (Unionsgewässer und internationale Gewässer) (POK/56-14)
Deutschland	269		
Frankreich	2 668		
Irland	389		
Vereinigtes Königreich	3 022		
Union	6 348		
Norwegen	500 ([1])		
TAC	6 848	Analytische TAC	

([1]) Nördlich von 56°30′ N (POK/*5614N) zu fangen.

Art:	Seelachs *Pollachius virens*	**Gebiet:**	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (POK/04-N.)
Schweden	880 ([1])		
Union	880		
TAC	Entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

([1]) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack und Wittling sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Art:	Seelachs *Pollachius virens*	**Gebiet:**	VII, VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (Unionsgewässer) (POK/7/3411)
Belgien	6		
Frankreich	1 245		
Irland	1 491		
Vereinigtes Königreich	434		
Union	3 176		
TAC	3 176	Vorsorgliche TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	

▼B

Art:	Steinbutt und Glattbutt *Psetta maxima* und *Scopthalmus rhombus*	**Gebiet:**	IIa und IV (Unionsgewässer) (TUR/2AC4-C) für Steinbutt; (BLL/2AC4-C) für Glattbutt
Belgien	340		
Dänemark	727		
Deutschland	186		
Frankreich	88		
Niederlande	2 579		
Schweden	5		
Vereinigtes Königreich	717		
Union	4 642		
TAC	4 642		Vorsorgliche TAC

Art:	Rochen *Rajiformes*	**Gebiet:**	IIa und IV (Unionsgewässer) (SRX/2AC4-C)
Belgien	211 (1) (2)		
Dänemark	8 (1) (2)		
Deutschland	10 (1) (2)		
Frankreich	33 (1) (2)		
Niederlande	180 (1) (2)		
Vereinigtes Königreich	814 (1) (2)		
Union	1 256 (1)		
TAC	1 256		Vorsorgliche TAC

(1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/2AC4-C), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/2AC4-C), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/2AC4-C) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/2AC4-C) sind getrennt zu melden.

(2) Beifangquote. Diese Arten dürfen je Fangreise nicht mehr als 25 % (Lebendgewicht) des Gesamtfangs an Bord ausmachen. Dies gilt nur für Schiffe mit einer Länge von mehr als 15 m über alles. Diese Bestimmung gilt nicht für Fänge, die der Pflicht zur Anlandung unterliegen.

Art:	Rochen *Rajiformes*	**Gebiet:**	IIIa (Unionsgewässer) (SRX/03A-C.)
Dänemark	37 (1)		
Schweden	10 (1)		
Union	47 (1)		
TAC	47		Vorsorgliche TAC

(1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja Naevus*) (RJN/03A-C.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/03A-C.) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/03A-C.) sind getrennt zu melden.

▼M2

Art:	Rochen *Rajiformes*	**Gebiet:**	VIa, VIb, VIIa-c und VIIe-k (Unionsgewässer) (SRX/67AKXD)
Belgien	725 (1) (2) (3)		
Estland	4 (1) (2) (3)		
Frankreich	3 255 (1) (2) (3)		
Deutschland	10 (1) (2) (3)		
Irland	1 048 (1) (2) (3)		
Litauen	17 (1) (2) (3)		
Niederlande	3 (1) (2) (3)		
Portugal	18 (1) (2) (3)		
Spanien	876 (1) (2) (3)		
Vereinigtes Königreich	2 076 (1) (2) (3)		
Union	8 032 (1) (2) (3)		
TAC	8 032 (3)		Vorsorgliche TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

(1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/67AKXD), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/67AKXD), Blondrochen (*Raja brachyuran*) (RJH/67AKXD), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/67AKXD), Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) (RJE/67AKXD), Sandrochen (*Raja circularis*) (RJI/67AKXD) und Chagrinrochen (*Raja fullonica*) (RJF/67AKXD) sind getrennt zu melden.

(2) Besondere Bedingung: Davon dürfen unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 12 und 44 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete bis zu 5 % in dem Gebiet VIId (Unionsgewässer) (SRX/*07D.) gefangen werden. Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*07D.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*07D.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/*07D.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*07D.), Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) (RJE/*07D.), Sandrochen (*Raja circularis*) (RJI/*07D.) und Chagrinrochen (*Raja fullonica*) (RJF/07D.) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*).

(3) Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*). Diese Art darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befischt werden. Wenn sie nicht der Pflicht zur Anlandung unterliegen, dürfen Beifänge von Perlrochen im Gebiet VIIe nur ganz oder ausgenommen und nur unter der Voraussetzung, dass sie je Fangreise nicht mehr als 20 Kilogramm Lebendgewicht ausmachen, angelandet werden. Die Fänge dürfen die Quoten gemäß der nachstehenden Tabelle nicht übersteigen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet der in den Artikeln 12 und 44 dieser Verordnung genannten Verbote für die darin aufgeführten Gebiete. Beifänge von Perlrochen sind nach folgendem Code getrennt zu melden: (RJU/67AKXD). Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen nur die nachstehenden Mengen an Perlrochen gefischt werden:

Art:	Perlrochen *Raja undulata*	**Gebiet:**	VIIe (Unionsgewässer) (RJU/67AKXD)
Belgien	9		
Estland	0		
Frankreich	41		
Deutschland	0		
Irland	13		
Litauen	0		
Niederlande	0		
Portugal	0		
Spanien	11		
Vereinigtes Königreich	26		
Union	100		
TAC	100		Vorsorgliche TAC

Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % im Gebiet VIId (Unionsgewässer) gefangen und nach folgendem Code gemeldet werden: (RJU/*07D.). Diese besondere Bedingung gilt unbeschadet der in den Artikeln 12 und 44 dieser Verordnung genannten Verbote für die darin aufgeführten Gebiete.

▼M5

Art:	Rochen *Rajiformes*	**Gebiet:**	VIId (Unionsgewässer) (SRX/07D.)
Belgien	79 (1) (2) (3)		
Frankreich	663 (1) (2) (3)		
Niederlande	4 (1) (2) (3)		
Vereinigtes Königreich	132 (1) (2) (3)		
Union	878 (1) (2) (3)		
TAC	878 (3)		Vorsorgliche TAC

(1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/07D.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/07D.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/07D.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/07D.), Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) (RJE/07D.) und Perlrochen (*Raja undulata*) (RJU/07D.) sind getrennt zu melden.

(2) Davon dürfen bis zu 5 % in den Gebieten VIa, VIb, VIIa-c und VIIe-k (Unionsgewässer) (SRX/*67AKD) gefangen werden. Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*67AKD), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*67AKD.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/*67AKD), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*67AKD) und Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) (RJE/*67AKD) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*).

(3) Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*). Diese Art darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befischt werden. Wenn sie nicht der Pflicht zur Anlandung unterliegen, dürfen Beifänge von Perlrochen in dem durch diese TAC regulierten Gebiet nur ganz oder ausgenommen und nur unter der Voraussetzung, dass sie je Fangreise nicht mehr als 20 Kilogramm Lebendgewicht ausmachen, angelandet werden. Die Fänge dürfen die Quoten gemäß der nachstehenden Tabelle nicht übersteigen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet der in den Artikeln 12 und 44 dieser Verordnung genannten Verbote für die darin aufgeführten Gebiete. Beifänge von Perlrochen sind nach folgendem Code getrennt zu melden: (RJU/07D.). Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen nur die nachstehenden Mengen an Perlrochen gefischt werden:

Art:	Perlrochen *Raja undulata*	**Gebiet:**	VIId (Unionsgewässer) (RJU/07D.)
Belgien	1		
Frankreich	8		
Niederlande	0		
Vereinigtes Königreich	2		
Union	11		
TAC	11		Vorsorgliche TAC

Besondere Bedingung:

Davon dürfen bis zu 5 % im Gebiet VIIe (Unionsgewässer) gefangen und nach folgendem Code gemeldet werden: (RJU/*67AKD). Diese besondere Bedingung gilt unbeschadet der in den Artikeln 12 und 44 dieser Verordnung genannten Verbote für die darin aufgeführten Gebiete.

▼M2

Art:	Rochen *Rajiformes*	**Gebiet:**	VIII und IX (Unionsgewässer) (SRX/89-C.)
Belgien	7 (1) (2)		
Frankreich	1 298 (1) (2)		
Portugal	1 051 (1) (2)		
Spanien	1 057 (1) (2)		
Vereinigtes Königreich	7 (1) (2)		
Union	3 420 (1) (2)		
TAC	3 420 (2)		Vorsorgliche TAC

(1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/89-C.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/89-C.) und Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/89-C.) sind getrennt zu melden.

(2) Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*). Diese Art darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befischt werden. Wenn sie nicht der Pflicht zur Anlandung unterliegen, dürfen Beifänge von Perlrochen im Gebiet VIII nur ganz oder ausgenommen und nur unter der Voraussetzung, dass sie je Fangreise nicht mehr als 20 Kilogramm Lebendgewicht ausmachen, angelandet werden. Die Fänge dürfen die Quoten gemäß der nachstehenden Tabelle nicht übersteigen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet der in den Artikeln 12 und 44 dieser Verordnung genannten Verbote für die darin aufgeführten Gebiete. Beifänge von Perlrochen sind nach folgendem Code getrennt zu melden: (RJU/89-C.). Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen nur die nachstehenden Mengen an Perlrochen gefischt werden:

Art:	Perlrochen *Raja undulata*	**Gebiet:**	VIII (Unionsgewässer) (RJU/89-C.)
Belgien	0		
Frankreich	9		
Portugal	8		
Spanien	8		
Vereinigtes Königreich	0		
Union	25		
TAC	25		Vorsorgliche TAC

▼B

Art:	Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippoglossoides*	**Gebiet:**	IIa und IV (Unionsgewässer) Vb und VI (Unionsgewässer und internationale Gewässer) (GHL/2A-C46)
Dänemark	17		
Deutschland	30		
Estland	17		
Spanien	17		
Frankreich	278		
Irland	17		
Litauen	17		
Polen	17		
Vereinigtes Königreich	1 090		
Union	1 500		
Norwegen	1 000 (1)		
TAC	2 500		Analytische TAC

(1) In den Unionsgewässern der Gebiete IIa und VI zu fangen. Im Gebiet VI darf diese Menge nur mit Langleinen gefischt werden (GHL/*2A6-C).

▼B

Art:	Makrele *Scomber scombrus*	**Gebiet:**	IIIa und IV; IIa, IIIb, IIIc und Unterdivisionen 22-32 (Unionsgewässer) (MAC/2A34.)
Belgien	658 (2) (4)		
Dänemark	22 709 (2) (4)		
Deutschland	686 (2) (4)		
Frankreich	2 073 (2) (4)		
Niederlande	2 088 (2) (4)		
Schweden	6 191 (1) (2) (4)		
Vereinigtes Königreich	1 933 (2) (4)		
Union	36 338 (1) (2) (4)		
Norwegen	218 398 (3)		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung gilt.

(1) Besondere Bedingung: Einschließlich folgende Menge (in Tonnen), die in norwegischen Gewässern südlich von 62° N gefischt werden muss (MAC/*04N-): 312
Beim Fischfang unter dieser besonderen Bedingung sind Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

(2) Darf auch in norwegischen Gewässern des Gebiets IVa gefangen werden (MAC/*4AN.).

(3) Von Norwegens Anteil an der TAC abzuziehen (Zugangsquote). Dies schließt folgenden Anteil Norwegens an der Nordsee-TAC ein: 63 324
Im Rahmen dieser Quote darf nur im Gebiet IVa (MAC/*04A.) gefischt werden, ausgenommen folgende Menge im Gebiet IIIa (MAC/*03A.). 3 000

(4) Innerhalb der Grenzen der obengenannten Quoten dürfen nicht mehr als die nachstehend aufgeführten Mengen auch in den beiden folgenden Gebieten gefangen werden:

	Norwegische Gewässer von Iia (MAC/*02AN-)	Färöische Gewässer (MAC/*FRO1)
Belgien	89	91
Dänemark	3 060	3 131
Deutschland	92	95
Frankreich	279	286
Niederlande	281	288
Schweden	834	854
Vereinigtes Königreich	260	267
Union	4 895	5 012

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen nur die nachstehenden Mengen in folgenden Bereichen gefischt werden:

	IIIa (MAC/*03A.)	IIIa und IVbc (MAC/*3A4BC)	IVb (MAC/*04 B.)	IVc (MAC/*04C.)	VI; IIa (internationale Gewässer) vom 1. Januar bis 15. Februar 2015 und vom 1. September bis 31. Dezember 2015 (MAC/*2A6.)
Dänemark	0	4 130	0	0	13 625
Frankreich	0	490	0	0	0
Niederlande	0	490	0	0	0
Schweden	0	0	390	10	3 528
Vereinigtes Königreich	0	490	0	0	0
Norwegen	3 000	0	0	0	0

▼M1

Art:	Makrele *Scomber scombrus*	**Gebiet:**	VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe; Vb (Unionsgewässer und internationale Gewässer); IIa, XII und XIV (internationale Gewässer) (MAC/2CX14-)

Deutschland	26 766
Spanien	28
Estland	223
Frankreich	17 846
Irland	89 220
Lettland	164
Litauen	164
Niederlande	39 033
Polen	1 885
Vereinigtes Königreich	245 363
Union	420 692
Norwegen	18 852 ([1]) ([2])
Färöer	39 824 ([3])
TAC	Entfällt

Analytische TAC
Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung gilt.

([1]) Darf in den Gebieten IIa, VIa (nördlich von 56° 30′ N) und in den Gebieten IVa, VIId, VIIe, VIIf und VIIh (MAC/*AX7H) gefangen werden.

([2]) Folgende zusätzliche Menge der Zugangsquote in Tonnen darf von Norwegen nördlich von 56° 30′ N gefangen werden und ist auf seine Fangbeschränkungen anzurechnen (MAC/*N5630): 43 680

([3]) Diese Menge ist von den Fangbeschränkungen der Färöer abzuziehen (Zugangsquote). Darf nur im Gebiet VIa (nördlich von 56° 30′ N) (MAC/*6AN56) gefangen werden. Allerdings darf diese Quote vom 1. Januar bis zum 15. Februar und vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember auch in den Gebieten IIa und IVa (nördlich von 59° N) (Unionsgebiet) (MAC/*24N59) befischt werden.

Sonderbedingung

Im Rahmen der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten und in den nachstehend genannten Zeiträumen nur die folgenden Mengen gefangen werden:

	IIa (Unionsgewässer); IVa (Unionsgewässer und norwegische Gewässer). Vom 1. Januar bis zum 15. Februar 2015 und vom 1. September bis zum 31. Dezember 2015 (MAC/*4A-EN)	IIa (norwegische Gewässer) (MAC/*2AN-)	Färöische Gewässer (MAC/*FRO2)
Deutschland	16 154	2 176	2 228
Frankreich	10 770	1 449	1 485
Irland	53 847	7 254	7 426
Niederlande	23 557	3 172	3 249
Vereinigtes Königreich	148 087	19 952	20 424
Union	252 415	34 003	34 812

▼B

Art:	Makrele *Scomber scombrus*	**Gebiet:**	VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (Unionsgewässer) (MAC/8C3411)
Spanien	39 674 (1)		
Frankreich	263 (1)		
Portugal	8 201 (1)		
Union	48 138		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung gilt.

(1) Besondere Bedingung: Mengen für den Tausch mit anderen Mitgliedstaaten dürfen in den Gebieten VIIIa, VIIIb und VIIId (MAC/*8ABD.) gefangen werden. Die von Spanien, Portugal oder Frankreich zum Tausch bereitgestellten und in den Gebieten VIIIa, VIIIb und VIIId zu fangenden Mengen dürfen jedoch 25 % der Quoten des abgebenden Mitgliedstaats nicht überschreiten.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

	VIIIb (MAC/*08B.)
Spanien	3 332
Frankreich	22
Portugal	689

Art:	Makrele *Scomber scombrus*	**Gebiet:**	IIa und IVa (norwegische Gewässer) (MAC/2A4A-N)
Dänemark	16 521 (1)		
Union	16 521 (1)		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung gilt

(1) Fänge in IIa (MAC/*02A.) und IVa (MAC/*4A.) sind getrennt zu melden.

Art:	Gemeine Seezunge *Solea solea*	**Gebiet:**	IIIa; Unterdivisionen 22-32 (Unionsgewässer) (SOL/3A/BCD)
Dänemark	172		
Deutschland	10 (1)		
Niederlande	17 (1)		
Schweden	6		
Union	205		
TAC	205		Analytische TAC

(1) Die Quote darf nur in den Unionsgewässern von IIIa und den Unterdivisionen 22-32 befischt werden.

▼B

Art:	Gemeine Seezunge *Solea solea*	**Gebiet:**	IIa und IV (Unionsgewässer) (SOL/24-C.)
Belgien	991		
Dänemark	453		
Deutschland	793		
Frankreich	198		
Niederlande	8 945		
Vereinigtes Königreich	510		
Union	11 890		
Norwegen	10 (1)		
TAC	11 900		Analytische TAC Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung gilt.

(1) Darf nur in den Unionsgewässern des Gebiets IV gefangen werden (SOL/*04-C.).

Art:	Gemeine Seezunge *Solea solea*	**Gebiet:**	VI; Vb (Unionsgewässer und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (SOL/56-14)
Irland	46		
Vereinigtes Königreich	11		
Union	57		
TAC	57		Vorsorgliche TAC

Art:	Gemeine Seezunge *Solea solea*	**Gebiet:**	VIIa (SOL/07A.)
Belgien	22		
Frankreich	0		
Irland	38		
Niederlande	7		
Vereinigtes Königreich	23		
Union	90		
TAC	90		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Gemeine Seezunge *Solea solea*	**Gebiet:**	VIIb und VIIc (SOL/7BC.)
Frankreich	6		
Irland	36		
Union	42		
TAC	42		Vorsorgliche TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

▼B

Art:	Gemeine Seezunge *Solea solea*	**Gebiet:**	VIId (SOL/07D.)
Belgien	938		
Frankreich	1 875		
Vereinigtes Königreich	670		
Union	3 483		
TAC	3 483		Analytische TAC

Art:	Gemeine Seezunge *Solea solea*	**Gebiet:**	VIIe (SOL/07E.)
Belgien	30 (1)		
Frankreich	320 (1)		
Vereinigtes Königreich	501 (1)		
Union	851		
TAC	851		Analytische TAC Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung gilt.

(1) Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Titels II Kapitel II dieser Verordnung Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu weiteren 5 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

Art:	Gemeine Seezunge *Solea solea*	**Gebiet:**	VIIf und VIIg (SOL/7FG.)
Belgien	532		
Frankreich	53		
Irland	27		
Vereinigtes Königreich	239		
Union	851		
TAC	851		Analytische TAC

▼B

Art:	Gemeine Seezunge *Solea solea*	**Gebiet:**	VIIh, VIIj und VIIk (SOL/7HJK.)
Belgien	32		
Frankreich	64		
Irland	171		
Niederlande	51		
Vereinigtes Königreich	64		
Union	382		
TAC	382		Analytische TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

Art:	Gemeine Seezunge *Solea solea*	**Gebiet:**	VIIIa und VIIIb (SOL/8AB.)
Belgien	47		
Spanien	9		
Frankreich	3 483		
Niederlande	261		
Union	3 800		
TAC	3 800		Analytische TAC

Art:	Seezunge *Solea* spp.	**Gebiet:**	VIIIc, VIIId, VIIIe, IX und X; CECAF 34.1.1 (Unionsgewässer) (SOO/8CDE34)
Spanien	403		
Portugal	669		
Union	1 072		
TAC	1 072		Vorsorgliche TAC

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge *Sprattus sprattus*	**Gebiet:**	IIIa (SPR/03A.)
Dänemark	22 300 ([1])		
Deutschland	47 ([1])		
Schweden	8 437 ([1])		
Union	30 784		
TAC	33 280		Vorsorgliche TAC

([1]) Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung können Fänge von Wittling in Höhe von bis zu 5 % der Quote (OTH/*03A.) angerechnet werden, sofern höchstens insgesamt 9 % dieser Quote für Sprotte auf diese Fänge und Beifänge der genannten Arten entfallen, wie dies in Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vorgesehen ist.

▼M3

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge *Sprattus sprattus*	**Gebiet:**	IIa und IV (Unionsgewässer) (SPR/2AC4-C)
Belgien	3 929 (1)		
Dänemark	310 987 (1)		
Deutschland	3 929 (1)		
Frankreich	3 929 (1)		
Niederlande	3 929 (1)		
Schweden	1 330 (1) (2)		
Vereinigtes Königreich	12 967 (1)		
Union	341 000		
Norwegen	9 000		
TAC	350 000		Analytische TAC Es gilt Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung

(1) Unbeschadet der Anlandungsverpflichtung können Fänge von Kliesche und Wittling in Höhe von bis zu 2 % der Quote (OTH/*2AC4C) angerechnet werden, sofern höchstens 9 % dieser Quote für Sprotte auf diese Fänge und Beifänge der genannten Arten entfallen, wie dies in Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vorgesehen ist.
(2) Einschließlich Sandaal.

▼B

Art:	Sprotte *Sprattus sprattus*	**Gebiet:**	VIId und VIIe (SPR/7DE.)
Belgien	26		
Dänemark	1 674		
Deutschland	26		
Frankreich	361		
Niederlande	361		
Vereinigtes Königreich	2 702		
Union	5 150		
TAC	5 150		Vorsorgliche TAC

Art:	Dornhai *Squalus acanthias*	**Gebiet:**	IIIa (Unionsgewässer) (DGS/03A-C.)
Dänemark	0 (1)		
Schweden	0 (1)		
Union	0 (1)		
TAC	0 (1)		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Dornhai darf in dem Gebiet, für das diese TAC gilt, nicht gezielt befischt werden Exemplare, die ungewollt außerhalb von der Pflicht zur Anlandung unterliegenden Fischereien gefangen werden, darf kein Leid zugefügt werden; sie sind umgehend freizusetzen.

▼B

Art:	Dornhai *Squalus acanthias*	**Gebiet:**	IIa and IV (Unionsgewässer) (DGS/2AC4-C)
Belgien	0 (1)		
Dänemark	0 (1)		
Deutschland	0 (1)		
Frankreich	0 (1)		
Niederlande	0 (1)		
Schweden	0 (1)		
Vereinigtes Königreich	0 (1)		
Union	0 (1)		
TAC	0 (1)		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) ►**M2** Dornhai darf in den Gebieten, für die diese TAC gilt, nicht gezielt befischt werden. Exemplaren, die ungewollt außerhalb von der Pflicht zur Anlandung unterliegenden Fischereien gefangen werden, darf kein Leid zugefügt werden; sie sind umgehend freizusetzen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet der in den Artikeln 12 und 44 dieser Verordnung genannten Verbote für die darin aufgeführten Gebiete. ◄

Art:	Dornhai *Squalus acanthias*	**Gebiet:**	I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV (Unionsgewässer und internationale Gewässer (DGS/15X14)
Belgien	0 (1)		
Deutschland	0 (1)		
Spanien	0 (1)		
Frankreich	0 (1)		
Irland	0 (1)		
Niederlande	0 (1)		
Portugal	0 (1)		
Vereinigtes Königreich	0 (1)		
Union	0 (1)		
TAC	0 (1)		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

(1) ►**M2** Dornhai darf in den Gebieten, für die diese TAC gilt, nicht gezielt befischt werden. Exemplaren, die ungewollt außerhalb von der Pflicht zur Anlandung unterliegenden Fischereien gefangen werden, darf kein Leid zugefügt werden; sie sind umgehend freizusetzen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet der in den Artikeln 12 und 44 dieser Verordnung genannten Verbote für die darin aufgeführten Gebiete. ◄

▼B

Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge *Trachurus* spp.	**Gebiet:**	IVb, IVc und VIId (Unionsgewässer) (JAX/4BC7D)
Belgien	13 (3)		
Dänemark	5 519 (3)		
Deutschland	487 (1) (3)		
Spanien	102 (3)		
Frankreich	458 (1) (3)		
Irland	347 (3)		
Niederlande	3 323 (1) (3)		
Portugal	12 (3)		
Schweden	75 (3)		
Vereinigtes Königreich	1 314 (1) (3)		
Union	11 650		
Norwegen	3 550 (2)		
TAC	15 200		Vorsorgliche TAC

(1) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % der im Gebiet VIId gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für das nachstehende Gebiet gefangen abgerechnet werden: IIa, IVa, VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe (Unionsgewässer); Vb (Unionsgewässer und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (JAX/2A-14)

(2) Dürfen in IVa (Unionsgewässer) gefischt werden, aber nicht in VIId (JAX/*04-C.) (Unionsgewässer).

(3) Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung können Fänge von Eberfisch und Wittling in Höhe von bis zu 5 % der Quote (OTH/*4BC7D) angerechnet werden, sofern höchstens insgesamt 9 % dieser Quote für Bastardmakrele auf diese Fänge und Beifänge der genannten Arten entfallen, wie dies in Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vorgesehen ist.

Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge *Trachurus* spp.	**Gebiet:**	IIa und IVa (Unionsgewässer); VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe; Vb (Unionsgewässer und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (JAX/2A-14)
Dänemark	8 320 (1) (3)		
Deutschland	6 492 (1) (2) (3)		
Spanien	8 855 (3) (5)		
Frankreich	3 341 (1) (2) (3) (5)		
Irland	21 621 (1) (3)		
Niederlande	26 046 (1) (2) (3)		
Portugal	853 (3) (5)		
Schweden	675 (1) (3)		
Vereinigtes Königreich	7 829 (1) (2) (3)		
Union	84 032		
Färöer	1 700 (4)		
TAC	85 732		Analytische TAC

(1) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % der vor dem 30. Juni 2015 in den Unionsgewässern der Gebiete IIa und IVa gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für die Unionsgewässer der Gebiete IVb, IVc und VIId gefangen abgerechnet werden (JAX/*4BC7D).

(2) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote darf in VIId (JAX/*07D.) gefischt werden. Unter dieser besonderen Bedingung und gemäß Fußnote 3 sind Beifänge von Eberfisch und Wittling unter folgendem Kode getrennt zu melden: (OTH/*07D.).

(3) Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung können Fänge von Eberfisch und Wittling in Höhe von bis zu 5 % der Quote (OTH/*2A-14) angerechnet werden, sofern höchstens insgesamt 9 % dieser Quote für Bastardmakrele auf diese Fänge und Beifänge der genannten Arten entfallen, wie dies in Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vorgesehen ist.

(4) Begrenzt auf die Gebiete IVa, VIa (nur nördlich von 56°30′ N), VIIe, VIIf und VIIh.

(5) Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Quote darf in VIIIc (JAX/*08C2) gefischt werden. Unter dieser besonderen Bedingung und gemäß Fußnote 3 sind Beifänge von Eberfisch und Wittling unter folgendem Kode getrennt zu melden: (OTH/*08C2).

▼B

Art:	Bastardmakrele *Trachurus* spp.	**Gebiet:**	VIIIc (JAX/08C.)
Spanien	12 159 (1) (2)		
Frankreich	211 (1)		
Portugal	1 202 (1) (2)		
Union	13 572		
TAC	13 572		Analytische TAC

(1) Hiervon dürfen unbeschadet des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 (1) nicht mehr als 5 % Bastardmakrelen mit einer Größe von 12 bis 15 cm sein. Zur Kontrolle dieser Menge wird ein Umrechnungsfaktor von 1,20 auf das Gewicht der Fänge angewandt. Diese Bestimmungen gelten nicht für Fänge, die der Pflicht zur Anlandung unterliegen.
(1) *Verordnung (EG) Nr. 850/98 vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1)*

(2) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote dürfen im Gebiet IX gefangen werden (JAX/*09.).

Art:	Bastardmakrele *Trachurus* spp.	**Gebiet:**	IX (JAX/09.)
Spanien	15 394 (1) (2)		
Portugal	44 106 (1) (2)		
Union	59 500		
TAC	59 500		Analytische TAC

(1) Hiervon dürfen unbeschadet des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 nicht mehr als 5 % Bastardmakrelen mit einer Größe von 12 bis 15 cm sein. Zur Kontrolle dieser Menge wird ein Umrechnungsfaktor von 1,20 auf das Gewicht der Fänge angewandt. Diese Bestimmungen gelten nicht für Fänge, die der Pflicht zur Anlandung unterliegen.

(2) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote dürfen im Gebiet VIIIC gefangen werden (JAX/*08C).

Art:	Bastardmakrele *Trachurus* spp.	**Gebiet:**	X; CECAF (Unionsgewässer) (1) (JAX/X34PRT)
Portugal	Noch nicht festgelegt (2) (3)		
Union	Nochnicht festgelegt (4)		
TAC	Nochnicht festgelegt (4)		Vorsorgliche TAC

(1) Gewässer um die Azoren.

(2) Hiervon dürfen unbeschadet des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 nicht mehr als 5 % Bastardmakrelen mit einer Größe von 12 bis 14 cm sein. Zur Kontrolle dieser Menge wird ein Umrechnungsfaktor von 1,20 auf das Gewicht der Fänge angewandt. Diese Bestimmungen gelten nicht für Fänge, die der Pflicht zur Anlandung unterliegen.

(3) Artikel 6 dieser Verordnung gilt.

(4) Dieselbe Menge wie nach Fußnote 3.

▼B

Art:	Bastardmakrele *Trachurus* spp.	**Gebiet:**	CECAF (Unionsgewässer) (1) (JAX/341PRT)
Portugal	Noch nicht festgelegt (2) (3)		
Union	Noch nicht festgelegt (4)		
TAC	Noch nicht festgelegt (4)		Vorsorgliche TAC

(1) Gewässer um Madeira.
(2) Hiervon dürfen unbeschadet des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 nicht mehr als 5 % Bastardmakrelen mit einer Größe von 12 bis 14 cm sein. Zur Kontrolle dieser Menge wird ein Umrechnungsfaktor von 1,20 auf das Gewicht der Fänge angewandt. Diese Bestimmungen gelten nicht für Fänge, die der Pflicht zur Anlandung unterliegen.
(3) Artikel 6 dieser Verordnung gilt.
(4) Dieselbe Menge wie nach Fußnote 3.

Art:	Bastardmakrele *Trachurus* spp.	**Gebiet:**	CECAF (Unionsgewässer) (1) (JAX/341SPN)
Spanien	Noch nicht festgelegt (2)		
Union	Noch nicht festgelegt (3)		
TAC	Noch nicht festgelegt (3)		Vorsorgliche TAC

(1) Gewässer um die Kanarischen Inseln.
(2) Artikel 6 dieser Verordnung gilt.
(3) Dieselbe Menge wie nach Fußnote 2

▼M2

Art:	Stintdorsch und dazugehörige Beifänge *Trisopterus esmarki*	**Gebiet:**	IIIa; IIa und IV (Unionsgewässer) (NOP/2A3A4.)
Dänemark	127 882 (1)		
Deutschland	24 (1) (2)		
Niederlande	94 (1) (2)		
Union	128 000 (1) ►M3 ——— ◄		
Norwegen	15 000		
Färöer	7 000 (4)		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Unbeschadet der Pflicht zur Anlandung können Fänge von Wittling in Höhe von bis zu 5 % der Quote (OT2/*2A3A4) angerechnet werden, sofern höchstens insgesamt 9 % dieser Quote für Stintdorsch auf diese Fänge und Beifänge der genannten Arten entfallen, wie dies in Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vorgesehen ist.
(2) Diese Menge darf nur in den Unionsgewässern der ICES-Gebiete IIa, IIIa und IV gefangen werden.
►M3 ——— ◄
(4) Es ist ein Selektionsgitter zu verwenden. Umfasst maximal 15 % unvermeidbare Beifänge (NOP/*2A3A4), die auf diese Quote angerechnet werden.

▼B

Art:	Stintdorsch und dazugehörige Beifänge *Trisopterus esmarkii*	**Gebiet:**	IV (norwegische Gewässer) (NOP/04-N.)
Dänemark	0		
Vereinigtes Königreich	0		
Union	0		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Industriefisch	**Gebiet:**	IV (norwegische Gewässer) (I/F/04-N.)
Schweden	800 (1) (2)		
Union	800		
TAC	Entfällt		Vorsorgliche TAC

(1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.
(2) Besondere Bedingung: Davon nicht mehr als nachstehende Menge Bastardmakrelen (JAX/*04-N.): 400

Art:	Andere Arten	**Gebiet:**	Vb, VI und VII (Unionsgewässer) (OTH/5B67-C)
Union	Entfällt		
Norwegen	140 (1)		
TAC	Entfällt		Vorsorgliche TAC

(1) Nur Fänge mit Langleinen.

▼M2

Art:	Andere Arten	**Gebiet:**	IV (norwegische Gewässer) (OTH/04-N.)
Belgien	40		
Dänemark	3 624		
Deutschland	409		
Frankreich	168		
Niederlande	290		
Schweden	Entfällt (1)		
Vereinigtes Königreich	2 719		
Union	7 250 (2)		
TAC	Entfällt		Vorsorgliche TAC

(1) Quote für „andere Arten“, die Norwegen traditionell Schweden einräumt.
(2) Einschließlich nicht besonders erwähnter Fischereien. Ausnahmen sind nach Konsultationen möglich.

▼B

Art:	Andere Arten	**Gebiet:**	IIa, IV und VIa nördlich von 56° 30′ N (Unionsgewässer) (OTH/2A46AN)
Union	Entfällt		
Norwegen	4 000 (1) (2)		
Färöer	150 (3)		
TAC	Entfällt		Vorsorgliche TAC

(1) Begrenzt auf die Gebiete IIa und IV (OTH/*2A4-C).
(2) Einschließlich nicht besonders erwähnter Fischereien. Ausnahmen sind nach Konsultationen möglich.
(3) In den Gebieten IV und VIa nördlich von 56°30′ N (OTH/*46AN) zu fischen.

▼B

ANHANG IB

NORDOSTATLANTIK UND GRÖNLAND, ICES UNTERGEBIETE I, II, V, XII UND XIV UND GRÖNLÄNDISCHE GEWÄSSER DES NAFO-GEBIETS 1

Art:	Arktische Seespinne *Chionoecetes* spp.	**Gebiet:**	NAFO 1 (grönländische Gewässer) (PCR/N1GRN.)
Irland	16 (1)		
Spanien	109 (1)		
Union	125 (1)		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) In den grönländischen Gewässern des NAFO-Untergebiets 1 nördlich von 64°15′ N besteht zwischen dem 1. Januar und dem 31. März Fangverbot.

▼M2

Art:	Hering *Clupea harengus*	**Gebiet:**	I und II (Unionsgewässer und internationale Gewässer) (HER/1/2-)
Belgien	6 (1)		
Dänemark	6 314 (1)		
Deutschland	1 105 (1)		
Spanien	21 (1)		
Frankreich	272 (1)		
Irland	1 634 (1)		
Niederlande	2 259 (1)		
Polen	319 (1)		
Portugal	21 (1)		
Finnland	98 (1)		
Schweden	2 339 (1)		
Vereinigtes Königreich	4 036 (1)		
Union	18 424 (1)		
Färöer	9 000 (2) (3)		
TAC	Nicht festgelegt		Analytische TAC

(1) Bei der Meldung von Fängen an die Kommission sind auch die in jedem der folgenden Gebiete gefangenen Mengen zu melden: NEAFC-Regelungsbereich und Unionsgewässer.
(2) Sie dürfen in den Unionsgewässern nördlich von 62° N gefischt werden.
(3) Wird auf die Fangbeschränkungen für die Färöer angerechnet.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten nur die folgenden Mengen gefangen werden:
Norwegische Gewässer nördlich von 62° N und die Fischereizone um Jan Mayen (HER/*2AJMN)
0

	II, Vb (nördlich von 62° N) (färöische Gewässer) (HER/*25B-F)
Belgien	3
Dänemark	3 084
Deutschland	540
Spanien	10
Frankreich	133
Irland	798
Niederlande	1 104
Polen	156
Portugal	10
Finnland	48
Schweden	1 143
Vereinigtes Königreich	1 971

▼M2

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	**Gebiet:**	I und II (norwegische Gewässer) (COD/1N2AB.)
Deutschland	2 663		
Griechenland	330		
Spanien	2 970		
Irland	330		
Frankreich	2 444		
Portugal	2 970		
Vereinigtes Königreich	10 329		
Union	22 036		
TAC	Entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

▼B

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	**Gebiet:**	NAFO 1 (grönländische Gewässer) und XIV (grönländische Gewässer) (COD/N1GL14)
Deutschland	1 636 ([1])		
Vereinigtes Königreich	364 ([1])		
Union	2 000 ([1])		
TAC	Entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

([1]) Außer für Beifänge gelten für diese Quoten nachstehende Bedingungen:
1. Sie dürfen nicht zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai 2015 gefangen werden.
2. Sie dürfen nur in den grönländischen Gewässern der Gebiete NAFO 1F und ICES XIV in mindestens zwei der folgenden vier Gebiete gefischt werden:

Meldecode	Geografische Begrenzung
COD/GRL1	Der Teil des grönländischen Fischereigebiets nördlich von 63°45′ N und südlich von 67°00′ N und östlich von 35°15′ W.
COD/GRL2	Der Teil des grönländischen Fischereigebiets zwischen 62°30′ N und 63°45′ N östlich von 44°00′ W, und der Teil des grönländischen Fischereigebiets nördlich von 63°45′ N und zwischen 44°00′ W und 35°15′ W.
COD/GRL3	Der Teil des grönländischen Fischereigebiets südlich von 59°00′ N und östlich von 42°00′ W, und der Teil des grönländischen Fischereigebiets zwischen 59°00′ N und 62°30′ N östlich von 44°00′ W.
COD/GRL4	Der Teil des grönländischen Fischereigebiets zwischen 60°45′ N und 59°00′ N westlich von 44°00′ W, und der Teil des grönländischen Fischereigebiets südlich von 59°00′ N und westlich von 42°00′ W.

▼B

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	**Gebiet:**	I und IIb (COD/1/2B.)
Deutschland	6 656 (3)		
Spanien	13 283 (3)		
Frankreich	3 154 (3)		
Polen	2 728 (3)		
Portugal	2 660 (3)		
Vereinigtes Königreich	4 446 (3)		
Übrige Mitgliedstaaten	250 (1) (3)		
Union	33 176 (2)		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Ausgenommen Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen, Portugal und das Vereinigte Königreich.
(2) Die Zuweisung des Anteils an dem der Union im Gebiet um Spitzbergen und die Bäreninsel zur Verfügung stehenden Kabeljaubestand und den zugehörigen Beifängen an Schellfisch berührt nicht die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Pariser Vertrag von 1920.
(3) Die Beifänge an Schellfisch dürfen bis zu 14 % pro Hol ausmachen. Die Beifangmengen an Schellfisch kommen zu der Quote für Kabeljau hinzu.

Art:	Kabeljau und Schellfisch *Gadus morhua* und *Melanogrammus aeglefinus*	**Gebiet:**	Vb (färöische Gewässer) (COD/05B-F.) für Kabeljau; (HAD/05B-F.) für Schellfisch
Deutschland	19		
Frankreich	114		
Vereinigtes Königreich	817		
Union	950		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Atlantischer Heilbutt *Hippoglossus hippoglossus*	**Gebiet:**	V und XIV (grönländische Gewässer) (HAL/514GRN)
Portugal	125		
Union	125		
Norwegen	75 (1)		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Mit Langleinen zu fangen (HAL/*514GN).

▼B

Art:	Atlantischer Heilbutt *Hippoglossus hippoglossus*	**Gebiet:**	NAFO 1 (grönländische Gewässer) (HAL/N1GRN.)
Union	125		
Norwegen	75 (1)		
TAC	Entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Mit Langleinen zu fangen (HAL/*N1GRN).

Art:	Grenadierfische *Macrourus* spp.	**Gebiet:**	V und XIV (grönländische Gewässer) (GRV/514GRN)
Union	120 (1)		
TAC	Entfällt (2)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Besondere Bedingung: Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/514GRN) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/514GRN) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.

(2) Norwegen wird folgende Gesamtmenge (in Tonnen) gewährt, die entweder in diesem TAC-Gebiet oder in den grönländischen Gewässern von NAFO 1 (GRV/514N1G) gefangen werden kann. Für diese Menge gilt eine besondere Bedingung: Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/514N1G) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/514N1G) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden..
60

Art:	Grenadierfische *Macrourus* spp.	**Gebiet:**	NAFO 1 (grönländische Gewässer) (GRV/N1GRN.)
Union	120 (1)		
TAC	Entfällt (2)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Besondere Bedingung: Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/N1GRN.) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/N1GRN.) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.

(2) Norwegen wird folgende Gesamtmenge (in Tonnen) gewährt, die entweder in diesem TAC-Gebiet oder in den grönländischen Gewässern von V und XIV (GRV/514N1G) gefangen werden kann. Für diese Menge gilt eine besondere Bedingung: Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/514N1G) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/514N1G) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.
60

▼B

Art:	Lodde *Mallotus villosus*	**Gebiet:**	IIb (CAP/02B.)
Union	0		
TAC	0		Analytische TAC

▼M2

Art:	Art: Lodde *Mallotus villosus*	**Gebiet:**	V und XIV (grönländische Gewässer) (CAP/514GRN)
Dänemark	2 635		
Deutschland	115		
Schweden	189		
Vereinigtes Königreich	25		
Alle Mitgliedstaaten	136 (1)		
Union	3 100 (2)		
Norwegen	20 000		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Dänemark, Deutschland, Schweden und das Vereinigte Königreich dürfen nur auf die Quote „alle Mitgliedstaaten“ zugreifen, wenn sie ihre eigene Quote ausgeschöpft haben. Mitgliedstaaten mit einem Anteil von mehr als 10 % an der Quote der Union dürfen hingegen nicht auf die Quote „alle Mitgliedstaaten“ zurückgreifen.

(2) Für einen Fangzeitraum vom 20. Juni bis 30. April des Folgejahres.

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	**Gebiet:**	I und II (norwegische Gewässer) (HAD/1N2AB.)
Deutschland	276		
Frankreich	166		
Vereinigtes Königreich	846		
Union	1 288		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

▼B

Art:	Blauer Wittling *Micromesistius poutassou*	**Gebiet:**	Färöische Gewässer (WHB/2A4AXF)
Dänemark	880		
Deutschland	60		
Frankreich	96		
Niederlande	84		
Vereinigtes Königreich	880		
Union	2 000 (1)		
TAC	Entfällt (1)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Fänge von Blauem Wittling dürfen unvermeidbare Beifänge an Goldlachs enthalten.

Art:	Leng und Blauleng *Molva molva* und *molva dypterygia*	**Gebiet:**	Vb (färöische Gewässer) (LIN/05B-F.) für Leng; (BLI/05B-F.) für Blauleng
Deutschland	439		
Frankreich	975		
Vereinigtes Königreich	86		
Union	1 500 (1)		
TAC	Entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Beifänge von Rundnasen-Grenadier und Schwarzem Degenfisch können bis zu folgender Obergrenze auf diese Quote angerechnet werden (OTH/*05B-F): 500

Art:	Tiefseegarnele *Pandalus borealis*	**Gebiet:**	V und XIV (grönländische Gewässer) (PRA/514GRN)
Dänemark	825		
Frankreich	825		
Union	1 650		
Norwegen	2 550		
Färöer	1 300		
TAC	Entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

▼B

Art:	Tiefseegarnele *Pandalus borealis*	**Gebiet:**	NAFO 1 (grönländische Gewässer) (PRA/N1GRN.)
Dänemark	1 000		
Frankreich	1 000		
Union	2 000		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Seelachs *Pollachius virens*	**Gebiet:**	I und II (norwegische Gewässer) (POK/1N2AB.)
Deutschland	2 040		
Frankreich	328		
Vereinigtes Königreich	182		
Union	2 550		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Seelachs *Pollachius virens*	**Gebiet:**	I und II (internationale Gewässer) (POK/1/2INT)
Union	0		
TAC	Entfällt		Analytische TAC

Art:	Seelachs *Pollachius virens*	**Gebiet:**	Vb (färöische Gewässer) (POK/05B-F.)
Belgien	60		
Deutschland	372		
Frankreich	1 812		
Niederlande	60		
Vereinigtes Königreich	696		
Union	3 000		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

▼B

Art:	Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippoglossoides*	**Gebiet:**	I und II (norwegische Gewässer) (GHL/1N2AB.)
Deutschland	25 ([1])		
Vereinigtes Königreich	25 ([1])		
Union	50 ([1])		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

([1]) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippoglossoides*	**Gebiet:**	I und II (internationale Gewässer) (GHL/1/2INT)
Union	0		
TAC	Entfällt		Vorsorgliche TAC

Art:	Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippoglossoides*	**Gebiet:**	NAFO 1 (grönländische Gewässer) (GHL/N1GRN.)
Deutschland	1 925 ([1])		
Union	1 925 ([1])		
Norwegen	575 ([1])		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

([1]) Südlich von 68° N zu fangen.

Art:	Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippoglossoides*	**Gebiet:**	V und XIV (grönländische Gewässer) (GHL/514GRN)
Deutschland	3 686		
Vereinigtes Königreich	194		
Union	3 880 ([1])		
Norwegen	575		
Färöer	110		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

([1]) Darf von maximal sechs Schiffen gleichzeitig befischt werden.

▼B

Art:	Rotbarsche (flach, pelagisch) *Sebastes* spp.	**Gebiet:**	V (Unionsgewässer und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (RED/51214S)
Estland	0		
Deutschland	0		
Spanien	0		
Frankreich	0		
Irland	0		
Lettland	0		
Niederlande	0		
Polen	0		
Portugal	0		
Vereinigtes Königreich	0		
Union	0		
TAC	0		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Rotbarsche (tief, pelagisch) *Sebastes* spp.	**Gebiet:**	V (Unionsgewässer und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (RED/51214D)
Estland	44 (1) (2)		
Deutschland	896 (1) (2)		
Spanien	157 (1) (2)		
Frankreich	84 (1) (2)		
Irland	0 (1) (2)		
Lettland	16 (1) (2)		
Niederlande	0 (1) (2)		
Polen	81 (1) (2)		
Portugal	188 (1) (2)		
Vereinigtes Königreich	2 (1) (2)		
Union	1 468 (1) (2)		
TAC	9 500 (1) (2)		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Darf nur innerhalb des Gebiets befischt werden, das durch die die folgenden Koordinaten verbindenden Linien begrenzt wird:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	64°45′ N	28°30′ W
2	62°50′ N	25°45′ W
3	61°55′ N	26°45′ W
4	61°00′ N	26°30′ W
5	59°00′ N	30°00′ W
6	59°00′ N	34°00′ W
7	61°30′ N	34°00′ W
8	62°50′ N	36°00′ W
9	64°45′ N	28°30′ W

(2) Darf nur zwischen 10. Mai und 1. Juli 2015 befischt werden.

▼M3

Art:	Rotbarsch *Sebastes* spp.	**Gebiet:**	I und II (norwegische Gewässer) (RED/1N2AB.)
Deutschland	766		
Spanien	95		
Frankreich	84		
Portugal	405		
Vereinigtes Königreich	150		
Union	1 500		
TAC	Entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	

▼M2

Art:	Rotbarsch *Sebastes* spp.	**Gebiet:**	I und II (internationale Gewässer) (RED/1/2INT)
Union	Entfällt [1] [2]		
TAC	19 500	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

[1] Die Fischerei darf nur in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2015 stattfinden. Die Fischerei wird geschlossen, wenn die TAC von den NEAFC-Vertragsparteien vollständig ausgeschöpft wurde. Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten den Zeitpunkt mit, zu dem das NEAFC-Sekretariat die NEAFC-Vertragsparteien davon in Kenntnis gesetzt hat, dass die TAC vollständig ausgeschöpft ist. Ab diesem Zeitpunkt untersagen die Mitgliedstaaten die gezielte Befischung von Rotbarsch durch unter ihrer Flagge fahrende Schiffe.

[2] Die im Rahmen anderer Fischereien getätigten Beifänge von Rotbarsch dürfen 1 % der Gesamtfangmenge an Bord des betreffenden Schiffs nicht überschreiten.

▼B

Art:	Rotbarsch (pelagisch) *Sebastes* spp.	**Gebiet:**	NAFO 1F (grönländische Gewässer); V und XIV (grönländische Gewässer) (RED/N1G14P)

Deutschland	1 334 (1) (2) (3)
Frankreich	7 (1) (2) (3)
Vereinigtes Königreich	9 (1) (2) (3)
Union	1 350 (1) (2) (3)
Norwegen	800 (1) (2)
Färöer	50 (1) (2) (4)
TAC	Entfällt

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Darf nur in tiefen pelagischen Gewässern vom 10. Mai bis zum 1. Juli 2015 befischt werden.
(2) Darf nur in grönländischen Gewässern innerhalb des Rotbarsch-Schutzgebiets befischt werden, das durch die die folgenden Koordinaten verbindenden Linien begrenzt wird:

Punkt	Längengrad	Breitengrad
1	64°45′N	28°30′W
2	62°50′N	25°45′W
3	61°55′N	26°45′W
4	61°00′N	26°30′W
5	59°00′N	30°00′W
6	59°00′N	34°00′W
7	61°30′N	34°00′W
8	62°50′N	36°00′W
9	64°45′N	28°30′W

(3) Besondere Bedingung: Diese Quote darf auch in den internationalen Gewässern des obengenannten Rotbarsch-Schutzgebiets (RED/*5-14P) gefischt werden.
(4) Darf nur in grönländischen Gewässern in den Gebieten V und XIV (RED/*514GN) gefischt werden.

▼B

Art:	Rotbarsch (demersal) *Sebastes* spp.	**Gebiet:**	NAFO 1F (grönländische Gewässer); V und XIV (grönländische Gewässer) (RED/N1G14D)

Deutschland	1 976 (1)
Frankreich	10 (1)
Vereinigtes Königreich	14 (1)
Union	2 000 (1)
TAC	Entfällt

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Darf nur mit Schleppnetzen und nur nördlich und westlich der Linie befischt werden, die durch folgende Koordinaten bestimmt wird:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	59°15′ N	54°26′ W
2	59°15′ N	44°00′ W
3	59°30′ N	42°45′ W
4	60°00′ N	42°00′ W
5	62°00′ N	40°30′ W
6	62°00′ N	40°00′ W
7	62°40′ N	40°15′ W
8	63°09′ N	39°40′ W
9	63°30′ N	37°15′ W
10	64°20′ N	35°00′ W
11	65°15′ N	32°30′ W
12	65°15′ N	29°50′ W

Art:	Rotbarsch *Sebastes* spp.	**Gebiet:**	Va (isländische Gewässer) (RED/05A-IS)

Belgien	0 (1) (2)
Deutschland	0 (1) (2)
Frankreich	0 (1) (2)
Vereinigtes Königreich	0 (1) (2)
Union	0 (1) (2)
TAC	Entfällt

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Einschließlich unvermeidbarer Beifänge (Kabeljaubeifänge unzulässig).
(2) Darf nur zwischen Juli und Dezember 2015 gefischt werden.

▼B

Art:	Rotbarsch *Sebastes* spp.	**Gebiet:**	Vb (färöische Gewässer) (RED/05B-F.)
Belgien	8		
Deutschland	1 012		
Frankreich	68		
Vereinigtes Königreich	12		
Union	1 100		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Andere Arten	**Gebiet:**	I und II (norwegische Gewässer) (OTH/1N2AB.)
Deutschland	117 (1)		
Frankreich	47 (1)		
Vereinigtes Königreich	186 (1)		
Union	350 (1)		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Andere Arten (1)	**Gebiet:**	Vb (färöische Gewässer) (OTH/05B-F.)
Deutschland	322		
Frankreich	289		
Vereinigtes Königreich	189		
Union	800		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Außer Fischarten ohne Marktwert.

Art:	Plattfische	**Gebiet:**	Vb (färöische Gewässer) (FLX/05B-F.)
Deutschland	54		
Frankreich	42		
Vereinigtes Königreich	204		
Union	300		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

▼B

ANHANG IC

NORDWESTATLANTIK

NAFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	**Gebiet:**	NAFO 2J3KL (COD/N2J3KL)
Union	0 (1)		
TAC	0 (1)		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 250 kg oder 5 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist.

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	**Gebiet:**	NAFO 3NO (COD/N3NO.)
Union	0 (1)		
TAC	0 (1)		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 000 kg oder 4 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist.

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	**Gebiet:**	NAFO 3M (COD/N3M.)
Estland	153		
Deutschland	642		
Lettland	153		
Litauen	153		
Polen	523		
Spanien	1 975		
Frankreich	275		
Portugal	2 708		
Vereinigtes Königreich	1 285		
Union	7 867		
TAC	13 795		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

▼B

Art:	Rotzunge *Glyptocephalus cynoglossus*	**Gebiet:**	NAFO 3L (WIT/N3L.)
Union	0 (1)		
TAC	0 (1)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 250 kg oder 5 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist.

Art:	Rotzunge *Glyptocephalus cynoglossus*	**Gebiet:**	NAFO 3NO (WIT/N3NO.)
Estland	44		
Lettland	44		
Litauen	44		
Union	133		
TAC	1 000	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Art:	Raue Scharbe *Hippoglossoides platessoides*	**Gebiet:**	NAFO 3M (PLA/N3M.)
Union	0 (1)		
TAC	0 (1)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 250 kg oder 5 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist

▼B

Art:	Raue Scharbe *Hippoglossoides platessoides*	**Gebiet:**	NAFO 3LNO (PLA/N3LNO.)
Union	0 (1)		
TAC	0 (1)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 250 kg oder 5 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist

▼M2

Art:	Nördlicher Kurzflossen-Kalmar *Illex illecebrosus*	**Gebiet:**	NAFO-Untergebiete 3 und 4 (SQI/N34.)
Estland	128 (1)		
Lettland	128 (1)		
Litauen	128 (1)		
Polen	227 (1)		
Union	Entfällt (1) (2)		
TAC	34 000	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2015 zu fischen.
(2) Kein festgesetzter EU-Anteil. Eine Menge von 29 458 t ist für Kanada und alle EU-Mitgliedstaaten ausgenommen Estland, Lettland, Litauen und Polen verfügbar.

▼B

Art:	Gelbschwanzflunder *Limanda ferruginea*	**Gebiet:**	NAFO 3LNO (YEL/N3LNO.)
Union	0 (1)		
TAC	0	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 2 500 kg oder 10 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist.

▼B

Art:	Lodde *Mallotus villosus*	**Gebiet:**	NAFO 3NO (CAP/N3NO.)
Union	0 (1)		
TAC	0 (1)		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 250 kg oder 5 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist

Art:	Tiefseegarnelen *Pandalus borealis*	**Gebiet:**	NAFO 3L (1) (PRA/N3L.)
Estland	0 (2)		
Lettland	0 (2)		
Litauen	0 (2)		
Polen	0 (2)		
Spanien	0 (2)		
Portugal	0 (2)		
Union	0 (2)		
TAC	0 (2)		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Ohne die Box mit den folgenden Koordinaten:

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	47°20′ 0	46°40′ 0
2	47°20′ 0	46°30′ 0
3	46°00′ 0	46°30′ 0
4	46°00′ 0	46°40′ 0

(2) Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 250 kg oder 5 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist.

▼B

Art:	Tiefseegarnelen *Pandalus borealis*	**Gebiet:**	NAFO 3M (1) (PRA/*N3M.)

TAC	Entfällt (2) (3)	Analytische TAC

(1) Dieser Bestand darf auch in Division 3L innerhalb der folgenden Koordinaten befischt werden:

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	47°20′ 0	46°40′ 0
2	47°20′ 0	46°30′ 0
3	46°00′ 0	46°30′ 0
4	46°00′ 0	46°40′ 0

Außerdem wird der Fang von Garnelen in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Dezember 2015 in dem Gebiet untersagt, das innerhalb folgender Koordinaten liegt:

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	47°55′ 0	45°00′ 0
2	47°30′ 0	44°15′ 0
3	46°55′ 0	44°15′ 0
4	46°35′ 0	44°30′ 0
5	46°35′ 0	45°40′ 0
6	47°30′ 0	45°40′ 0
7	47°55′ 0	45°00′ 0

(2) Entfällt. Steuerung über Beschränkung des Fischereiaufwands. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erteilen die betroffenen Mitgliedstaaten ihren Fischereifahrzeugen für diese Fischerei spezielle Fangerlaubnisse und unterrichten die Kommission hiervon, bevor die Fischereifahrzeuge ihre Tätigkeit aufnehmen.

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Höchstanzahl Fangtage
Dänemark	0	0
Estland	0	0
Spanien	0	0
Lettland	0	0
Litauen	0	0
Polen	0	0
Portugal	0	0

(3) Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 250 kg oder 5 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist.

▼B

Art:	Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippoglossoides*	**Gebiet:**	NAFO 3LMNO (GHL/N3LMNO)
Estland	313		
Deutschland	319		
Lettland	44		
Litauen	22		
Spanien	4 281		
Portugal	1 789		
Union	6 768		
TAC	11 543		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Rochen *Rajidae*	**Gebiet:**	NAFO 3LNO (SKA/N3LNO.)
Estland	283		
Litauen	62		
Spanien	3 403		
Portugal	660		
Union	4 408		
TAC	7 000		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Rotbarsch *Sebastes* spp.	**Gebiet:**	NAFO 3LN (RED/N3LN.)
Estland	514		
Deutschland	354		
Lettland	514		
Litauen	514		
Union	1 896		
TAC	10 400		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

▼B

Art:	Rotbarsch *Sebastes* spp.	**Gebiet:**	NAFO 3M (RED/N3M.)
Estland	1 571 (1)		
Deutschland	513 (1)		
Lettland	1 571 (1)		
Litauen	1 571 (1)		
Spanien	233 (1)		
Portugal	2 354 (1)		
Union	7 813 (1)		
TAC	6 700 (1)		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Diese Quote gilt im Rahmen der genannten TAC, die für diesen Bestand für alle NAFO-Vertragsparteien festgelegt wurde. Innerhalb der TAC darf bis zum 1. Juli 2015 nicht mehr als folgender Mitteljahreswert erreicht sein: 3 350
Bei Erreichen von 6 500 Tonnen wird die gezielte Befischung dieses Bestands eingestellt. Die verbleibende TAC kann als Beifang beibehalten werden und wird auf 5 % der Kabeljaufänge im Gebiet 3M begrenzt.

Art:	Rotbarsch *Sebastes* spp.	**Gebiet:**	NAFO 3O (RED/N3O.)
Spanien	1 771		
Portugal	5 229		
Union	7 000		
TAC	20 000		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Art:	Rotbarsch *Sebastes* spp.	**Gebiet:**	NAFO-Untergebiet 2, Divisionen 1F und 3K (RED/N1F3K.)
Lettland	0 (1)		
Litauen	0 (1)		
Union	0 (1)		
TAC	0 (1)		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 250 kg oder 5 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist.

▼B

Art:	Weißer Gabeldorsch *Urophycis tenuis*	**Gebiet:**	NAFO 3NO (HKW/N3NO.)
Spanien	255		
Portugal	333		
Union	588 (1)		
TAC	1 000	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Wenn in Übereinstimmung mit Fußnote 27 von Anhang IA der Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO eine positive Abstimmung die TAC von 2 000 Tonnen bestätigt, fallen die entsprechenden Quoten der Union und der Mitgliedstaaten wie folgt aus:

Spanien	509
Portugal	667
Union	1 176

▼B

ANHANG ID

WEIT WANDERNDE FISCHE — ALLE GEBIETE

Die TAC für diese Arten werden im Rahmen internationaler Organisationen für Thunfischfang wie der ICCAT festgesetzt.

Art:	Roter Thun *Thunnus thynnus*	**Gebiet:**	Atlantik, östlich von 45°W, und Mittelmeer (BFT/AE45WM)
Zypern	81,99 (4)		
Griechenland	152,39		
Spanien	2 956,92 (2) (4)		
Frankreich	2 917,71 (2) (3) (4)		
Kroatien	461,16 (6)		
Italien	2 302,8 (4) (5)		
Malta	188,93 (4)		
Portugal	278,05		
Übrige Mitgliedstaaten	32,97 (1)		
Union	9 372,92 (2) (3) (4) (5)		
TAC	15 821		

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Ausgenommen Zypern, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Malta und Portugal und nur als Beifänge.

(2) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 1 (BFT/*8301) getätigt werden:

Spanien	452,12
Frankreich	203,99
Union	656,10

(3) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun mit einem Gewicht von wenigstens 6,4 kg und einer Länge von wenigstens 70 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 1 (BFT/*641) getätigt werden

Frankreich	100,00
Union	100,00

(4) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 2 (BFT/*8302) getätigt werden:

Spanien	59,14
Frankreich	58,35
Italien	46,06
Zypern	3,78
Malta	5,56
Union	172,89

(5) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 3 (BFT/*643) getätigt werden:

Italien	46,06
Union	46,06

(6) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 3 (BFT/*8303) getätigt werden

Kroatien	415,04
Union	415,04

▼B

Art:	Schwertfisch *Xiphias gladius*	**Gebiet:**	Atlantik, nördlich von 5°N (SWO/AN05N)
Spanien	7 167,47 (2)		
Portugal	1 035,24 (2)		
Übrige Mitgliedstaaten	144,80 (1) (2)		
Union	8 347,50		
TAC	13 700	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Ausgenommen Spanien und Portugal und nur als Beifang.
(2) Besondere Bedingung: Bis zu 2,39 % dieser Menge können im Atlantik südlich von 5°N gefangen werden (SWO/*AS05N).

Art:	Schwertfisch *Xiphias gladius*	**Gebiet:**	Atlantik, südlich von 5°N (SWO/AS05N)
Spanien	5 248,01 (1)		
Portugal	447,18 (1)		
Union	5 695,19		
TAC	15 000	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Besondere Bedingung: Bis zu 3,51 % dieser Menge können im Atlantik nördlich von 5°N gefangen werden (SWO/*AN05N).

▼M2

Art:	Nördlicher Weißer Thun *Thunnus alalunga*	**Gebiet:**	Atlantik, nördlich von 5°N (ALB/AN05N)
Irland	2 510,64 (2)		
Spanien	17 690,59 (2)		
Frankreich	4 421,71 (2)		
Vereinigtes Königreich	195,89 (2)		
Portugal	2 120,3 (2)		
Union	26 939,13 (1)		
TAC	28 000		

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Die Anzahl der EU-Schiffe, die Nördlichen Weißen Thun gezielt befischen dürfen, ist gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 [1] wie folgt festgesetzt: 1 253

[1] Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates vom 7. Mai 2007 mit technischen Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Bestände weit wandernder Arten (ABl. L 123 vom 12.5.2007, S. 3).

(2) Die Anzahl der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die Nördlichen Weißen Thun gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 gezielt befischen dürfen, teilt sich wie folgt auf die Mitgliedstaaten auf:

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe
Irland	50
Spanien	730
Frankreich	151
Vereinigtes Königreich	12
Portugal	310

▼B

Art:	Südlicher Weißer Thun *Thunnus alalunga*	**Gebiet:**	Atlantik, südlich von 5°N (ALB/AS05N)
Spanien	847,44		
Frankreich	278,5		
Portugal	593,06		
Union	1 719		
TAC	24 000		

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

▼B

Art:	Großaugenthun *Thunnus obesus*	**Gebiet:**	Atlantik (BET/ATLANT)
Spanien	15 158,0		
Frankreich	8 905,37		
Portugal	5 403,73		
Union	29 467,10		
TAC	85 000	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Art:	Atlantischer Blauer Marlin *Makaira nigricans*	**Gebiet:**	Atlantik (BUM/ATLANT)
Spanien	10,36		
Frankreich	454,84		
Portugal	62,80		
Union	528,00		
TAC	1 985	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Art:	Weißer Marlin *Tetrapturus albidus*	**Gebiet:**	Atlantik (WHM/ATLANT)
Spanien	24,31		
Portugal	27,3		
Union	51,61		
TAC	355	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

▼B

ANHANG IE

ANTARKTIS

CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Die von der CCAMLR angenommenen TACs werden nicht auf die Mitglieder der CCAMLR aufgeteilt, so dass der Unionsanteil nicht feststeht. Das CCAMLR-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung der TAC eingestellt werden muss.

Wenn nicht anders angegeben gelten die TAC für den Zeitraum vom 1. Dezember 2014 bis zum 30. November 2015.

Art:	Bändereisfisch *Champsocephalus gunnari*	**Gebiet:**	FAO 48.3 Antarktis (ANI/F483.)
TAC	2 659	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Art:	Bändereisfisch *Champsocephalus gunnari*	**Gebiet:**	FAO 58.5.2 Antarktis ([1]) (ANI/F5852.)
TAC	309	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

([1]) Für diese TAC ist das zulässige Fanggebiet der Teil des FAO-Bereichs 58.5.2, der in dem wie folgt abgegrenzten Gebiet liegt:
— beginnend an dem Punkt, wo der Längengrad 72°15′ E die Abgrenzung der Meeresgewässer zwischen Australien und Frankreich schneidet, dann südlich entlang dieses Längengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Breitengrad 53°25′ S,
— dann östlich entlang dieses Breitengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Längengrad 74°E,
— dann nordöstlich entlang der geodätischen Linie bis zum Schnittpunkt des Breitengrads 52°40′ S mit dem Längengrad 76°E,
— dann nördlich entlang des Längengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Breitengrad 52°S,
— dann nordwestlich entlang der geodätischen Linie bis zum Schnittpunkt des Breitengrads 51°S mit dem Längengrad 74°30′, und
— dann südwestlich entlang der geodätischen Linie bis zum Ausgangspunkt.

Art:	Scotia-See-Eisfisch *Chaenocephalus aceratus*	**Gebiet:**	FAO 48.3 Antarktis (SSI/F483.)
TAC	2 200 ([1])	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

([1]) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

▼B

Art:	Langschnauzen-Eisfisch *Channichthys rhinoceratus*	**Gebiet:**	FAO 58.5.2 Antarktis (LIC/F5852.)

TAC 150 ([1])

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

([1]) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Schwarzer Seehecht *Dissostichus eleginoides*	**Gebiet:**	FAO 48.3 Antarktis (TOP/F483.)

TAC 2 400 ([1])

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quote dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Bewirtschaftungsgebiet A: 48° W bis 43°30′ W — 52°30′ S bis 56°S (TOP/*F483A):	0
Bewirtschaftungsgebiet B: 43°30′ W bis 40° W — 52°30′ S bis 56°S (TOP/*F483B):	720
Bewirtschaftungsgebiet C: 40° W bis 33°30′ W — 52°30′ S bis 56°S (TOP/*F483C):	1 680

([1]) Diese TAC gilt für die Langleinenfischerei für die Zeit vom 16. April bis 31. August 2015 und für die Reusenfischerei für die Zeit vom 1. Dezember 2015 bis 30. November 2016.

Art:	Schwarzer Seehecht *Dissostichus eleginoides*	**Gebiet:**	FAO 48.4 Antarktis Nord (TOP/F484N.)

TAC 42 ([1])

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

([1]) Diese TAC gilt in dem Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird: 55°30′ S und 57° 20′ S sowie 25°30′ W und 29° 30′ W.

▼B

Art:	Schwarzer Seehecht *Dissostichus eleginoides*	**Gebiet:**	FAO 58.5.2 Antarktis (TOP/F5852.)
TAC	4 410 ([1])	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

([1]) Diese TAC gilt nur westlich von 79°20′ E. Fischfang in diesem Gebiet östlich dieses Längenkreises ist untersagt

Art:	Riesen-Antarktisdorsch *Dissostichus mawsoni*	**Gebiet:**	FAO 48.4 Antarktis Süd (TOA/F484S.)
TAC	28 ([1])	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

([1]) Diese TAC gilt in dem Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird: 57° 20′ S und 60° 00′ S sowie 24° 30′ W und 29° 00′ W.

Art:	Antarktischer Krill *Euphausia superba*	**Gebiet:**	FAO 48 (KRI/F48.)
TAC	5 610 000	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Besondere Bedingungen:

Innerhalb einer kombinierten Gesamtfangmenge von 620 000 t dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Division 48.1 (KRI/*F481.): 155 000

Division 48.2 (KRI/*F482.): 279 000

Division 48.3 (KRI/*F483.): 279 000

Division 48.4 (KRI/*F484.): 93 000

▼B

Art:	Antarktischer Krill *Euphausia superba*	**Gebiet:**	FAO 58.4.1 Antarktis (KRI/F5841.)

TAC 440 000

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quote dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Division 58.4.1 westlich von 115°E (KRI/*F-41W): 277 000

Division 58.4.1 östlich von 115°E (KRI/*F-41E): 163 000

Art:	Antarktischer Krill *Euphausia superba*	**Gebiet:**	FAO 58.4.2 Antarktis (KRI/F5842.)

TAC 2 645 000

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Besondere Bedingungen

Innerhalb der obengenannten Quote dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Division 58.4.2 westlich von 55°E (KRI/*F-42W): 260 000

Division 58.4.2 östlich von 55°E (KRI/*F-42E): 192 000

Art:	Grüne Notothenia *Gobionotothen gibberifrons*	**Gebiet:**	FAO 48.3 Antarktis (NOG/F483.)

TAC 1 470 ([1])

Analytische TAC
Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

([1]) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

▼B

Art:	Graue Notothenia *Lepidonotothen squamifrons*	**Gebiet:**	FAO 48.3 Antarktis (NOS/F483.)
TAC	300 ([1])	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

([1]) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Grau Notothenia *Lepidonotothen squamifrons*	**Gebiet:**	FAO 58.5.2 Antarktis (NOS/F5852.)
TAC	80 ([1])	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

([1]) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Grenadierfisch *Macrourus* spp.	**Gebiet:**	FAO 58.5.2 Antarktis (GRV/F5852.)
TAC	360 ([1])	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

([1]) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Grenadierfisch *Macrourus* spp.	**Gebiet:**	FAO 48.3 Antarktis (GRV/F483.)
TAC	120 ([1])	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

([1]) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

▼B

Art:	Grenadierfisch *Macrourus* spp.	**Gebiet:**	FAO 48.4 Antarktis (GRV/F484.)
TAC	11 (1)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Marmorbarsch *Notothenia rossii*	**Gebiet:**	FAO 48.3 Antarktis (NOR/F483.)
TAC	300 (1)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Kurzschwanzkrebse *Paralomis* spp.	**Gebiet:**	FAO 48.3 Antarktis (PAI/F483.)
TAC	0	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Art:	South-Georgia-Eisfisch *Pseudochaenichthys georgianus*	**Gebiet:**	FAO 48.3 Antarktis (SGI/F483.)
TAC	300 (1)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

▼B

Art:	Rochen *Rajiformes*	**Gebiet:**	FAO 48.3 Antarktis (SRX/F483.)
TAC	120 (1)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art	Rochen *Rajiformes*	**Gebiet:**	FAO 48.4 Antarktis (SRX/F484.)
TAC	3 (1)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt..

Art:	Rochen *Rajiformes*	**Gebiet:**	FAO 58.5.2 Antarktis (SRX/F5852.)
TAC	120 (1)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Andere Arten	**Gebiet:**	FAO 58.5.2 Antarktis (OTH/F5852.)
TAC	50 (1)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

▼B

ANHANG IF

SÜDOSTATLANTIK

SEAFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Die von der SEAFO angenommenen TACs werden nicht auf die Mitglieder der SEAFO aufgeteilt, so dass der Unionsanteil nicht feststeht. Das SEAFO-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung der TAC eingestellt werden muss.

▼M2

Art:	Schleimköpfe *Beryx* spp.	**Gebiet:**	SEAFO (ALF/SEAFO)
TAC	200 (1)	Vorsorgliche TAC	

(1) In Division B1 (ALF/*F47NA) dürfen nicht mehr als 132 Tonnen gefangen werden.

▼B

Art:	Rote Tiefseekrabbe *Chaceon* spp.	**Gebiet:**	SEAFO Unterdivision B1 (1) (GER/F47NAM)
TAC	200	Vorsorgliche TAC	

(1) Diese TAC darf in dem Gebiet mit folgenden Grenzen gefischt werden:
— im Westen der Längengrad 0°E,
— im Norden der Breitengrad 20°S,
— im Süden der Längengrad 28°S und
— im Osten die Außengrenze der AWZ Namibias.

Art:	Rote Tiefseekrabbe *Chaceon* spp.	**Gebiet:**	SEAFO, ohne Unterdivision B1 (GER/F47X)
TAC	200	Vorsorgliche TAC	

Art:	Schwarzer Seehecht *Dissostichus eleginoides*	**Gebiet:**	SEAFO Untergebiet D (TOP/F47D)
TAC	276	Vorsorgliche TAC	

Art:	Schwarzer Seehecht *Dissostichus eleginoides*	**Gebiet:**	SEAFO, ohne Untergebiet D (TOP/F47-D)
TAC	0	Vorsorgliche TAC	

▼M2

Art:	Granatbarsch *Hoplostethus atlanticus*	**Gebiet:**	SEAFO Unterdivision B1 (1) (ORY/F47NAM)
TAC	0 (2)	Vorsorgliche TAC	

(1) Diese TAC darf in dem Gebiet mit folgenden Grenzen gefischt werden:
— im Westen der Längengrad 0°E,
— im Norden der Breitengrad 20°S,
— im Süden der Längengrad 28°S und
— im Osten die Außengrenze der AWZ Namibias.

(2) Ausgenommen eine Beifangquote von 4 Tonnen (ORY/*F47NA).

▼B

Art:	Granatbarsch *Hoplostethus atlanticus*	**Gebiet:**	SEAFO, ohne Unterdivision B1 (ORY/F47X)
TAC	50		Vorsorgliche TAC

Art:	*Pseudopentaceros* spp.	**Gebiet:**	SEAFO (EDW/SEAFO)
TAC	143		Vorsorgliche TAC

▼B

ANHANG IG

SÜDLICHER BLAUFLOSSEN-THUN — ALLE GEBIETE

Art:	Südlicher Blauflossen-Thun *Thunnus maccoyii*	**Gebiet:**	Alle Gebiete (SBF/F41-81)
Union	10 [1]		
TAC	14 647		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

[1] Nur als Beifänge. Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

▼B

ANHANG IH

WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Schwertfisch *Xiphias gladius*	**Gebiet:**	WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20°S (SWO/F7120S)
Union	3 170,36		
TAC	Entfällt		Vorsorgliche TAC

▼**M1**

ANHANG IJ

SPRFMO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Bastardmakrele *Trachurus murphyi*	**Gebiet:**	SPRFMO-Übereinkommensbereich (CJM/SPRFMO)
Deutschland	7 067,15		
Niederlande	7 660,06		
Litauen	4 917,5		
Polen	8 455,29		
Union	28 100		
TAC	Entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

▼B

ANHANG IIA

FISCHEREIAUFWAND FÜR DIE BEWIRTSCHAFTUNG BESTIMMTER KABELJAU-, SCHOLLEN- UND SEEZUNGENBESTÄNDE IN DEN ICES-DIVISIONEN IIIa, VIa, VIIa UND VIId, IM ICES-UNTERGEBIET IV UND IN DEN UNIONSGEWÄSSERN DER ICES-DIVISIONEN IIa UND Vb

1. **Anwendungsbereich**

1.1. Dieser Anhang gilt für Unionsschiffe, die eines der unter Anhang I Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 genannten Fanggeräte mitführen oder einsetzen und sich in einem der unter Nummer 2 desselben Anhangs genannten geografischen Gebiete aufhalten.

1.2. Dieser Anhang gilt nicht für Schiffe mit einer Gesamtlänge von weniger als 10 Metern. Diese Schiffe brauchen keine Fanggenehmigungen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009. Mithilfe geeigneter Stichprobenverfahren schätzen die betreffenden Mitgliedstaaten den Fischereiaufwand dieser Schiffe nach den Aufwandsgruppen, zu denen die Schiffe gehören. Während des in Artikel 8 dieser Verordnung beschriebenen Bewirtschaftungszeitraums holt die Kommission wissenschaftliche Gutachten ein, um die Entwicklung des Fischereiaufwands dieser Schiffe zu bewerten, damit diese künftig in die Aufwandsregelung einbezogen werden können.

2. **Reguliertes Fanggerät und geografische Gebiete**

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten die Fanggerätegruppen gemäß Anhang I Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 („regulierte Fanggeräte“) und die Gruppen von geografischen Gebieten gemäß Nummer 2 desselben Anhangs.

3. **Genehmigungen**

Ein Mitgliedstaat, dem dies für die nachhaltige Umsetzung dieser Aufwandsregelung angezeigt erscheint, erteilt Schiffen unter seiner Flagge, für die bisher keine Fangtätigkeit dieser Art nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für Fangtätigkeiten mit reguliertem Fanggerät in den Gebieten, für die der vorliegende Anhang gilt, es sei denn, er stellt sicher, dass in dem betreffenden Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.

4. **Höchstzulässiger Fischereiaufwand**

4.1. Der höchstzulässige Fischereiaufwand gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 sowie Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 676/2007 für den Bewirtschaftungszeitraum gemäß Artikel 8 dieser Verordnung ist, aufgeschlüsselt nach Aufwandsgruppen und Mitgliedstaaten, in Anlage 1 dieses Anhangs festgelegt.

4.2. Der jährliche höchstzulässige Fischereiaufwand gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 des Rates [1] berührt nicht den in diesem Anhang festgelegten höchstzulässigen Fischereiaufwand.

5. **Verwaltung**

5.1. Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit den Bedingungen von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 676/2007, Artikel 4 und den Artikeln 13 bis 17 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 und den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

[1] Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 des Rates vom 4. November 2003 zur Steuerung des Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereiressourcen der Gemeinschaft, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 685/95 und (EG) Nr. 2027/95 (ABl. L 289 vom 7.11.2003, S. 1).

▼B

5.2. Ein Mitgliedstaat kann für die Zuteilung des gesamten oder eines Teils des höchstzulässigen Fischereiaufwands an einzelne Schiffe oder Gruppen von Schiffen Bewirtschaftungszeiträume festlegen. In diesem Fall wird die Anzahl Tage oder Stunden, an denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, von dem betreffenden Mitgliedstaat nach eigenem Ermessen festgelegt. Innerhalb der einzelnen Bewirtschaftungszeiträume kann der betreffende Mitgliedstaat den Aufwand zwischen einzelnen Schiffen oder Schiffsgruppen neu aufteilen.

5.3. Legt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe unter seiner Flagge innerhalb eines Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so berechnet er weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 5.1. Der betreffende Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Fischereiaufwand aufgrund eines Schiffs zu verhindern, das seinen Aufenthalt in dem Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet.

6. **Fischereiaufwandsbericht**

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Für die Kabeljaubewirtschaftung ist unter dem in diesem Artikel genannten geografischen Gebiet jedes der unter Nummer 2 dieses Anhangs genannten geografischen Gebiete zu verstehen.

7. **Übermittlung einschlägiger Daten**

In Übereinstimmung mit den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Daten zu dem Fischereiaufwand, den ihre Schiffe betrieben haben. Diese Daten werden über das Fischereidatenaustauschsystem oder ein anderes von der Kommission eingesetztes künftiges Datenerhebungssystem übermittelt.

▼B

Anhang IIA — Anlage 1

Höchstzulässiger Fischereiaufwand in Kilowatt-Tagen

a) Kattegat:

Reguliertes Fanggerät	DK	DE	SE
TR1	197 929	4 212	16 610
TR2	830 041	5 240	327 506
TR3	441 872	0	490
BT1	0	0	0
BT2	0	0	0
GN	115 456	26 534	13 102
GT	22 645	0	22 060
LL	1 100	0	25 339

b) Skagerrak, der Teil der ICES-Division IIIa, der nicht zum Skagerrak und zum Kattegat gehört; ICES-Untergebiet IV und Unionsgewässer der ICES-Division IIa; ICES-Division VIId:

Reguliertes Fanggerät	BE	DK	DE	ES	FR	IE	NL	SE	UK
TR1	895	3 385 928	954 390	1 409	1 505 354	157	257 266	172 064	6 185 460
TR2	193 676	2 841 906	357 193	0	6 496 811	10 976	748 027	604 071	5 037 332
TR3	0	2 545 009	257	0	101 316	0	36 617	1 024	8 482
BT1	1 427 574	1 157 265	29 271	0	0	0	999 808	0	1 739 759
BT2	5 401 395	79 212	1 375 400	0	1 202 818	0	28 307 876	0	6 116 437
GN	163 531	2 307 977	224 484	0	342 579	0	438 664	74 925	546 303
GT	0	224 124	467	0	4 338 315	0	0	48 968	14 004
LL	0	56 312	0	245	125 141	0	0	110 468	134 880

c) ICES-Division VIIa:

Reguliertes Fanggerät	BE	FR	IE	NL	UK
TR1	0	48 193	33 539	0	339 592
TR2	10 166	744	475 649	0	1 086 399
TR3	0	0	1 422	0	0
BT1	0	0	0	0	0
BT2	843 782	0	514 584	200 000	111 693
GN	0	471	18 255	0	5 970
GT	0	0	0	0	158
LL	0	0	0	0	70 614

▼B

d) ICES-Division VIa und Unionsgewässer der ICES-Division Vb:

Reguliertes Fanggerät	BE	DE	ES	FR	IE	UK
TR1	0	9 320	186 864	1 057 828	428 820	1 033 273
TR2	0	0	0	34 926	14 371	2 203 071
TR3	0	0	0	0	273	16 027
BT1	0	0	0	0	0	117 544
BT2	0	0	0	0	3 801	4 626
GN	0	35 442	13 836	302 917	5 697	213 454
GT	0	0	0	0	1 953	145
LL	0	0	1 402 142	184 354	4 250	630 040

▼B

ANHANG IIB

FISCHEREIAUFWAND IM RAHMEN DER WIEDERAUFFÜLLUNG BESTIMMTER BESTÄNDE VON SÜDLICHEM SEEHECHT UND KAISERGRANAT IN DEN ICES-DIVISIONEN VIIIc UND IXa MIT AUSNAHME DES GOLFS VON CÁDIZ

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

1. **Anwendungsbereich**

Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für Unionsschiffe mit einer Länge über alles AB 10 Metern, die Schleppnetze, Snurrewaden oder ähnliche Netze mit einer Maschenöffnung von 32 mm oder mehr und Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von 60 mm oder mehr oder Grundlangleinen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 mitführen oder einsetzen und sich in den ICES-Divisionen VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cádiz aufhalten.

2. **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt Folgendes:

a) „Fanggerätgruppe“ ist die Gruppe bestehend aus folgenden beiden Fanggerätkategorien:

i) Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von 32 mm oder mehr und

ii) Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von 60 mm oder mehr und Grundlangleinen;

b) „reguliertes Fanggerät“ ist jede der beiden Kategorien von Fanggerät innerhalb der Fanggerätgruppe;

c) „Gebiet“ sind die ICES-Divisionen VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cádiz;

d) „laufender Bewirtschaftungszeitraum“ ist der Zeitraum gemäß Artikel 8;

e) „besondere Bedingungen“ sind die besonderen Bedingungen gemäß Nummer 6.1.

3. **Einschränkung der Fangtätigkeit**

Unbeschadet des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, dass Unionsschiffe unter seiner Flagge, die reguliertes Fanggerät an Bord mitführen, höchstens die in Kapitel III dieses Anhangs angegebene Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets verbringen.

KAPITEL II

Genehmigungen

4. **Zugelassene Schiffe**

4.1. Ein Mitgliedstaat erteilt für das Gebiet Schiffen unter seiner Flagge, für die in den Jahren 2002 bis 2014 — unter Ausschluss der Fangtätigkeit aufgrund der Übertragung von Tagen zwischen Schiffen — keine Fangtätigkeit in diesem Gebiet nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für Fangtätigkeiten mit reguliertem Fanggerät, es sei denn, es wird sichergestellt, dass in diesem Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.

4.2. Ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats, der in dem Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf dort nicht mit reguliertem Fanggerät fischen, es sei denn, dem Schiff wurden gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Fangmöglichkeiten und gemäß Nummer 11 oder 12 dieses Anhangs Tage auf See übertragen.

▼B

KAPITEL III

Zahl der Unionsschiffen zugewiesenen Aufenthaltstage im Gebiet

5. **Höchstanzahl Tage**

5.1. Tabelle I enthält die Höchstanzahl Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat im laufenden Bewirtschaftungszeitraum einem Schiff unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf.

5.2. Kann ein Schiff nachweisen, dass seine Seehechtfänge weniger als 8 % des Lebendgewichts der auf einer Fangreise insgesamt getätigten Fänge ausmachen, so kann der Flaggenmitgliedstaat dieses Schiffes davon absehen, die für die betreffende Fangreise aufgewendeten Tage auf See auf die Höchstanzahl Tage auf See gemäß Tabelle I anzurechnen.

6. **Sonderbedingungen für die Festsetzung der Höchstanzahl Tage**

6.1. Bei der Festsetzung der Höchstanzahl Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat einem Unionsschiff unter seiner Flagge den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf, finden die folgenden besonderen Bedingungen im Einklang mit Tabelle I Anwendung:

a) Das betreffende Schiff hat im Jahr 2012 oder 2013 insgesamt weniger als 5 Tonnen Seehecht (in Lebendgewicht) angelandet und

b) das Schiff hat in Lebendgewicht in den unter Buchstabe a oben angegebenen Jahren insgesamt weniger als 2,5 t Kaisergranat (in Lebendgewicht) angelandet.

6.2. Wird einem Schiff eine unbegrenzte Zahl von Tagen zugeteilt, weil die besonderen Bedingungen erfüllt sind, so darf dieses Schiff im laufenden Bewirtschaftungszeitraum nicht mehr als 5 Tonnen Lebendgewicht Seehecht und insgesamt nicht mehr als 2,5 Tonnen Lebendgewicht Kaisergranat anlanden.

6.3. Erfüllt ein Schiff eine dieser Bedingungen nicht, so verliert es mit sofortiger Wirkung seinen Anspruch auf die zusätzlichen Tage, die an die Einhaltung der Sonderbedingung geknüpft sind.

6.4. Die besonderen Bedingungen gemäß Nummer 6.1 können von einem Schiff auf ein oder mehr Ersatzschiffe in derselben Flotte übertragen werden, sofern das Ersatzschiff ähnliches Fanggerät einsetzt und in keinem Jahr seit Aufnahme seiner Fangtätigkeit mehr Seehecht oder Kaisergranat als unter Nummer 6.1 angegeben angelandet hat.

Tabelle I

Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Jahr nach Fanggeräten

Besondere Bedingung	Reguliertes Fanggerät	Höchstanzahl Tage	
	Grundschleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von ≥ 32 mm, Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von ≥ 60 mm und Grundlangleinen	ES	114
		FR	109
		PT	113
6.1.a) und 6.1.b)	Grundschleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von ≥ 32 mm, Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von ≥ 60 mm und Grundlangleinen	Unbegrenzt	

▼B

7. **Kilowatt-Tage-Regelung**

7.1. Ein Mitgliedstaat kann seine Aufwandszuteilungen über eine Kilowatt-Tage-Regelung verwalten. Nach dieser Regelung darf er jedem von den regulierten Fanggeräten und besonderen Bedingungen gemäß Tabelle I betroffenen Schiff gestatten, sich im Gebiet während einer Höchstanzahl von Tagen aufzuhalten, die von der in dieser Tabelle vorgesehenen Höchstanzahl abweicht, vorausgesetzt, die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen für reguliertes Fanggerät und für die besonderen Bedingungen wird nicht überschritten.

7.2. Diese Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen ist die Summe der einzelnen Aufwandszuteilungen aller Schiffe unter der Flagge des Mitgliedstaats, die für reguliertes Fanggerät zugelassen sind und gegebenenfalls die besonderen Bedingungen erfüllen. Zur Berechnung der einzelnen Aufwandszuteilungen in Kilowatt-Tagen wird die Maschinenleistung jedes Schiffs mit der Anzahl Tage auf See multipliziert, die es nach Tabelle I ohne Anwendung von Nummer 7.1. erhalten würde. Ist die Zahl der Tage nach Tabelle I unbegrenzt, beträgt sie für die Zwecke der Berechnung für das betreffende Schiff 360.

7.3. Ein Mitgliedstaat, der von der unter Nummer 7.1 genannten Regelung Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag für das regulierte Fanggerät und die besonderen Bedingungen gemäß Tabelle I an die Kommission, zusammen mit elektronischen Meldungen, die die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:

a) die Liste der zum Fischfang zugelassenen Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (im Folgenden „CFR-Nummer“) und ihrer Maschinenleistung;

b) die Fangaufzeichnungen dieser Schiffe für die Jahre gemäß Nummer 6.1. Buchstabe a, aus denen die Fangzusammensetzung gemäß den besonderen Bedingungen unter Nummer 6.1 Buchstabe a oder b hervorgeht, wenn die Schiffe für diese Sonderbedingungen in Betracht kommen;

c) die Zahl der Tage auf See, an denen jedes Schiff nach Tabelle I ursprünglich hätte fischen dürfen, und Zahl der Tage auf See, auf die das Schiff nach Anwendung von Nummer 7.1. Anspruch hätte.

7.4. Auf der Grundlage dieses Antrags bewertet die Kommission, ob die Bedingungen nach Nummer 7 erfüllt sind, und kann dann gegebenenfalls dem Mitgliedstaat gestatten, von der unter Nummer 7.1. genannten Regelung Gebrauch zu machen.

8. **Zuweisung zusätzlicher Tage bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit**

8.1. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit während des vorhergehenden Bewirtschaftungszeitraums gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates [1] oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 744/2008 des Rates [2] kann die Kommission einem Mitgliedstaat eine zusätzliche Anzahl von Tagen zuweisen, an denen sich Schiffe unter seiner Flagge mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit aus anderen Gründen kann die Kommission von Fall zu Fall über den Antrag eines Mitgliedstaats entscheiden, den dieser schriftlich und ausreichend begründet einreicht. In diesem schriftlichen Antrag wird jedes betroffene Schiff ausgewiesen und bestätigt, dass keines dieser Schiffe je wieder Fangtätigkeiten aufnehmen wird.

[1] Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

[2] Verordnung (EG) Nr. 744/2008 des Rates vom 24. Juli 2008 zur Einführung einer spezifischen Maßnahme zur Förderung der Umstrukturierung der von der Wirtschaftskrise betroffenen Fischereiflotten der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 202 vom 31.7.2008, S. 1).

▼B

8.2. Der im Jahr 2003 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Schiffe, die das regulierte Fanggerät verwendet haben, wird durch den Fischereiaufwand aller Schiffe, die dieses Fanggerät im selben Jahr verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der Anzahl zusätzlicher Tage auf See wird der so ermittelte Quotient dann mit der Zahl der Tage multipliziert, die nach Tabelle I zugewiesen worden wären. Ergibt diese Berechnung nur Teile von Tagen, so wird auf ganze Tage auf- oder abgerundet, je nachdem, ob sich mehr oder weniger als ein halber Tag ergibt.

8.3. Die Nummern 8.1. und 8.2. gelten nicht, wenn ein Schiff gemäß Nummer 3 oder Nummer 6.4. ersetzt wurde oder wenn die Stilllegung bereits früher zur Gewährung zusätzlicher Seetage geltend gemacht wurde.

8.4. Ein Mitgliedstaat, der von Nummer 8.1. Gebrauch machen will, richtet spätestens bis zum 15. Juni des laufenden Bewirtschaftungszeitraums einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für die Fanggerätgruppe und die besonderen Bedingungen gemäß Tabelle I die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:

a) Liste der stillgelegten Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (im Folgenden „CFR-Nummer“) und ihrer Maschinenleistung;

b) von diesen Schiffen 2003 ausgeübte Fangtätigkeiten, berechnet in Tagen auf See entsprechend der Fanggerätgruppe und gegebenenfalls der besonderen Bedingungen.

8.5. Auf der Grundlage eines solchen Antrags eines Mitgliedstaats kann die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat eine über die Zahl von Tagen gemäß Nummer 5.1. hinausgehende zusätzliche Anzahl von Tagen mittels Durchführungsrechtsakten zuweisen. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren aus Artikel 45 Absatz 2 angenommen.

8.6. Der Mitgliedstaat kann diese zusätzlichen Tage auf See im laufenden Bewirtschaftungszeitraum auf alle oder einige der in der Flotte verbliebenen Schiffe umverteilen, die das regulierte Fanggerät einsetzen. Die Zuweisung zusätzlicher Tage von einem stillgelegten Schiff, auf das eine der in Nummer 6.1. Buchstabe a oder b genannten Sonderbedingungen zutraf, auf ein Schiff, das weiterhin aktiv ist und diese Sonderbedingung nicht erfüllt, ist nicht zulässig.

8.7. Weist die Kommission aufgrund der endgültigen Einstellung von Fangtätigkeiten im vorausgegangenen Bewirtschaftungszeitraum zusätzliche Tage auf See zu, so wird die Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Mitgliedstaat und Fanggerät, die in Tabelle I aufgeführt ist, für den laufenden Bewirtschaftungszeitraum entsprechend berichtigt.

9. **Zuweisung zusätzlicher Tage bei verstärktem Einsatz von Wissenschaftlichen Beobachtern**

9.1. Die Kommission kann einem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit einem in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischwirtschaft durchgeführten verstärkten Beobachterprogramm drei zusätzliche Tage zuweisen, an denen sich die Schiffe mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Ein solches Programm ist gezielt auf die Erfassung von Daten über Rückwürfe und über die Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet und geht über die Vorschriften zur Datenerhebung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 ([1]) und ihre Durchführungsbestimmungen für nationale Programme hinaus.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 60 vom 5.3.2008, S. 1).

▼B

9.2. Die Beobachter müssen vom Eigner, vom Schiffskapitän und von den Mitgliedern der Besatzung unabhängig sein.

9.3. Ein Mitgliedstaat, der von den Zuweisungen nach Nummer 9.1. Gebrauch machen will, legt der Kommission eine Beschreibung seines verstärkten Beobachterprogramms zur Genehmigung vor.

9.4. Auf der Grundlage dieser Beschreibung kann die Kommission nach Anhörung des STECF mittels Durchführungsrechtsakten dem betreffenden Mitgliedstaat eine zusätzliche Anzahl von Tagen zuweisen, die über die Zahl von Tagen gemäß Nummer 5.1 für den betreffenden Mitgliedstaat sowie für die Schiffe, das Gebiet und die Fanggerätgruppe, für die das verstärkten Beobachterprogramm gilt, hinausgeht. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren aus Artikel 45 Absatz 2 angenommen.

9.5. Wurde ein solches von einem Mitgliedstaat vorgelegtes verstärktes Beobachterprogramm bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Kommission genehmigt, und will der betreffende Mitgliedstaat es unverändert weiter durchführen, so teilt er der Kommission vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den das Programm gilt, mit, dass er dieses Programm fortsetzt.

KAPITEL IV

Bewirtschaftung

10. **Allgemeine Verpflichtung**

Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 und den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

11. **Bewirtschaftungszeiträume**

11.1. Ein Mitgliedstaat kann die Tage im Gebiet nach Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehreren Kalendermonaten aufteilen.

11.2. Die Zahl der Tage oder Stunden, in denen sich ein Schiff während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegt.

11.3. Legt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe unter seiner Flagge innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so misst der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 10. Der Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Fischereiaufwand im Gebiet durch ein Schiff zu verhindern, das seine Aufenthalte im Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet.

KAPITEL V

Tausch von Aufwandszuteilungen

12. **Übertragung von Tagen zwischen Fischereifahrzeugen unter der Flagge desselben Mitgliedstaats**

12.1. Ein Mitgliedstaat kann den Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets auf ein anderes Schiff unter seiner Flagge zu übertragen, sofern das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Schiffes, das die Tage erhält, geringer ist als oder gleich wie das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung des Schiffes, das die Tage abgibt. Die Maschinenleistung in Kilowatt ist die Leistung, die für jedes Schiff im Fischereiflottenregister der Union angegeben ist.

▼B

12.2. Die Gesamtzahl der nach Nummer 12.1. übertragenen Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das die Tage abgibt, darf nicht höher ausfallen als die durchschnittliche Anzahl Tage, die das abgebende Schiff laut Fischereilogbuch in den Jahren gemäß Nummer 6.1. Buchstabe a im Gebiet verbracht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt.

12.3. Die Übertragung von Tagen gemäß Nummer 12.1. ist zwischen Schiffen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum reguliertes Fanggerät einsetzen.

12.4. Die Übertragung von Tagen ist nur zwischen Schiffen zulässig, die über eine Zuteilung von Fangtagen ohne Sonderbedingungen verfügen.

12.5. Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Verlangen der Kommission Angaben über durchgeführte Übertragungen. Die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung dieser Angaben können von der Kommission mittels Durchführungsrechtsakten festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren aus Artikel 45 Absatz 2 angenommen.

13. **Übertragung von Tagen zwischen Fischereifahrzeugen unter Flaggen verschiedener Mitgliedstaaten**

Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im selben Gebiet auf Schiffe unter ihrer Flagge zu übertragen, sofern die Bestimmungen der Nummern 4.1., 4.2. und 12 entsprechend eingehalten werden. Wollen Mitgliedstaaten einer solchen Übertragung zustimmen, so teilen sie der Kommission vor der Übertragung deren Einzelheiten einschließlich Anzahl der zu übertragenden Tage, Fischereiaufwand und gegebenenfalls die betreffenden Quoten mit.

KAPITEL VI

Berichterstattungspflichten

14. **Fischereiaufwandsbericht**

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt das unter Nummer 2 dieses Anhangs definierte Gebiet.

15. **Erhebung einschlägiger Daten**

Die Mitgliedstaaten stellen jedes Quartal die Daten zum gesamten Fischereiaufwand der Schiffe, die im Gebiet mit gezogenem und stationärem Fanggerät fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Schiffen, die im Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen, und zur Maschinenleistung dieser Schiffe in Kilowatt-Tagen auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der Fangtage herangezogen werden, die in dem in diesem Anhang genannten Gebiet verbracht werden, zusammen.

16. **Übermittlung einschlägiger Daten**

Auf Anfrage der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten eine Übersicht der unter Nummer 15 genannten Daten im Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Verlangen detaillierte Angaben zum zugewiesenen und zum genutzten Fischereiaufwand für den gesamten laufenden und den vorausgegangenen Bewirtschaftungszeitraum oder Teile dieser Zeiträume im Format der Tabellen IV und V.

▼B

Tabelle II

Meldeformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Bewirtschaftungszeitraum

Mitgliedstaat	Fanggerät	Bewirtschaftungszeitraum	Kumulierte Aufwandsmeldung
(1)	(2)	(3)	(4)

Tabelle III

Datenformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Bewirtschaftungszeitraum

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ([1]) L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) Fanggerät	2		Eine der folgenden Fanggerätarten: TR = Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze ≥ 32 mm GN = Kiemennetze ≥ 60 mm LL = Grundlangleinen
(3) Bewirtschaftungs-zeitraum	4		Ein Bewirtschaftungszeitraum ab dem Jahr 2006 bis zum laufenden Bewirtschaftungszeitraum
(4) Kumulierte Aufwandsmeldung	7	R	Kumulierter Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen vom 1. Februar bis zum 31. Januar des betreffenden Bewirtschaftungszeitraums

([1]) Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.

Tabelle IV

Meldeformat für Angaben zum Schiff

Mitgliedstaat	CFR	Äußere Kennzeichnung	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	Gemeldetes Fanggerät				Besondere Bedingungen für die gemeldeten Fanggeräte				Verfügbare Tage für den Einsatz dieser Fanggeräte				Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden				Übertragung von Tagen
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	…	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	…	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	…	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	…	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(5)	(5)	(5)	(6)	(6)	(6)	(6)	(7)	(7)	(7)	(7)	(8)	(8)	(8)	(8)	(9)

Tabelle V

Datenformat für schiffsbezogene Angaben

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung ([1]) L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) CFR	12		Nummer des Fischereiflottenregisters der Union (CFR) Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code) gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (9 Zeichen); eine Zeichenkette mit weniger als 9 Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.

▼B

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung (1) L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(3) Äußere Kennzeichnung	14	L	Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission (2)
(4) Dauer des Bewirtschaftungs-zeitraums	2	L	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums in Monaten
(5) Gemeldetes Fanggerät	2	L	Eine der folgenden Fanggerätarten: TR = Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze ≥ 32 mm GN = Kiemennetze ≥ 60 mm LL = Grundlangleinen
(6) Besondere Bedingungen für die gemeldeten Fanggeräte	2	L	Angabe, welche der besonderen Bedingungen gemäß Anhang IIB Nummer 6.1. Buchstabe a oder b gegebenenfalls zutrifft
(7) Verfügbare Tage für den Einsatz dieser Fanggeräte	3	L	Anzahl Tage, die dem Schiff gemäß Anhang IIB für das gewählte Fanggerät und den gemeldeten Bewirtschaftungszeitraum zustehen
(8) Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden	3	L	Anzahl der Tage, die das Schiff tatsächlich im Gebiet verbracht und an denen es die gemeldeten Fanggeräte während des gemeldeten Bewirtschaftungszeitraums eingesetzt hat
(9) Übertragung von Tagen	4	L	Für abgegebene Tage „– Anzahl übertragene Tage“ und für erhaltene Tage „+ Anzahl übertragene Tage“ angeben

(1) Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.
(2) Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Festlegung der Einzelheiten für die Kennzeichnung und die Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen (ABl. L 132 vom 21.5.1987, S. 9).

▼B

ANHANG IIC

FISCHEREIAUFWAND IM RAHMEN DER BEWIRTSCHAFTUNG DER SEEZUNGENBESTÄNDE IM WESTLICHEN ÄRMELKANAL IN DER ICES-DIVISION VIIe

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

1. **Anwendungsbereich**

1.1. Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für Unionsschiffe mit einer Länge über alles ab 10 Metern, die Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr und stationäre Netze einschließlich Kiemennetzen, Trommelnetzen und Verwickelnetzen mit einer Maschenöffnung von höchstens 220 mm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 509/2007 mitführen oder einsetzen und sich in der ICES-Division VIIe aufhalten.

1.2. Schiffe, die mit stationären Netzen mit einer Maschenöffnung von 120 mm oder mehr fischen und deren Fänge an Seezunge sich in jedem der drei vorangegangenen Jahre nach ihren Fangaufzeichnungen auf weniger als 300 kg Lebendgewicht beliefen, sind von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen, wenn

a) ihre Seezungenfänge auch im Bewirtschaftungszeitraum 2014 weniger als 300 kg Lebendgewicht betragen;

b) sie keinen Fisch auf See auf ein anderes Schiff umladen;

c) der betreffende Mitgliedstaat der Kommission zum 31. Juli 2015 und 31. Januar 2016 Bericht erstattet über die Aufzeichnungen der Seezungenfänge dieser Schiffe für die drei vorangegangenen Jahre sowie über die 2015 getätigten Seezungenfänge.

Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, sind die betreffenden Schiffe mit sofortiger Wirkung nicht mehr von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen.

2. **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Fanggerätgruppe“ ist die Gruppe bestehend aus folgenden beiden Fanggerätkategorien:

i) Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr;

ii) stationäre Netze einschließlich Kiemennetzen, Spiegelnetzen und Verwickelnetzen mit einer Maschenöffnung von höchstens 220 mm;

b) „reguliertes Fanggerät“ ist jede der beiden Kategorien von Fanggerät innerhalb der Fanggerätgruppe;

c) „Gebiet“ ist das ICES-Gebiet VIIe;

d) „laufender Bewirtschaftungszeitraum“ ist der Zeitraum vom 1. Februar 2015 bis zum 31. Januar 2016.

▼B

3. **Einschränkung der Fangtätigkeit**

Unbeschadet des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, dass in der Union registrierte Unionsschiffe unter der Flagge der Union, die reguliertes Fanggerät an Bord mitführen, höchstens die in Kapitel III dieses Anhangs angegebene Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets verbringen.

KAPITEL II

Genehmigungen

4. **Zugelassene Schiffe**

4.1. Ein Mitgliedstaat erteilt für das Gebiet Schiffen unter seiner Flagge, für die in den Jahren 2002 bis 2014 — unter Ausschluss der Fangtätigkeit aufgrund der Übertragung von Tagen zwischen Fischereifahrzeugen — keine Fangtätigkeit in diesem Gebiet nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für Fangtätigkeiten mit reguliertem Fanggerät, es sei denn, es wird sichergestellt, dass in diesem Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.

4.2. Schiffe, die nachweislich bereits reguliertes Fanggerät verwendet haben, können die Genehmigung erhalten, ein anderes Fanggerät zu verwenden, sofern für dieses Fanggerät mindestens dieselbe Anzahl von Tagen zugeteilt worden ist wie für das regulierte Gerät.

4.3. Ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats, der in dem Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf dort nicht mit reguliertem Fanggerät fischen, es sei denn, dem Schiff wurden gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Fangmöglichkeiten und gemäß Nummer 10 oder 11 dieses Anhangs Tage auf See übertragen.

KAPITEL III

Zahl der Unionsschiffen zugewiesenen Aufenthaltstage im Gebiet

5. **Höchstanzahl Tage**

Tabelle I enthält die Höchstanzahl Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat im laufenden Bewirtschaftungszeitraum einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf.

Tabelle I

Höchstanzahl Tage, die sich ein Schiff pro Jahr im Gebiet aufhalten darf nach Kategorie des regulierten Fanggeräts

Reguliertes Fanggerät	Höchstanzahl Tage	
Baumkurren mit Maschenöffnungen ≥ 80 mm	BE	164
	FR	175
	UK	207
Stationäre Netze mit Maschenöffnung ≤ 220 mm	BE	164
	FR	178
	UK	164

▼B

6. **Kilowatt-Tage-Regelung**

6.1. Ein Mitgliedstaat darf im laufenden Bewirtschaftungszeitraum seine Aufwandszuteilungen nach einer Kilowatt-Tage-Regelung verwalten. Nach dieser Regelung darf er jedem von den regulierten Fanggeräten gemäß Tabelle I betroffenen Schiff gestatten, sich im Gebiet während einer Höchstanzahl von Tagen aufzuhalten, die von der in dieser Tabelle vorgesehenen Höchstanzahl abweicht, vorausgesetzt, die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen für reguliertes Fanggerät wird nicht überschritten.

6.2. Diese Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen ist die Summe der einzelnen Aufwandszuteilungen aller Schiffe unter der Flagge des Mitgliedstaats, die für reguliertes Fanggerät zugelassen sind. Zur Berechnung der einzelnen Aufwandszuteilungen in Kilowatt-Tagen wird die Maschinenleistung jedes Schiffs mit der Anzahl Tage auf See multipliziert, die es nach Tabelle I ohne Anwendung von Nummer 6.1. erhalten würde.

6.3. Ein Mitgliedstaat, der von der unter Nummer 6.1. genannten Regelung Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag für das regulierte Fanggerät gemäß Tabelle I an die Kommission, zusammen mit elektronischen Meldungen, die die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:

a) die Liste der zum Fischfang zugelassenen Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (im Folgenden „CFR-Nummer“) und ihrer Maschinenleistung;

b) die Zahl der Tage auf See, an denen jedes Schiff nach Tabelle I ursprünglich hätte fischen dürfen, und Zahl der Tage auf See, auf die das Schiff nach Anwendung von Nummer 6.1 Anspruch hätte.

6.4. Auf der Grundlage dieses Antrags bewertet die Kommission, ob die Bedingungen nach Nummer 6 erfüllt sind, und kann dann gegebenenfalls dem Mitgliedstaat gestatten, von der unter Nummer 6.1. genannten Regelung Gebrauch zu machen.

7. **Zuweisung zusätzlicher Tage bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit**

7.1. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit während des vorhergehenden Bewirtschaftungszeitraums gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 744/2008 kann die Kommission einem Mitgliedstaat eine zusätzliche Anzahl von Tagen zuweisen, an denen sich Schiffe unter seiner Flagge mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit aus anderen Gründen kann die Kommission von Fall zu Fall über den Antrag eines Mitgliedstaats entscheiden, den dieser schriftlich und ausreichend begründet einreicht. In diesem schriftlichen Antrag wird jedes betroffene Schiff ausgewiesen und bestätigt, dass keines dieser Schiffe je wieder Fangtätigkeiten aufnehmen wird.

7.2. Der im Jahr 2003 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Schiffe, die eine bestimmte Fanggerätgruppe verwendet haben, wird durch den Fischereiaufwand aller Schiffe, die diese Fanggerätgruppe im Jahr 2003 verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der Anzahl zusätzlicher Tage auf See wird der so ermittelte Quotient dann mit der Zahl der Tage multipliziert, die nach Tabelle I zugewiesen worden wären. Ergibt diese Berechnung nur Teile von Tagen, so wird auf ganze Tage auf- oder abgerundet, je nachdem, ob sich mehr oder weniger als ein halber Tag ergibt.

7.3. Die Nummern 7.1. und 7.2. gelten nicht, wenn ein Schiff gemäß Nummer 4.2. ersetzt wurde oder wenn die Stilllegung bereits früher zur Gewährung zusätzlicher Seetage geltend gemacht wurde.

▼B

7.4. Ein Mitgliedstaat, der von Nummer 7.1. Gebrauch machen will, richtet spätestens bis zum 15. Juni des laufenden Bewirtschaftungszeitraums einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für die Fanggerätgruppe gemäß Tabelle I die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:

a) Listen der stillgelegten Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (im Folgenden „CFR-Nummer“) und ihrer Maschinenleistung;

b) die von diesen Schiffen 2003 unternommenen Fangtätigkeiten, berechnet in Tagen auf See nach Fanggerätgruppe.

7.5. Auf der Grundlage eines solchen Antrags eines Mitgliedstaats kann die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat eine über die Zahl von Tagen gemäß Nummer 5 hinausgehende zusätzliche Anzahl von Tagen mittels Durchführungsrechtsakten zuweisen. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren aus Artikel 45 Absatz 2 angenommen.

7.6. Ein Mitgliedstaat kann diese zusätzlichen Tage auf See im laufenden Bewirtschaftungszeitraum auf alle oder einige der in der Flotte verbliebenen Schiffe umverteilen, die das regulierte Fanggerät einsetzen.

7.7. Weist die Kommission aufgrund der endgültigen Einstellung von Fangtätigkeiten im vorausgegangenen Bewirtschaftungszeitraum zusätzliche Tage auf See zu, so wird die Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Mitgliedstaat und Fanggerät, die in Tabelle I aufgeführt ist, für den laufenden Bewirtschaftungszeitraum entsprechend berichtigt.

8. **Zuweisung zusätzlicher Tage bei verstärktem Einsatz von Wissenschaftlichen Beobachtern**

8.1. Die Kommission kann einem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit einem in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischwirtschaft durchgeführten verstärkten Beobachterprogramm drei zusätzliche Tage zwischen dem 1. Februar 2014 und dem 31. Januar 2015 zuweisen, an denen sich die Schiffe mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Ein solches Programm ist gezielt auf die Erfassung von Daten über Rückwürfe und über die Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet und geht über die Vorschriften zur Datenerhebung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 und ihre Durchführungsbestimmungen für nationale Programme hinaus.

8.2. Die wissenschaftlichen Beobachter müssen vom Eigner, vom Schiffskapitän und von den Mitgliedern der Besatzung unabhängig sein.

8.3. Ein Mitgliedstaat, der von den Zuweisungen nach Nummer 8.1. Gebrauch machen will, legt der Kommission eine Beschreibung seines verstärkten Beobachterprogramms zur Genehmigung vor.

8.4. Auf der Grundlage dieser Beschreibung kann die Kommission nach Anhörung des STECF mittels Durchführungsrechtsakten dem betreffenden Mitgliedstaat eine zusätzliche Anzahl von Tagen zuweisen, die über die Zahl von Tagen gemäß Nummer 5 für den betreffenden Mitgliedstaat sowie für die Schiffe, das Gebiet und die Fanggerätgruppe, für die das verstärkte Beobachterprogramm gilt, hinausgeht. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren aus Artikel 45 Absatz 2 angenommen.

▼B

8.5. Wurde ein solches von einem Mitgliedstaat vorgelegtes verstärktes Beobachterprogramm bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Kommission genehmigt, und will der betreffende Mitgliedstaat es unverändert weiter durchführen, so teilt er der Kommission vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den das Programm gilt, mit, dass er dieses Programm fortsetzt.

KAPITEL IV

Bewirtschaftung

9. **Allgemeine Verpflichtung**

Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

10. **Bewirtschaftungszeiträume**

10.1. Ein Mitgliedstaat kann die Tage im Gebiet nach Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehreren Kalendermonaten aufteilen.

10.2. Die Zahl der Tage oder Stunden, in denen sich ein Schiff während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von dem betreffenden Mitgliedstaat nach Ermessen festgelegt.

10.3. Legt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe unter seiner Flagge innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so misst der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 9. Der Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Fischereiaufwand im Gebiet durch ein Schiff zu verhindern, das seine Aufenthalte im Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet.

KAPITEL V

Tausch von Aufwandszuteilungen

11. **Übertragung von Tagen zwischen Fischereifahrzeugen unter der Flagge desselben Mitgliedstaats**

11.1. Ein Mitgliedstaat kann den Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets auf ein anderes Schiff unter seiner Flagge zu übertragen, sofern das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Schiffes, das die Tage erhält, geringer ist als oder gleich wie das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung des Schiffes, das die Tage abgibt. Die Maschinenleistung in Kilowatt ist die Leistung, die für jedes Schiff im Fischereiflottenregister der Union angegeben ist.

11.2. Die Gesamtzahl der gemäß Nummer 11.1. übertragenen Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffs, das die Tage abgibt, darf nicht höher ausfallen als die durchschnittliche Anzahl Tage, die das abgebende Schiff laut Fischereilogbuch in den Jahren 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005 in dem Gebiet verbracht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt.

11.3. Die Übertragung von Tagen gemäß Nummer 11.1. ist zwischen Schiffen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum reguliertes Fanggerät einsetzen.

11.4. Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Verlangen der Kommission Angaben über durchgeführte Übertragungen. Die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung dieser Angaben können von der Kommission mittels Durchführungsrechtsakten festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren aus Artikel 45 Absatz 2 angenommen.

▼B

12. **Übertragung von Tagen zwischen Fischereifahrzeugen unter Flaggen verschiedener Mitgliedstaaten**

Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeugen unter ihrer jeweiligen Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im selben Gebiet auf andere Schiffe zu übertragen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, sofern die Bestimmungen unter den Nummern 4.2., 4.4., 5, 6 und 10 entsprechend eingehalten werden. Wollen Mitgliedstaaten einer solchen Übertragung zustimmen, so teilen sie der Kommission vor der Übertragung deren Einzelheiten einschließlich Anzahl der zu übertragenden Tage, Fischereiaufwand und gegebenenfalls die betreffenden Quoten mit.

KAPITEL VI

Berichterstattungspflichten

13. **Fischereiaufwandsbericht**

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt das unter Nummer 2 dieses Anhangs definierte Gebiet.

14. **Erhebung einschlägiger Daten**

Die Mitgliedstaaten stellen jedes Quartal die Daten zum gesamten Fischereiaufwand der Schiffe, die im Gebiet mit gezogenem und stationärem Fanggerät fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Schiffen, die im Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen, und zur Maschinenleistung dieser Schiffe in Kilowatt-Tagen auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der Fangtage herangezogen werden, die in dem in diesem Anhang genannten Gebiet verbracht werden, zusammen.

15. **Übermittlung einschlägiger Daten**

Auf Anfrage der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten eine Übersicht der unter Nummer 14 genannten Daten im Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Verlangen detaillierte Angaben zum zugewiesenen und zum genutzten Fischereiaufwand für die gesamten Bewirtschaftungszeiträume 2013 und 2014 oder Teile dieser Zeiträume im Format der Tabellen IV und V.

Tabelle II

Meldeformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Bewirtschaftungszeitraum

Mitgliedstaat	Fanggerät	Bewirtschaftungszeitraum	Kumulierte Aufwandsmeldung
(1)	(2)	(3)	(4)

Tabelle III

Datenformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Bewirtschaftungszeitraum

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ([1]) L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist

▼B

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung (1) L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(2) Fanggerät	2		Eine der folgenden Fanggerätarten: BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetze < 220 mm TN = Spiegelnetze oder Verwickelnetze < 220 mm
(3) Bewirtschaftungs-zeitraum	4		Ein Jahr ab dem Bewirtschaftungszeitraum 2006 bis zum laufenden Bewirtschaftungszeitraum
(4) Kumulierte Aufwandsmeldung	7	R	Kumulierter Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen vom 1. Februar bis zum 31. Januar des betreffenden Bewirtschaftungszeitraums

(1) Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.

Tabelle IV

Meldeformat für Angaben zum Schiff

Mitgliedstaat	CFR	Äußere Kennzeichnung	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	Gemeldetes Fanggerät				Verfügbare Tage für den Einsatz dieser Fanggeräte				Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden				Übertragung von Tagen
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	…	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	…	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	…	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(5)	(5)	(5)	(6)	(6)	(6)	(6)	(7)	(7)	(7)	(7)	(8)

Tabelle V

Datenformat für schiffsbezogene Angaben

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung (1) L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) CFR	12		Nummer des Fischereiflottenregisters der Union (CFR) Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code) gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (9 Zeichen); eine Zeichenkette mit weniger als 9 Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.
(3) Äußere Kennzeichnung	14	L	Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1381/87
(4) Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	2	L	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums in Monaten
(5) Gemeldetes Fanggerät	2	L	Eine der folgenden Fanggerätarten: BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetze < 220 mm TN = Spiegelnetze oder Verwickelnetze < 220 mm
(6) Besondere Bedingungen für die gemeldeten Fanggeräte	3	L	Anzahl Tage, die dem Schiff gemäß Anhang IIC für das gewählte Fanggerät und den gemeldeten Bewirtschaftungszeitraum zustehen

▼B

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung ([1]) L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(7) Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden	3	L	Anzahl der Tage, die das Schiff tatsächlich im Gebiet verbracht und an denen es die gemeldeten Fanggeräte während des gemeldeten Bewirtschaftungszeitraums eingesetzt hat
(8) Übertragung von Tagen	4	L	Für abgegebene Tage „– Anzahl übertragene Tage“ und für erhaltene Tage „+ Anzahl übertragene Tage“ angeben

([1]) Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.

▼B

ANHANG IID

SANDAAL-BEWIRTSCHAFTUNGSGEBIETE IN DEN ICES-DIVISIONEN IIa UND IIIa UND IM ICES-UNTERGEBIET IV

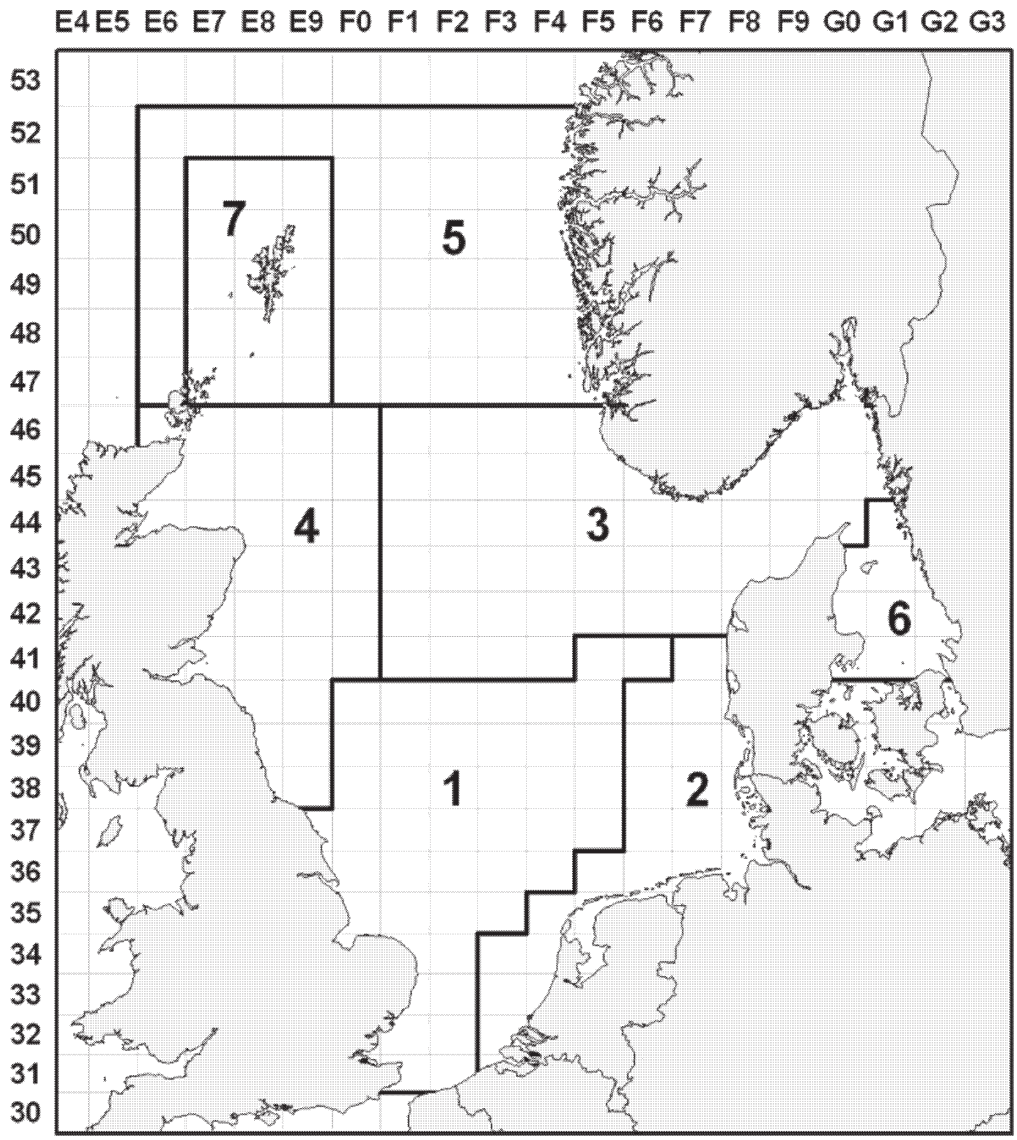
Für die Verwaltung der in Anhang IA festgelegten Fangmöglichkeiten für Sandaal in den ICES-Divisionen IIa und IIIa und im ICES-Untergebiet IV werden die Bewirtschaftungsgebiete, in denen besondere Fangbeschränkungen gelten, wie nachstehend und in der Anlage zu diesem Anhang dargestellt festgelegt:

Sandaal-Bewirtschaftungs-gebiet	Statistische Rechtecke — ICES
1	31-34 E9-F2; 35 E9- F3; 36 E9-F4; 37 E9-F5; 38-40 F0-F5; 41 F5-F6
2	31-34 F3-F4; 35 F4-F6; 36 F5-F8; 37-40 F6-F8; 41 F7-F8
3	41 F1-F4; 42-43 F1-F9; 44 F1-G0; 45-46 F1-G1; 47 G0
4	38-40 E7-E9; 41-46 E6-F0
5	47-51 E6 + F0-F5; 52 E6-F5
6	41-43 G0-G3; 44 G1
7	47-51 E7-E9

▼B

Anhang IID — Anlage 1

SANDAAL-BEWIRTSCHAFTUNGSGEBIETE



▼M1

ANHANG III

HÖCHSTZAHL DER FANGGENEHMIGUNGEN FÜR UNIONSSCHIFFE, DIE IN DRITTLANDGEWÄSSERN FISCHFANG BETREIBEN

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten		Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegische Gewässer und Fischereizone um Jan Mayen	Hering, nördlich von 62° 00′ N	Noch nicht festgelegt	DK	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt
			DE	Noch nicht festgelegt	
			FR	Noch nicht festgelegt	
			IE	Noch nicht festgelegt	
			NL	Noch nicht festgelegt	
			PL	Noch nicht festgelegt	
			SV	Noch nicht festgelegt	
			UK	Noch nicht festgelegt	
	Grundfischarten, nördlich von 62° 00′ N	80	DE	16	50
			IE	1	
			ES	20	
			FR	18	
			PT	9	
			UK	14	
			Nicht aufgeteilt	2	
	Makrele ([1])	Entfällt	Entfällt		70
	Industriearten, südlich von 62° 00′ N	480	DK	450	150
			UK	30	
Färöische Gewässer	Alle Schleppnetzfischereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien	26	BE	0	13
			DE	4	
			FR	4	
			UK	18	
	Gezielte Fischerei auf Kabeljau und Schellfisch mit einer Mindestmaschengröße von 135 mm, begrenzt auf das Gebiet südlich von 62°28′ N und östlich von 6°30′ W	8 ([2])	Entfällt		4

▼M1

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten		Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
	Schleppnetzfischerei außerhalb von 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien. Vom 1. März bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 31. Dezember dürfen diese Schiffe im Gebiet zwischen 61° 20′ N und 62°00′ N und zwischen 12 und 21 Seemeilen von den Basislinien fischen.	70	BE	0	26
			DE	10	
			FR	40	
			UK	20	
	Schleppnetzfischerei auf Blauleng mit einer Mindestmaschengröße von 100 mm im Gebiet südlich von 61° 30′ N und westlich von 9°00′ W und im Gebiet zwischen 7°00′ W und 9°00′ W südlich von 60°30′ N und im Gebiet südwestlich einer Linie zwischen 60°30′ N, 7°00′ W und 60°00′ N, 6°00′ W	70	DE ([3])	8	20 ([4])
			FR ([3])	12	
	Gezielte Schleppnetzfischerei auf Seelachs mit einer Mindestmaschengröße von 120 mm und der Möglichkeit, Rundstropps um den Steert zu verwenden.	70	Entfällt		22 ([4])
	Fischerei auf Blauen Wittling. Sollten die färöischen Behörden besondere Vorschriften für den Zugang zum sogenannten „Hauptfanggebiet für Blauen Wittling“ einführen, kann die Gesamtzahl der Lizenzen um vier Schiffe erhöht werden, damit Paare gebildet werden können	34	DE	2	20
			DK	5	
			FR	4	
			NL	6	
			UK	7	
			SE	1	
			ES	4	
			IE	4	
			PT	1	
	Leinenfischerei	10	UK	10	6
	Makrele	12	DK	1	12
			BE	0	
			DE	1	
			FR	1	
			IE	2	
			NL	1	
			SE	1	
			UK	5	

▼M1

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten		Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
	Hering, nördlich von 62° 00′ N	20	DK	5	
			DE	2	
			IE	2	
			FR	1	
			NL	2	
			PL	1	
			SE	3	
			UK	4	

(1) Unbeschadet zusätzlicher Fanglizenzen, die Schweden von Norwegen nach der üblichen Praxis gewährt werden.
(2) In den Zahlen für alle Schleppnetzfischereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien enthalten.
(3) Höchstzahl Schiffe zu jedem beliebigen Zeitpunkt.
(4) In den Zahlen für die „Schleppnetzfischerei außerhalb von 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien“ enthalten.

▼M2

ANHANG IV

ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH ([1])

1. Höchstanzahl Köderschiffe und Schleppleinenfischer der Union, die im Ostatlantik Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Frankreich	37
Union	37

2. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	84
Frankreich	94
Italien	30
Zypern	6 ([2])
Malta	28 ([3])
Union	242

3. Höchstanzahl Unionsschiffe, die im Adriatischen Meer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm zu Aufzuchtzwecken aktiv befischen dürfen

Kroatien	11
Italien	12
Union	23

4. Höchstanzahl und Gesamttonnage (im Folgenden „BRZ“) der Fischereifahrzeuge eines jeden Mitgliedstaats, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen

Tabelle A

Anzahl der Fischereifahrzeuge ([4])							
	Zypern ([5])	Griechenland ([6])	Kroatien	Italien	Frankreich	Spanien	Malta ([7])
Ringwadenfänger	1	1	11	12	17	6	1
Langleinenfänger	6 ([8])	0	0	30	8	59	28
Köderschiffe	0	0	0	0	8	15	0
Handleinen	0	0	12	0	29 ([9])	1	0
Trawler	0	0	0	0	57	0	0

▼**M2**

Anzahl der Fischereifahrzeuge [4]							
	Zypern [5]	Griechenland [6]	Kroatien	Italien	Frankreich	Spanien	Malta [7]
Sonstige Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei [10]	0	21	0	0	94	273	0

Tabelle B

Gesamtkapazität in BRZ							
	Zypern	Kroatien	Griechenland	Italien	Frankreich	Spanien	Malta
Ringwadenfänger	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt
Langleinenfänger	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt
Köderschiffe	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt
Handleinenfänger	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt
Trawler	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt
Sonstige Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt

5. Höchstzahl der Tonnaren, die jeder Mitgliedstaat im Ostatlantik und im Mittelmeer für den Fang von Rotem Thun einsetzen darf

Anzahl Tonnaren [11]	
Spanien	5
Italien	6
Portugal	2

▼M2

6. Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Roten Thun für jeden Mitgliedstaat und Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und den jeder Mitgliedstaat auf seine Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufteilen kann

Tabelle A

Maximale Thunfischmast- und -aufzuchtkapazität		
	Anzahl Betriebe	Kapazität (in Tonnen)
Spanien	14	11 852
Italien	15	13 000
Griechenland	2	2 100
Zypern	3	3 000
Kroatien	7	7 880
Malta	8	12 300

Tabelle B

Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf (in Tonnen)	
Spanien	5 855
Italien	3 764
Griechenland	785
Zypern	2 195
Kroatien	2 947
Malta	8 768

(1) Die Zahlen in den Tabellen unter den Nummern 1, 2 und 3 können gesenkt werden, um die internationalen Verpflichtungen der Union zu erfüllen.
(2) Diese Zahl kann um 10 erhöht werden, wenn Zypern beschließt, den Ringwadenfänger gemäß Fußnote 5 der Tabelle A unter Nummer 4 durch 10 Langleinenfänger zu ersetzen.
(3) Diese Zahl kann um 10 erhöht werden, wenn Malta beschließt, den Ringwadenfänger gemäß Fußnote 7 der Tabelle A unter Nummer 4 durch 10 Langleinenfänger zu ersetzen.
(4) Die Zahlen in der Tabelle A unter Nummer 4 können weiter erhöht werden, sofern die internationalen Verpflichtungen der EU erfüllt werden.
(5) Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens 10 Langleinenfänger ersetzt werden.
(6) Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens 10 Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei oder einen kleinen Ringwadenfänger und 3 Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei ersetzt werden.
(7) Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens 10 Langleinenfänger ersetzt werden.
(8) Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen.
(9) Schleppangler für den Fischfang im Ostatlantik.
(10) Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen (Langleinen, Handleinen, Schleppangeln)
(11) Diese Zahl kann weiter erhöht werden, sofern die internationalen Verpflichtungen der Union erfüllt werden.

▼B

ANHANG V

CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

TEIL A

VERBOT GEZIELTER FISCHEREI IM CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Zielarten	Gebiet	Schonzeit
Haie (alle Arten)	Übereinkommensbereich	Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015
Notothenia rossii	FAO 48.1. Antarktis im Bereich der Halbinsel FAO 48.2. Antarktis, um die Südlichen Orkneyinseln FAO 48.3. Antarktis, um Südgeorgien	Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015
Flossenfische	FAO 48.1. Antarktis (1) FAO 48.2. Antarktis (1)	Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015
Gobionotothen gibberifrons *Chaenocephalus aceratus* *Pseudochaenichthys georgianus* *Lepidonotothen squamifrons* *Patagonotothen guntheri* *Electrona carlsbergi* (1)	FAO 48.3.	Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015
Dissostichus spp.	FAO 48.5. Antarktis	Vom 1. Dezember 2013 bis zum 30. November 2015
Dissostichus spp.	FAO 88.3. Antarktis (1) FAO 58.5.1. Antarktis (1) (2) FAO 58.5.2. Antarktis östlich von 79° 20′ E und außerhalb der AWZ westlich von 79° 20′ E (1) FAO 58.4.4. Antarktis (1) (2) FAO 58.6. Antarktis (1) (2) FAO 58.7. Antarktis (1)	Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015
Lepidonotothen squamifrons	FAO 58.4.4. (1) (2)	Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015
Alle Arten, außer *Champsocephalus gunnari* und *Dissostichus eleginoides*	FAO 58.5.2. Antarktis	Vom 1. Dezember 2014 bis zum 30. November 2015
Dissostichus mawsoni	FAO 48.4. Antarktis (1) in dem Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird: 55° 30′ S und 57° 20′ S sowie 25° 30′ W und 29° 30′ W	Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015

(1) Außer zu wissenschaftlichen Forschungszwecken.
(2) Ausgenommen Gewässer unter nationaler Gerichtsbarkeit (AWZ).

▼B

TEIL B

TACs UND BEIFANGGRENZEN FÜR VERSUCHSFISCHEREIEN IM CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Untergebiet/ Division	Region	Saison	SSRU		Fanggrenze *Dissostichus* spp. (in t)	Beifanggrenze (in t) [1]					
			SSRU	Grenzwert		Rochen		*Macrourus* spp.		Andere Arten	
58.4.1.	Gesamte Division	1. Dezember 2014 bis 30. November 2015	A, B, F	0	724	50		116		100 (aufgeteilt zu jeweils 20 t, 20 je SSRU ausgenommen die geschlossene SSRU (ABF))	
			C [2]	252							
			D [2]	42							
			E	315							
			G [2]	68							
			H [2]	42							
58.4.2.	Gesamte Division	1. Dezember 2014 bis 30. November 2015	A	0	35	50		20		20	
			B, C, D	0							
			E (einschl. 58.4.2_1)	35							
58.4.3a.	Gesamte Division	1. Dezember 2014 bis 30. November 2015	Entfällt		32	50		26		20	
88.1.	Gesamtes Untergebiet	1. Dezember 2014 bis 31. August 2015	A, D, E, F, M	0	3 044 [3]	152		430		160	
			B, C, G	371		A, D, E, F, M	0	A, D, E, F, M	0	A, D, E, F, M	0
			H, I, K	2 099		B, C, G	50	B, C, G	40	B, C, G	60
			J, L	306		H, I, K	112	H, I, K	320	H, I, K	60
						J, L	50	J, L	70	J, L	40
88.2.	Südlich von 65°S	1. Dezember 2014 bis 31. August 2015	A, B, I	0	619	50		99		120	
			C, D, E, F, G (88.2_1 bis 88.2_4)	419		A, B, I	0	A, B, I	0	A, B, I	0
			H	200		C, D, E, F, G	50	C, D, E, F, G	67	C, D, E, F, G	100
						H	50	H	32	H	20

[1] Begrenzungsregeln für Beifänge je SSRU innerhalb der Gesamtbeifanggrenzen je Untergebiet:
— Rochen: 5 % der Fanggrenze für *Dissostichus* spp. oder, wenn dies mehr ist, 50 t.
— *Macrourus* spp.: 16 % der Fanggrenze für *Dissostichus* spp. oder, wenn dies mehr ist, 20 t, außer in Division 58.4.3a und Untergebiet 88.1;
— andere Arten zusammen: 20 t je SSRU.

[2] Beinhaltet eine Fangbeschränkung auf 42 Tonnen, damit Spanien 2014/2015 ein Experiment im Zusammenhang mit der Dezimierung durchführen kann.

[3] Eine Fanggrenze zu Forschungszwecken von 200 t ist für eine Forschungsstudie in Untergebiet 88.2 SSRU A und B vorgesehen.

▼B

Anhang V Teil B — Anlage

VERZEICHNIS KLEINER FORSCHUNGSEINHEITEN (SMALL-SCALE RESEARCH UNITS — SSRU)

Region	SSRU	Gebietsgrenzen
48.6	A	Von 50°S 20°W, nach Osten bis 1°30′ E, nach Süden bis 60°S, nach Westen bis 20°W, nach Norden bis 50°S.
	B	Von 60°S 20°W, nach Osten bis 10°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 20°W, nach Norden bis 60°S.
	C	Von 60°S 10°W, nach Osten bis 0°, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 10°W, nach Norden bis 60°S.
	D	Von 60°S 0°, nach Osten bis 10°E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 0°, nach Norden bis 60°S.
	E	Von 60°S 10°E, nach Osten bis 20°E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 10°E, nach Norden bis 60°S.
	F	Von 60°S 20°E, nach Osten bis 30°E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 20°E, nach Norden bis 60°S.
	G	Von 50°S 1°30′ E, nach Osten bis 30°E, nach Süden bis 60°S, nach Westen bis 1°30′ E, nach Norden bis 50°S.
58.4.1	A	Von 55°S 86°E, nach Osten bis 150°E, nach Süden bis 60°S, nach Westen bis 86°E, nach Norden bis 55°S.
	B	Von 60°S 86°E, nach Osten bis 90°E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 80°E, nach Norden bis 64°S, nach Osten bis 86°E, nach Norden bis 60°S.
	C	Von 60°S 90°E, nach Osten bis 100°E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 90°E, nach Norden bis 60°S.
	D	Von 60°S 100°E, nach Osten bis 110°E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 100°E, nach Norden bis 60°S.
	E	Von 60°S 110°E, nach Osten bis 120°E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 110°E, nach Norden bis 60°S.
	F	Von 60°S 120°E, nach Osten bis 130°E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 120°E, nach Norden bis 60°S.
	G	Von 60°S 130°E, nach Osten bis 140°E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 130°E, nach Norden bis 60°S.
	H	Von 60°S 140°E, nach Osten bis 150°E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 140°E, nach Norden bis 60°S.
58.4.2.	A	Von 62°S 30°E, nach Osten bis 40°E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 30°E, nach Norden bis 62°S.
	B	Von 62°S 40°E, nach Osten bis 50°E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 40°E, nach Norden bis 62°S.
	C	Von 62°S 50°E, nach Osten bis 60°E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 50°E, nach Norden bis 62°S.
	D	Von 62°S 60°E, nach Osten bis 70°E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 60°E, nach Norden bis 62°S.

▼B

Region	SSRU	Gebietsgrenzen
	E	Von 62°S 70°E, nach Osten bis 73°10′ E, nach Süden bis 64°S, nach Osten bis 80°E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 70°E, nach Norden bis 62°S.
58.4.3a	A	Gesamte Division, von 56°S 60°E, nach Osten bis 73°10′ E, nach Süden bis 62°S, nach Westen bis 60°E, nach Norden bis 56°S.
58.4.3b	A	Von 56°S 73°10′ E, nach Osten bis 79°E, nach Süden bis 59°S, nach Westen bis 73°10′ E, nach Norden bis 56°S.
	B	Von 60°S 73°10′ E, nach Osten bis 86°E, nach Süden bis 64°S, nach Westen bis 73°10′ E, nach Norden bis 60°S.
	C	Von 59°S 73°10′ E, nach Osten bis 79°E, nach Süden bis 60°S, nach Westen bis 73°10′ E, nach Norden bis 59°S.
	D	Von 59°S 79°E, nach Osten bis 86°E, nach Süden bis 60°S, nach Westen bis 79°E, nach Norden bis 59°S.
	E	Von 56°S 79°E, nach Osten bis 80°E, nach Norden bis 55°S, nach Osten bis 86°E, nach Süden bis 59°S, nach Westen bis 79°E, nach Norden bis 56°S.
58.4.4.	A	Von 51°S 40°E, nach Osten bis 42°E, nach Süden bis 54°S, nach Westen bis 40°E, nach Norden bis 51°S.
	B	Von 51°S 42°E, nach Osten bis 46°E, nach Süden bis 54°S, nach Westen bis 42°E, nach Norden bis 51°S.
	C	Von 51°S 46°E, nach Osten bis 50°E, nach Süden bis 54°S, nach Westen bis 46°E, nach Norden bis 51°S.
	D	Gesamte Division außer SSRU A, B, C und mit den Grenzen von 50°S 30°E, nach Osten bis 60°E, nach Süden bis 62°S, nach Westen bis 30°E, nach Norden bis 50°S.
58.6	A	Von 45°S 40°E, nach Osten bis 44°E, nach Süden bis 48°S, nach Westen bis 40°E, nach Norden bis 45°S.
	B	Von 45°S 44°E, nach Osten bis 48°E, nach Süden bis 48°S, nach Westen bis 44°E, nach Norden bis 45°S.
	C	Von 45°S 48°E, nach Osten bis 51°E, nach Süden bis 48°S, nach Westen bis 48°E, nach Norden bis 45°S.
	D	Von 45°S 51°E, nach Osten bis 54°E, nach Süden bis 48°S, nach Westen bis 51°E, nach Norden bis 45°S.
58.7	A	Von 45°S 37°E, nach Osten bis 40°E, nach Süden bis 48°S, nach Westen bis 37°E, nach Norden bis 45°S.
88.1	A	Von 60°S 150°E, nach Osten bis 170°E, nach Süden bis 65°S, nach Westen bis 150°E, nach Norden bis 60°S.
	B	Von 60°S 170°E, nach Osten bis 179°E, nach Süden bis 66°40′ S, nach Westen bis 170°E, nach Norden bis 60°S.
	C	Von 60°S 179°E, nach Osten bis 170°W, nach Süden bis 70°S, nach Westen bis 178°W, nach Norden bis 66°40′ S, nach Westen bis 179°E, nach Norden bis 60°S.
	D	Von 65°S 150°E, nach Osten bis 160°E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 150°E, nach Norden bis 65°S.
	E	Von 65°S 160°E, nach Osten bis 170°E, nach Süden bis 68°30′ S, nach Westen bis 160°E, nach Norden bis 65°S.

▼B

Region	SSRU	Gebietsgrenzen
	F	Von 68°30′ S 160°E, nach Osten bis 170°E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 160°E, nach Norden bis 68°30′ S.
	G	Von 66°40′ S 170°E, nach Osten bis 178°W, nach Süden bis 70°S, nach Westen bis 178°50′ E, nach Süden bis 70°50′ S, nach Westen bis 170°E, nach Norden bis 66°40′ S.
	H	Von 70°50′ S 170°E, nach Osten bis 178°50′ E, nach Süden bis 73°S, nach Westen bis zur Küste, nach Norden entlang der Küste bis 170°E, nach Norden bis 70°50′ S.
	I	Von 70°S 178°50′ E, nach Osten bis 170°W, nach Süden bis 73°S, nach Westen bis 178°50′ E, nach Norden bis 70°S.
	J	Von 73°S an der Küste in der Nähe von 170°E, nach Osten bis 178°50′ E, nach Süden bis 80°S, nach Westen bis 170°E, nach Norden entlang der Küste bis 73°S.
	K	Von 73°S 178°50′ E, nach Osten bis 170°W, nach Süden bis 76°S, nach Westen bis 178°50′ E, nach Norden bis 73°S.
	L	Von 76°S 178°50′ E, nach Osten bis 170°W, nach Süden bis 80°S, nach Westen bis 178°50′ E, nach Norden bis 76°S.
	M	Von 73°S an der Küste nahe 169°30′ E, nach Osten bis 170°W, nach Süden bis 80°S, nach Westen bis zur Küste, nach Norden entlang der Küste bis 73°S.
88.2	A	Von 60°S 170°W, nach Osten bis 160°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 170°W, nach Norden bis 60°S.
	B	Von 60°S 160°W, nach Osten bis 150°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 160°W, nach Norden bis 60°S.
	C	Von 70°50′ S 150°W, nach Osten bis 140°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 150°W, nach Norden bis 70°50′ S.
	D	Von 70°50′ S 140°W, nach Osten bis 130°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 140°W, nach Norden bis 70°50′ S.
	E	Von 70°50′ S 130°W, nach Osten bis 120°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 130°W, nach Norden bis 70°50′ S.
	F	Von 70°50′ S 120°W, nach Osten bis 110°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 120°W, nach Norden bis 70°50′ S.
	G	Von 70°50′ S 110°W, nach Osten bis 105°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 110°W, nach Norden bis 70°50′ S.
	H	Von 65°S 150°W, nach Osten bis 105°W, nach Süden bis 70°50′ S, nach Westen bis 150°W, nach Norden bis 65°S.
	I	Von 60°S 150°W, nach Osten bis 105°W, nach Süden bis 65°S, nach Westen bis 150°W, nach Norden bis 60°S.
88.3	A	Von 60°S 105°W, nach Osten bis 95°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 105°W, nach Norden bis 60°S.
	B	Von 60°S 95°W, nach Osten bis 85°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 95°W, nach Norden bis 60°S.
	C	Von 60°S 85°W, nach Osten bis 75°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 85°W, nach Norden bis 60°S.
	D	Von 60°S 75°W, nach Osten bis 70°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 75°W, nach Norden bis 60°S.

▼B

TEIL C

ANHANG 21-03/A

MITTEILUNG DER ABSICHT, SICH AN DER BEFISCHUNG VON *EUPHAUSIA SUPERBA* ZU BETEILIGEN

Allgemeine Angaben

Mitglied:.....

Fangsaison: .....

Name des Schiffes: .....

Voraussichtliche Fangmenge (in Tonnen):.....

Untergebiete und Divisionen, in denen Fischereitätigkeit beabsichtigt ist

Diese Erhaltungsmaßnahme gilt für Mitteilungen der Absicht, in den Untergebieten 48.1, 48.2, 48.3 und 48.4 sowie in den Divisionen 58.4.1 und 58.4.2 Krill zu fischen. Die Absicht, Krill in anderen Untergebieten und Divisionen zu fischen, ist gemäß der Erhaltungsmaßnahme 21-02 mitzuteilen.

Untergebiet/ Division	Zutreffendes bitte ankreuzen
48.1	☐
48.2	☐
48.3	☐
48.4	☐
58.4.1	☐
58.4.2	☐

Fangtechnik: Zutreffendes bitte ankreuzen

☐ herkömmlicher Schleppnetzeinsatz

☐ kontinuierliche Fangentnahme

☐ Leerung des Steerts durch Pumpen

☐ Sonstige Methoden: Bitte angeben

Produktarten und Methoden für die direkte Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills

Produktart	Methode für die direkte Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills, soweit zutreffend (siehe Anhang 21-03/B) ([1])
Ganz, gefroren	
Gekocht	
Mehl	
Öl	
Sonstige Produkte (bitte angeben)	

([1]) Sollte die Methode in Anhang 21-03/B nicht aufgeführt sein, bitte genau beschreiben

▼B

Netzkonstruktion

Netzabmessungen	Netz 1		Netz 2		Weitere Netze	
Netzöffnung (Netzmaul)						
Maximale vertikale Öffnung (m)						
Maximale horizontale Öffnung (m)						
Netzumfang am Netzmaul ([1]) (m)						
Netzmaulfläche (m^2)						
Netzblatt — Durchschnittliche Maschenöffnung ([3]) (mm)	Außen ([2])	Innen ([2])	Außen ([2])	Innen ([2])	Außen ([2])	Innen ([2])
Netzblatt 1						
Netzblatt 2						
Netzblatt 3						
…						
Hinterstes Blatt (Steert)						

([1]) Unter Betriebsbedingungen zu erwarten.
([2]) Äußere Maschenöffnung; innere Maschenöffnung bei Verwendung eines Netzinlets.
([3]) Innenabmessung der gestreckten Masche nach dem Verfahren gemäß Erhaltungsmaßnahme 22-01.

Grafische Darstellung(en) der Netze:.....

Für jedes verwendete Netz oder jede Änderung der Netzkonstruktion ist auf die entsprechende grafische Darstellung im Fanggeräteverzeichnis der CCAMLR, soweit vorhanden, Bezug zu nehmen (www.ccamlr.org/node/74407); andernfalls ist für die nächste Sitzung der WG-EMM eine detaillierte grafische Darstellung mit ausführlicher Beschreibung vorzulegen. Grafische Darstellungen der Netze müssen Folgendes enthalten:

1. *Länge und Breite jedes Schleppnetz-Netzblatts (hinreichend detailliert, um die Berechnung des Winkels jedes Netzblatts zur Strömungsrichtung zu ermöglichen).*

2. *Maschenöffnung (Innenabmessung der gestreckten Masche nach dem Verfahren gemäß Erhaltungsmaßnahme 22-01), Maschenprofile (z.B. Rautenform) und Material (z. B. Polypropylen).*

3. *Maschentyp (z.B. geknotet, knotenlos).*

4. *Detailangaben zu den in das Schleppnetz eingesetzten Bändern (Konstruktion, Position am Netzblatt — bitte „nicht zutreffend“ eintragen, wenn keine Bänder verwendet werden); Bänder verhindern, dass Krill die Maschen verstopft oder entkommt.*

Abschreckvorrichtungen für Meeressäuger

Grafische Darstellung(en) der Vorrichtungen:.....

Für jede verwendete Vorrichtung oder jede Änderung der Konstruktion ist auf die entsprechende grafische Darstellung im Fanggeräteverzeichnis der CCAMLR, soweit vorhanden, Bezug zu nehmen (www.ccamlr.org/node/74407); andernfalls ist für die nächste Sitzung der WG-EMM eine detaillierte grafische Darstellung mit ausführlicher Beschreibung vorzulegen.

▼B

Erfassung akustischer Daten

Bitte geben Sie Einzelheiten zu den vom Fischereifahrzeug verwendeten Echoloten und Sonargeräten an.

Geräteart (z. B. Echolot, Sonar)			
Hersteller			
Modell			
Signalgeber-Frequenzen (kHz)			

Erfassung akustischer Daten (ausführliche Beschreibung): .....

Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen zur Erfassung akustischer Daten ergriffen werden, die Aufschluss über Verteilung und Schwarmgröße von Euphausia suberba und anderen pelagischen Arten wie beispielsweise Myctophiidae und Salpen (SC-CAMLR-XXX, Nummer 2.10) geben.

ANHANG 21-03/B

LEITLINIEN FÜR DIE SCHÄTZUNG DES LEBENDGEWICHTS DES GEFANGENEN KRILLS

Methode	Gleichung (kg)	Merkmal			
		Beschreibung	Art	Schätzmethode	Einheit
Hälterungstank-Volumen	$W * L * H * \rho * 1\,000$	W = Tankbreite	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		L = Tanklänge	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		ρ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter
		H = Füllhöhe des Krills im Tank	holspezifisch	direkte Beobachtung	m
Strömungsmesser (1)	$V * F_{krill} * \rho$	V = Volumen von Krill und Wasser zusammen	hol (2)-spezifisch	direkte Beobachtung	Liter
		F_{krill}= Anteil des Krills in der Probe	hol (1)-spezifisch	korrigiertes Durchflussvolumen	—
		ρ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter
Strömungsmesser (2)	$(V * \rho) - M$	V = Volumen der Krill-Paste	hol (1)-spezifisch	direkte Beobachtung	Liter
		M = im Prozess zugefügte Wassermenge, umgerechnet in Masse	hol (1)-spezifisch	direkte Beobachtung	kg
		ρ = Dichte der Krill-Paste	variabel	direkte Beobachtung	kg/Liter
Bandwaage	$M*(1 - F)$	M = Masse von Krill und Wasser zusammen	hol (2)-spezifisch	direkte Beobachtung	kg
		F = Wasseranteil in der Probe	variabel	korrigierte Bandwaagenmasse	—

▼B

Methode	Gleichung (kg)	Merkmal			
		Beschreibung	Art	Schätzmethode	Einheit
Behälter	$(M - M_{tray}) * N$	M_{tray}= Masse des leeren Behälters	konstant	direkte Beobachtung vor Beginn des Fangeinsatzes	kg
		M = durchschnittliche Masse von Krill und Behälter zusammen	variabel	direkte Beobachtung vor dem Einfrieren, abgetropft	kg
		N = Anzahl der Behälter	hol-spezifisch	direkte Beobachtung	—
Umrechnung Mehl	$M_{meal} * MCF$	*Mmeal*= Masse des erzeugten Mehls	hol-spezifisch	direkte Beobachtung	kg
		MCF = Umrechnungskoeffizient für Mehl	variabel	Umrechnung von Mehl in ganzen Krill	—
Steertvolumen	$W * H * L * \rho * \pi/4 * 1\,000$	W = Steertbreite	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		H = Steerthöhe	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		ρ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter
		L = Steertlänge	hol-spezifisch	direkte Beobachtung	m
Sonstiges	Bitte angeben				

([1]) Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von sechs Stunden.
([2]) Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von zwei Stunden.

Schritte und Häufigkeit der Beobachtungen

Hälterungstank-Volumen

Zu Beginn des Fangeinsatzes	Messung der Breite und Länge des Tanks (ist dieser nicht rechteckig, so sind unter Umständen zusätzliche Messungen erforderlich; Genauigkeit ± 0,05 m)
Monatlich ([1])	Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse, abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z.B. 10 Liter) aus dem Tank
Je Hol	Messung der Füllhöhe an Krill im Tank (verbleibt zwischen einzelnen Hols Krill im Tank, so ist der Höhenunterschied zu messen; Genauigkeit ± 0,1 m)
	Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mit Hilfe der Gleichung)
Strömungsmesser ([1])	
Vor dem Fangeinsatz	Sicherstellen, dass der Strömungsmesser ganzen (d.h. noch nicht verarbeiteten) Krill misst
Mehr als einmal monatlich ([1])	Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse (ρ), abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z.B. 10 Liter) aus dem Strömungsmesser
Je Hol ([2])	Entnahme einer Probe aus dem Strömungsmesser und
	Messung des Volumens (z.B. 10 Liter) von Krill und Wasser zusammen
	Schätzung des korrigierten Durchflussvolumens, abgeleitet von der abgetropften Menge Krill
	Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mit Hilfe der Gleichung)
Strömungsmesser ([2])	
Vor dem Fangeinsatz	Sicherstellen, dass beide Strömungsmesser (einer für das Krill-Produkt und einer für das zugefügte Wasser) kalibriert sind (d.h. dasselbe korrekte Messergebnis zeigen)

▼B

Wöchentlich (1)	Schätzung der Dichte (ρ) des Krill-Produkts (Paste aus gemahlenem Krill) durch Messen der Masse eines aus dem entsprechenden Strömungsmesser entnommenen bekannten Volumens des Krill-Produkts (z.B. 10 Liter)
Je Hol (2)	Beide Strömungsmesser ablesen und das jeweilige Gesamtvolumen des Krill-Produkts (Paste aus gemahlenem Krill) und des zugefügten Wassers berechnen; die Dichte des Wassers wird mit 1 kg/Liter angesetzt
	Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mit Hilfe der Gleichung)
Bandwaage	
Vor dem Fangeinsatz	Sicherstellen, dass die Bandwaage ganzen (d.h. noch nicht verarbeiteten) Krill misst
Je Hol (2)	Entnahme einer Probe aus der Bandwaage und
	Messung der Masse von Krill und Wasser zusammen
	Schätzung der korrigierten Bandwaagenmasse, abgeleitet von der abgetropften Menge Krill
	Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mit Hilfe der Gleichung)
Behälter	
Vor dem Fangeinsatz	Messung der Masse des Behälters (bei unterschiedlichen Modellen Messung der Masse der einzelnen Typen; Genauigkeit ± 0,1 kg)
Je Hol	Messung der Masse von Krill und Behälter zusammen (Genauigkeit ± 0,1 kg)
	Zählung der verwendeten Behälter (bei unterschiedlichen Modellen Zählung der Behälter jedes Einzeltyps)
	Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mit Hilfe der Gleichung)
Umrechnung Mehl	
Monatlich (1)	Schätzung der Umrechnung von Mehl in ganzen Krill durch Verarbeitung von 1 000 bis 5 000 kg (abgetropfte Masse) ganzem Krill
Je Hol	Messung der Masse des erzeugten Mehls
	Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mit Hilfe der Gleichung)
Steertvolumen	
Zu Beginn des Fangeinsatzes	Messung der Breite und Höhe des Steerts (Genauigkeit ± 0,1 m)
Monatlich (1)	Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse, abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z.B. 10 Liter) aus dem Steert
Je Hol	Messung der Länge des Steerts, der Krill enthält (Genauigkeit ± 0,1 m)
	Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mit Hilfe der Gleichung)

(1) Ein neuer Zeitraum beginnt, wenn sich das Fischereifahrzeug in ein neues Untergebiet oder eine neue Division begibt.
(2) Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von sechs Stunden.

▼M2

ANHANG VI

IOTC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

1. Höchstzahl der Unionsschiffe, die im IOTC-Übereinkommensbereich tropischen Thunfisch fangen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	22	61 364
Frankreich	27	45 383
Portugal	5	1 627
Italien	1	2 137
Union	55	110 511

2. Höchstzahl der Unionsschiffe, die im IOTC-Übereinkommensbereich Schwertfisch und Weißen Thun fangen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	27	11 590
Frankreich	41 ([1])	7 882
Portugal	15	6 925
Vereinigtes Königreich	4	1 400
Union	87	27 797

([1]) In dieser Zahl sind in Mayotte registrierte Schiffe nicht enthalten; sie kann künftig im Einklang mit dem Fischereiflottenentwicklungsplan von Mayotte erhöht werden.

3. Die in Nummer 1 aufgeführten Schiffe dürfen im IOTC-Übereinkommensbereich auch Schwertfisch und Weißen Thun fangen.

4. Die in Nummer 2 aufgeführten Schiffe dürfen im IOTC-Übereinkommensbereich auch Tropischen Thunfisch fangen.

▼B

ANHANG VII

WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Höchstzahl der Unionsschiffe, die im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20°S Schwertfisch fangen dürfen

Spanien	14
Union	14

▼**M1**

ANHANG VIII

MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNGEN DER FANGGENEHMIGUNGEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE, DIE IN UNIONSGEWÄSSERN FISCHFANG BETREIBEN

Flaggenstaat	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegen	Hering, nördlich von 62° 00′ N	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt
Färöer	Makrele, Gebiet VIa (nördlich von 56° 30′ N), Gebiete IIa und IVa (nördlich von 59° N) Bastardmakrele, IV, VIa (nördlich von 56° 30′ N), VIIe, VIIf, VIIh	14	14
	Hering, nördlich von 62° 00′ N	20	
	Hering, IIIa	4	4
	Industriefischerei auf Stintdorsch, IV, VIa (nördlich von 56°30′ N) (einschließlich unvermeidbarer Beifänge von Blauem Wittling)	14	14
	Leng und Lumb	20	10
	Blauer Wittling, II, IVa, V, VIa (nördlich von 56° 30′ N), VIb, VII (westlich von 12°00′ W)	20	20
	Blauleng	16	16